DIE STRAFTATEN GEGEN DAS ÖFFENTLICHE VERMÖGEN IM RECHT DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK RUMÄNIEN

Karlheinz FOREK

1968

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546010_0038

DIE STRAFTATEN GEGEN DAS ÖFFENTLICHE VERMÖGEN IM RECHT DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK RUMÄNIEN

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians - Universität
zu München

vorgelegt von

Karlheinz F O R E K

1 9 6 6

Referent: Prof. Dr. Reinhart M a u r a c h

Korreferent: Prof. Dr. Murad F e r i d

Tag der mündlichen Prüfung: 20.12.1968

V o r w o r t

Während des Schreibens der vorliegenden Abhandlung trat im Herbst 1965 in Rumänien die neue Verfassung in Kraft. Die Änderung der seit 1952 gültigen Verfassung erfolgte auf Grund der Direktiven des IX. Parteikongresses der Rumänischen Komunistischen Partei vom Frühjahr 1965. Ihre Notwendigkeit wurde parteiamtlich vor allem mit ökonomischen und soziologischen Motiven begründet. Die für das Thema dieser Abhandlung bedeutsamen verfassungsrechtlichen Bestimmungen erfuhren inhaltsmäßig allerdings keine Änderung.

Nach der neuen Verfassung lautet die offizielle Bezeichnung des Rumänischen Staates "SOZIALISTISCHE REPUBLIK RUMÄNIEN" statt der bis dahin gültigen Bezeichnung "Rumänische Volksrepublik".

Da die in den Bibliotheken und Fach-Instituten der Bundesrepublik Deutschland verfügbare Literatur in Bezug auf das Thema der vorliegenden Abhandlung sich auf ganz wenige Veröffentlichungen beschränkt, mußte versucht werden solche aus Rumänien zu beschaffen. Der widrigen politischen Verhältnisse wegen, die sich auch auf die Ausfuhrmöglichkeit solcher Veröffentlichungen auswirken, gelang dieses Vorhaben nur teilweise und unter erheblichen Schwierigkeiten.

Die Übersetzung der in der Abhandlung angeführten Texte des Rumänischen Strafgesetzbuches erfolgte wörtlich und unter größtmöglicher Berücksichtigung der deutschen juristischen Terminologie, was der Verschiedenheit des Satzbaues beider Sprachen wegen nicht immer leicht war. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich bei der Übertragung der einzelnen Straftaten aus dem rumänischen in den deutschen Verbrechensaufbau.

Die Abfassung der vorliegenden Abhandlung erfolgte auf Anregung und unter hilfreicher Anleitung von Herrn Prof. Dr. Reinhart M a u r a c h, dem auch an dieser Stelle aufrichtigst zu danken mir ein besonderes Bedürfnis ist.

M ü n c h e n, im April 1966

Die rumänische Nationalversammlung, das Parlament, beschloß am 21.6.1968 das neue rumänische Strafgesetzbuch, am 12.11.1968 die neue rumänische Strafprozeßordnung. Beide Gesetze sind am 1.1.1969 in Kraft getreten.

Da die vorliegende Arbeit vor dem Jahre 1968 abgeschlossen worden ist, konnten die teilweise neuen Bestimmungen in deren Rahmen keine Berücksichtigung finden.

M ü n c h e n, im Februar 1969

UNIV. LEIDEN BIBL.

Inhalts-Verzeichnis

Abkürzungs-Verzeichnis VII
Schrifttums-Verzeichnis VIII
EINLEITUNG 1

I. Teil: Der Schutz des Öffentlichen Vermögens durch das Rumänische Strafgesetzbuch

1. Abschnitt: Das Öffentliche Vermögen

1. Kapitel: Der Begriff "Öffentliches Vermögen"

§ 1 Das Sozialistische Eigentum 3
§ 2 Die Formen des Sozialistischen Eigentums 4
§ 3 Das Öffentliche Vermögen im Sinne des Rumänischen Strafgesetzbuches 5

2. Kapitel: Die Notwendigkeiten und die Arten des Schutzes des Öffentlichen Vermögens

§ 4 Die Bedeutung des Öffentlichen Vermögens 6
§ 5 Der Schutz des Öffentlichen Vermögens durch allgemeine Maßnahmen 7
§ 6 Der Schutz des Öffentlichen Vermögens durch Gesetze 8

2. Abschnitt: Die Rolle des Strafrechts beim Schutz des Öffentlichen Vermögens .

3. Kapitel: Die Strafrechtsnormen gegen Angriffe auf das Öffentliche Vermögen

§ 7 Straftaten mit erhöhtem Sozialgefährlichkeitsgrad 9
§ 8 Das Rechtsgut 11
§ 9 Kriterien einer Gliederung der Straftaten mit Schadensauswirkung für das Öffentliche Vermögen 12
§ 10 Die Gruppen der Straftaten mit Schadensauswirkung für das Öffentliche Vermögen 14
§ 11 Die Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen 16

4. Kapitel: Die Wirkung der Strafrechtsnormen zum Schutze des Öffentlichen Vermögens

§ 12 Beweggründe für die Begehung von Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen 19
§ 13 Die Straftatverhütung im allgemeinen und im besonderen 21

3. Abschnitt: Die Gesetzgebung der sozialistischen Staaten

5. Kapitel: Die Entwicklung der rumänischen Strafnormen zum Schutze des Öffentlichen Vermögens

§ 14 Vorbemerkungen 23

§ 15 Anpassung der Strafgesetzgebung . . . 24

§ 16 Schlußfolgerung 29

6. Kapitel: Die Strafgesetzgebung anderer sozialistischer Staaten zum Schutze des sozialistischen Eigentums

§ 17 Einführung 29

§ 18 Die Technik der Tatbestandsbildung 30

§ 19 Art und Höhe der angedrohten Strafen 31

§ 20 Privilegierte Straftaten 33

§ 21 Schlußfolgerung 35

4. Abschnitt: Einführung in den Verbrechensaufbau und die Versuchslehre des rumänischen Strafrechts

7. Kapitel: Der Verbrechensaufbau der herrschenden rumänischen Strafrechtslehre

§ 22 Der Verbrechensaufbau in Grundzügen 35

§ 23 Bemerkungen zur Rechtswidrigkeit und zur Schuld 37

§ 24 Bemerkungen zur Irrtumslehre 38

8. Kapitel: Die Formen der Straftaten

§ 25 Der Versuch 41

§ 26 Die vollendete Tat 43

5. Abschnitt: Allgemeines über die Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen

9. Kapitel: Systematische Gliederung

§ 27 Gliederung der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen auf Grund des objektiven Tatbestandes 44

10. Kapitel: Das Strafensystem

§ 28 Das System der Strafen bei den Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen 46

§ 29 Besonderheiten des Strafensystems 48

§ 30 Ausdehnung der Anwendung des Strafensystems 49

§ 31 Einschränkung der Anwendung des Strafensystems 51

11. Kapitel: Vorbemerkungen über das Tatobjekt, den Täter und den Verletzten

§ 32 Das Tatobjekt 52

§ 33 Der Täter 53

§ 34 Der Verletzte 54

II. Teil: Die Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen

1. Abschnitt: Die Entwendungstatbestände und die Zweckentfremdung

12. Kapitel: Die Straftaten als Gruppe

§ 35 Das charakteristische Merkmal der Straftaten der ersten Kategorie . . 55

§ 36 Gemeinsame Merkmale der Straftaten der ersten Kategorie 57

13. Kapitel: Die einzelnen Entwendungstatbestände

§ 37 Die Amtsentwendung 59

§ 38 Der Diebstahl zum Schaden des Öffentlichen Vermögens 71

§ 39 Der Raub zum Schaden des Öffentlichen Vermögens 77

§ 40 Der Seeraub zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens 84

14. Kapitel: Der Zweckentfremdungstatbestand

§ 41 Die Zweckentfremdung öffentlicher Gelder zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens 86

2. Abschnitt: Die Mißbrauchs- und Täuschungstatbestände

15. Kapitel: Die Straftaten als Gruppe

§ 42 Das charakteristische Merkmal der Straftaten der zweiten Kategorie 92

§ 43 Gemeinsame Merkmale der Straftaten der zweiten Kategorie 93

16. Kapitel: Die einzelnen Mißbrauchstatbestände

§ 44 Der Vertrauensmißbrauch zum Schaden des Öffentlichen Vermögens 94

§ 45 Die Betrügerische Geschäftsführung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens 102

§ 46 Die Fundunterschlagung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens 105

§ 47 Die Rechtswidrige Vorenthaltung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens 110

§ 48 Der Mißbrauch des Berufsvertrauens zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens 113

§ 49 Der Beförderungsmißbrauch zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens 116

§ 50 Die Gläubigerschädigung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens 119

17. Kapitel: Die einzelnen Täuschungstatbestände

§ 51 Der Betrug zum Schaden des Öffentlichen Vermögens 122

§ 52 Der Vertragsbetrug zum Schaden des Öffentlichen Vermögens 127

§ 53 Der Versicherungsbetrug zum Schaden des Öffentlichen Vermögens 130

§ 54 Andere Betrugsstraftaten 133

3. Abschnitt: Die Vernichtungs-, Beschädigungs- und Störungstatbestände

18. Kapitel: Die Straftaten als Gruppe

§ 55 Das charakteristische Merkmal der Straftaten der dritten Kategorie 134

§ 56 Gemeinsame Merkmale der Straftaten der dritten Kategorie 135

19. Kapitel: Die einzelnen Vernichtungs- und Beschädigungstatbestände

§ 57 Die Vernichtung oder Beschädigung zum Schaden des Öffentlichen Vermögens 137

§ 58 Die Beschädigung durch Überschwemmung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens 141

§ 59 Die Urkundenvernichtung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens 142

20. Kapitel: Die einzelnen Störungstatbestände

§ 60 Die Besitzstörung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens 143

§ 61 Die Grenzzeichenbeseitigung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens 145

§ 62 Die Grenzverrückung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens 146

III. Teil: Der Schutz des Öffentlichen Vermögens durch die Rumänische Strafprozeßordnung

1. Abschnitt: Die besondere Gestaltung des Strafprozesses bei Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen

21. Kapitel: Einleitung

§ 63 Die Bedeutung der Strafprozeßnormen für den Schutz des Öffentlichen Vermögens 148

§ 64 Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen 149

22. Kapitel: Der Strafprozeß bei Straftaten gegen das öffentliche Vermögen

§ 65 Die Vorbereitung des Strafprozesses bis zur Eröffnung des Verfahrens . . 150

§ 66 Die Ermittlungen nach der Eröffnung des Verfahrens 152

§ 67 Die Hauptverhandlung 155

§ 68 Das Verfahren bei flagranten Straftaten 157

§ 69 Die Urteilsvollstreckung 162

§ 70 Die Wiedergutmachung im Rahmen des Strafprozesses 162

2. Abschnitt: Die Sicherung der Wiedergutmachung bei Straftaten gegen das öffentliche Vermögen

23. Kapitel: Die Sicherung der Schadensersatzforderung

§ 71 Die Einleitung der Sicherungsmaßnahmen 164

§ 72 Die Beschlagnahme zur Sicherung der Schadensersatzforderung 165

24. Kapitel: Die Sicherung der Vermögenseinziehung

§ 73 Die Einleitung der Sicherungsmaßnahmen 168

§ 74 Die Beschlagnahme zur Sicherung der Vermögenseinziehung 168

Anhang I: Verzeichnis der in der Abhandlung in wörtlicher Übersetzung angeführten Artikel des Rumänischen Strafgesetzbuches XI

Anhang II: Wortlaut einiger in der Abhandlung mehrfach erwähnter Artikel des Rumänischen Strafgesetzbuches XIII

Abkürzungs-Verzeichnis

CSSR	= Tschechoslowakische Sozialistische Republik
DDR	= Deutsche Demokratische Republik
OG	= Oberstes Gericht
RAP	= Rumänische Arbeiterpartei
RSFSR	= Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
RVR	= Rumänische Volksrepublik
SRR	= Sozialistische Republik Rumänien
StGB	= Rumänisches Strafgesetzbuch
StPO	= Rumänische Strafprozeßordnung
UdSSR	= Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
WStGB	= Rumänisches Wehrstrafgesetzbuch
ZGB	= Rumänisches Zivilgesetzbuch
ZK	= Zentralkommitee
ZrO	= Rumänische Zivilprozeßordnung

Im übrigen sind die allgemein üblichen Abkürzungen verwendet.

Schrifttums-Verzeichnis

1 DONGOROZ, V. : "Principalele transformari ale dreptului penal al RPR in lumina conceptiei marxist-leniniste" (Die hauptsächlichsten Wandlungen des Strafrechts der RVR aus der Sicht der marxistisch-leninistischen Weltanschauung); Bukarest, 1960.

2 DORU, P. : "Infracţiunea de delapidare" (Die Straftat der Amtsentwendung); Bukarest, 1959.

3 FODOR, I. : "Apararea avutului obştesc prin mijloace de drept penal" (Der Schutz des öffentlichen Vermögens durch Strafrechtsmittel); Bukarest, 1963.

4 MÖRER, L. : "Referitor la pedepsirea instigarii neurmata de executare in caz de delapidare" (In Bezug auf die Ahndung der erfolglosen Anstiftung im Falle der Amtsentwendung) in "Legalitatea populara" (Volksgesetzlichkeit) Nr. 1/1956; Bukarest, 1956.

5 KELEMEN, T. : "Cu privire la momentul consumarii infracţiunii de insuşire a lucrului pierdut" (Hinsichtlich des Zeitpunktes der Vollendung der Straftat der Fundunterschlagung) in"Justiţia Noua" (Neue Justiz) Nr. 5/1960; Bukarest, 1960.

6 MAURACH, R. : "Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil"; Karlsruhe,1954.

7 MAURACH, R. : "Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil"; Karlsruhe, 1965.

8 MAURACH, R. : "Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil"; Karlsruhe, 1964.

9 MAURACH, R. : "Handbuch der Sowjetverfassung"; München, 1955.

10 NASCHITZ, A. und CIOBANU, D. : "Rolul dreptului nostru democrat-popular in formarea, dezvoltarea şi apararea proprietaţii socialiste" (Die Rolle unseres volksdemokratischen Rechts bei der Gestaltung, Entwicklung und Verteidigung des sozialistischen Eigentums) in "Probleme privind dezvoltarea şi apararea proprietaţii socialiste in dreptul Republicii Populare Romane" (Probleme hinsichtlich der Entwicklung und Verteidigung des sozialistischen Eigentums in der Rumänischen Volksrepublik); Bukarest, 1959.

11 PETROVICI, S. : "Infracţiunile savarşite prin sustragere sau deturnare" (Die durch Entwendung oder Zweckentfremdung begangenen Straftaten); Bukarest, 1963.

12 PLAVOŞIN, L. : "Despre aşa zisa instigare aparenta şi incriminarea acesteia ca infracţiune de sine statatoare" (Über die sogenannte scheinbare Anstiftung und ihre Strafverfolgung als selbständige Straftat) in "Legalitatea populara" (Volksgesetzlichkeit) Nr. 2/1959; Bukarest, 1959.

13 RIPEANU, G. : "Cateva observaţii pe marginea unor hotarari judecatoreşti in legatura cu problema pluralitaţii şi unitaţii de infracţiune" (Einige Bemerkungen am Rande einiger Gerichtsurteile, im Zusammenhang mit dem Problem der Tatmehrheit und der Tateinheit) in "Legalitatea populara" (Volksgesetzlichkeit) Nr. 1/1956; Bukarest, 1956.

14 RIPEANU, G. : "Unele probleme privind conţinutul infracţiunii de delapidare" (Einige Probleme hinsichtlich des Inhaltes der Straftat der Amtsentwendung) in "Analele Universitaţii C.I. Parhon" (Die Annalen der Universität C.I.Parhon) Nr. 6/1956; Bukarest, 1956.

15 SERGHEEVA, T.E. : "Apararea proprietaţii socialiste in URSS prin mijloace de drept penal" (Der Schutz des sozialistischen Eigentums in der UdSSR durch Strafrechtsmittel); Bukarest, 1956.

16 SOLOVIEV, V.I. : "Discuţii cu privire la lucrarea lui G.A. Krighev, ^Raspunderea pentru sustragerile din avutul obştesc^" (Diskussionen hinsichtlich der Arbeit von G.A. Krighev^Die Verantwortung für die Entwendungen aus öffentlichem Vermögen^) in "Probleme de drept" (Rechtsprobleme) Nr. 2/1959; Bukarest, 1959.

17 SOPON, V. : "Despre instigarea la delapidare" (Über die Anstiftung zur Amtsentwendung) in "Legalitatea populara" (Volksgesetzlichkeit) Nr. 9/1957; Bukarest, 1957.

18 STOICA, A.O. : "Drept penal, partea speciala" (Strafrecht, Besonderer Teil); Klausenburg, 1958.

19 STOICA, A.O. : "Despre subiectul infracţiunii de delapidare" (Über den Täter der Straftat der Amtsentwendung) in "Lega-

litatea populara" (Volksgesetzlichkeit) Nr. 9/1959; Bukarest, 1959.

20 STRAUSS, F. : "Noţiunea de funcţionar in dreptul nostru penal" (Der Begriff "Beamter" in unserem Strafrecht) in "Justiţia Noua" (Neue Justiz) Nr. 3/1956; Bukarest, 1956.

21 TARHON, V.G. : "Infracţiunile pentru care se aplica proceduri speciale de urmarire şi de judecata" (Die Straftaten, denen besondere Verfahrensregeln bei der Strafverfolgung und ihrer Aburteilung anwendbar sind); Bukarest, 1956.

22 TARHON, V.G. : "Sancţionarea participarii, favorizarii şi tainuirii la unele infracţiuni dupa norme derogatorii dela dreptul comun" (Die Ahndung der Teilnahme, Begünstigung und Hehlerei bei einigen Straftaten nach vom allgemeinen Recht abweichenden Bestimmungen) in "Justiţia Noua" (Neue Justiz) Nr. 3/1958; Bukarest, 1958.

23 TATARU, A. : "Stabilirea momentului consumativ al infracţiunii de furt" (Die Bestellung des Vollendungszeitpunktes der Straftat des Diebstahls) in "Justiţia Noua" (Neue Justiz) Nr. 2/1960; Bukarest, 1960.

E I N L E I T U N G

In der neueren Geschichte Rumäniens kommt dem 23. August 1944 besondere Bedeutung zu; damals begann sich das Land vom Kapitalismus abzuwenden und dem Sozialismus zuzuwenden.

Bis dahin war Rumänien mit Deutschland verbündet, wurde dann dessen Gegner und gleichzeitig Bundesgenosse der UdSSR und der Westmächte. Im Zuge der kriegerischen Operationen im Herbst 1944 besetzten sowjetrussische Truppen das Land. Von der Besatzungsmacht geschützt und tatkräftig gefördert begann die vorher zur Illegalität verurteilte Rumänische Kommunistische Partei ihren Kampf um die Erlangung der Alleinherrschaft.

Die erste Etappe auf diesem Wege wurde mit der Abschaffung der Monarchie und der Ausrufung der sogenannten Volksrepublik am 30. Dezember 1947 abgeschlossen. Die bis zu diesem Zeitpunkt nur vereinzelt durchgeführten Sozialisierungsmaßnahmen wurden nunmehr mit der gleichzeitig einsetzenden Verschärfung des Klassenkampfes Hauptbestandteil der rumänischen Wirtschafts- und Innenpolitik.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ist auch die Entwicklung des rumänischen Rechtes, insbesondere des Strafrechtes nach 1944 bzw. nach 1947 zu betrachten.

Im wesentlichen gilt derzeit in Rumänien das Recht aus der Zeit vor 1944. Es wurde jedoch infolge der neuen Ideologie und der damit verbundenen neuen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse geändert und umgestaltet.

So gilt in Rumänien auch heute noch das am 1. Januar 1937 in Kraft getretene "Strafgesetzbuch Carol II." (benannt nach dem damaligen Rumänischen König), das jedoch im Februar 1948 als "Strafgesetzbuch der RVR" wiederveröffentlicht wurde. In dem Zeitraum von 1937 bis zur Wiederveröffentlichung erfuhr das Rumänische Strafgesetzbuch eine

Vielzahl von Änderungen (insgesamt 37), die wesentlichsten nach 1944.

Auch nach der Wiederveröffentlichung wurde das Rumänische Strafgesetzbuch mehrfach durch Änderung alter und Einführung neuer Bestimmungen umgestaltet, um es der sich auf allen Gebieten vollziehenden Entwicklung anzupassen. Dabei wurde meistens der alte Text mit den gleichen Artikelnummern beibehalten. Diesem wurden fortlaufend numerierte neue Bestimmungen hinzugefügt, z.B. Art. 536(1), Art. 536(2), durch die alte Straftatbestände aufgehoben und neue geschaffen wurden.

Die meisten und aus der Sicht des Gesetzgebers wichtigsten Änderungen des Rumänischen Strafgesetzbuches erfolgten zum Schutze des als Fundament der sozialistischen Gesellschaftsordnung betrachteten öffentlichen Vermögens, also an den Bestimmungen, die Gegenstand der vorliegenden Abhandlung "Die Straftaten gegen das öffentliche Vermögen im Recht der Sozialistischen Republik Rumänien" sind.

I. Teil: Der Schutz des öffentlichen Vermögens durch das Rumänische Strafgesetzbuch

1. Abschnitt: Das öffentliche Vermögen

1. Kapitel: Der Begriff "öffentliches Vermögen"

§ 1 Das Sozialistische Eigentum

Nach der im heutigen Rumänien herrschenden marxistisch-leninistischen Ideologie stellen die Eigentumsverhältnisse innerhalb einer Gesellschaftsordnung das Grundelement der Produktionsverhältnisse dar. Denn der Charakter der Produktionsverhältnisse wird dadurch bestimmt, in wessen Hand sich die Produktionsmittel befinden: in der Hand der Gesellschaft, also der Gesamtheit der Bevölkerung, in der Hand von Personengruppen oder in der Hand von einzelnen Personen.

In der sozialistischen Gesellschaft stellt - nach dieser Auffassung - das sich über die Produktionsmittel erstreckende sozialistische Eigentum die Grundlage der produktionsverhältnisse dar. Wegen des sozialistischen Eigentums über die Produktionsmittel gehört das ganze nationale Vermögen den werktätigen Menschen. Denn das sozialistische Eigentum über die Produktionsmittel führt zum sozialistischen Eigentum über die Produktionsprodukte, die auf Grund der von jedem geleisteten Arbeit verteilt werden.

Das sozialistische Eigentum wird als Fundament und Garant der in Rumänien bestehenden Gesellschaftsordnung angesehen und soll maßgeblich zur ständigen Hebung des Kultur- und Lebensstandardes der werktätigen Menschen, sowie der angestrebten Überlegenheit des sozialistischen Wirtschaftssystemes gegenüber dem kapitalistischen beitragen. Ferner soll das sozialistische Eigentum über die Produktionsmittel den sozialen Charakter der Produktion gewährleisten und gleichzeitig das Entstehen und Wirken neuer, der sozialistischen Wirtschaft eigenen Gesetze fördern und bestimmen.

§ 2 Die Formen des Sozialistischen Eigentums

Das sozialistische Eigentum über die Produktionsmittel erscheint entweder in der Form des S t a a t s e i g e n t u m s (als Gemeingut des Volkes) oder in der Form des G e n o s s e n s c h a f t s e i g e n t u m s (als Eigentum landwirtschaftlicher Genossenschaften oder anderer genossenschaftlicher Organisationen, z.B. Handwerks- oder Konsumgenossenschaften). Im Bereich der Strafgesetzgebung sind beide Formen in dem Begriff "Öffentliches Vermögen" enthalten.

I Das Staatseigentum

Nach leninistischer Ideologie stellt das Staatseigentum die höher entwickelte Form des sozialistischen Eigentums dar; es bringt die Sozialisierung der Produktionsmittel und Produktionsprodukte am vollkommensten zum Ausdruck. Als Gemeingut des Volkes bildet das sozialistische Staatseigentum einen einheitlichen unteilbaren Fonds von Gütern, der vom sozialistischen Staat verwaltet wird.

Grundsätzlich kann jeder Gegenstand Staatseigentum sein. Gemäß Art. 7 der Verfassung der SRR(+) sind stets Staatseigentum: alle Bodenschätze, die Fabriken, Werke und Gruben, die Wälder, die Gewässer, die Naturenergiequellen, alle Verkehrswege, die Eisenbahn-, Fluß-, See- und Lufttransportmittel, die Banken, das Post-, Fernmelde-, Fernsprech- und Rundfunkwesen, die Druckereianstalten, die Filmtheater und Theater, die landwirtschaftlichen Staatsbetriebe, die Maschinen- und Traktorenstationen, die kommunalen Betriebe und der verstaatlichte Wohnraum in den Städten. Darüber hinaus umfaßt das Staatseigentum eine Vielzahl anderer Gegenstände.

II Das Genossenschaftseigentum

Das Genossenschaftseigentum hingegen ist ein sozialistisches Gruppeneigentum in dem Sinne, daß hinter jeder genossenschaftlichen Organisation, die Träger des Eigentumsrechtes ist, eine Gruppe werktätiger Menschen steht, die Mitglieder dieser Organisation sind. Auch im Rahmen dieser Eigentumsform sind die Produktionsmittel sozialisiert.

(+) Vorher Art. 7 der Verfassung der RVR; entspricht Art. 6 der Sowjetverfassung.

Genossenschaftseigentum ist gemäß Art. 9 der Verfassung der SRR(+) das lebende und tote Inventar der landwirtschaftlichen Genossenschaften oder der anderen genossenschaftlichen Organisationen, deren Erzeugnisse, sowie die ihnen gehörenden Betriebe und Bauten. Diese Eigentumsform wird in der UdSSR "gesellschaftliches Eigentum" genannt. M A U-R A C H S (9, S. 60) Feststellung, daß das gesellschaftliche Eigentum in der UdSSR eine Übergangserscheinung zwischen staatlichem und privatem Eigentum bildet, trifft auch auf das Genossenschaftseigentum in der SRR zu.

§ 3 Das Öffentliche Vermögen im Sinne des Rumänischen Strafgesetzbuches

In rumänischen Strafbestimmungen findet man häufig den Ausdruck "Öffentliches Vermögen"(++). Trotzdem wird dieser Begriff in keinem Gesetz definiert. Lediglich "öffentlich"(+++) wird in Art. 183 Ziff. 3-bis StGB erklärt. Als "öffentlich" wird danach alles angesehen, was einem Träger von öffentlichem Vermögen gehört oder dessen Verwaltung unterliegt. Als Träger von öffentlichem Vermögen gelten im sozialistischen Staat alle zentralen und lokalen Organe der Staatsgewalt, die staatlichen Betriebe und Wirtschaftsorganisationen, die genossenschaftlichen Zusammenschlüsse, wie auch die anderen öffentlichen Einrichtungen, z.B. Gewerkschaften, Künstlervereinigungen u.ä.

Das "Öffentliche Vermögen" umfaßt somit das gesamte Vermögen, das der Förderung der Interesssen der Gemeinschaft dient. Darunter würden z.B. auch die von den Bediensteten eines Vermögensträgers für einen gemeinnützigen Zweck gesammelten Geldbeträge fallen.

(+) Vorher Art. 9 der Verfassung der RVR; entspricht Art. 7 Abs. 1 der Sowjetverfassung.

(++) Das Rumänische StGB unterscheidet zwischen Straftaten gegen das öffentliche und solchengegen das nichtöffentliche Vermögen. Zum Bereich des nichtöffentlichen Vermögens gehören das persönliche und das private Eigentum. Das persönliche Eigentum ist das Eigentum der werktätigen Menschen. Nach marxistisch-leninistischer Lehre hat es seinen Ursprung im sozialistischen Eigentum. Das persönliche Eigentum ist in der sozialistischen Gesellschaftsordnung die spezifische Form des nichtöffentlichen Vermögens und soll im Laufe der Entwicklung auch dessen einzige Form werden.
Zum privaten Eigentum zählen die Güter innerhalb Rumäniens,

Daraus, daß das Kapitel "Einige Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen" im Titel "Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen"(+) enthalten ist, kann abgeleitet werden, daß auch das Öffentliche "Vermögen" alle Vermögensrechte umfaßt. Besonders ist hervorzuheben, daß auch Privatpersonen gehörende Sachen, die einem Träger von Öffentlichem Vermögen übergeben wurden, z.B. zur Reparatur oder zur Beförderung, zum Öffentlichen Vermögen zählen, solange sie sich im Gewahrsam dieses Vermögensträgers befinden.

Das erklärt sich daraus, daß der Vermögensträger für die Dauer des Gewahrsams dem Eigentümer der Sache schadensersatzpflichtig ist, im Falle der Beschädigung oder Entwendung einer einem Vermögensträger anvertrauten Sache also letzten Endes der Vermögensträger geschädigt wird (S T O I-C A, 18, S. 304 ff; T A R H O N, 21, S. 60).

2. Kapitel: Die Notwendigkeit und die Arten des Schutzes des Öffentlichen Vermögens

§ 4 Die Bedeutung des Öffentlichen Vermögens

Die Notwendigkeit des besonderen Schutzes des Öffentlichen Vermögens ergibt sich aus der Bedeutung des sozialistischen Eigentums für den sozialistischen Staat, insbesondere aus der Wirtschaftsform der Planwirtschaft.

---

die durch Arbeit außerhalb des sozialistischen Wirtschaftsbereiches erworben wurden oder ausländischen Staaten oder fremden Staatsbürgern gehören (z.B. den diplomatischen Vertretungen oder Touristen).

(+++)-von S. 5- Die Übersetzung des in Art. 183 Ziff. 3-bis StGB vorkommenden Wortes "obștesc" durch das Wort "Volk" (in "Rumänisches Strafgesetzbuch", übersetzt von Paula Tiefenthaler und Alois Provasi, Berlin 1964, Walter de Gruyter & Co.) kann keine Zustimmung finden; wörtlich und gemäß dem Sinne des erwähnten Textes ist es mit "öffentlich" zu übersetzen (öffentliche Einheit, öffentliche Organisation und nicht Volkseinheit, Volksorganisation).

(+) Der Übersetzung der Überschrift des XIV. Titels als "Verbrechen und Vergehen gegen das E i g e n t u m" (Übersetzung Tiefenthaler und Provasi, s. oben unter (+++) kann nicht beigepflichtet werden. Das mit "Eigentum" übersetzte, im Originaltext des StGB gebrauchte Wort "patrimoniu", lautet wörtlich übersetzt "Vermögen".
In diesem Zusammenhang ist außerdem die in der erwähnten Veröffentlichung vorgenommene uneinheitliche Übersetzung des in gleichem Sinn gebrauchten rumänischen Ausdrucks

Nach leninistischem Gedankengut wird das sozialistische Eigentum als wirksamster Garant für die nationale Unabhängigkeit und die Hebung der Verteidigungskraft des Landes angesehen. Zudem stellt das sozialistische Eigentum die wirtschaftliche Grundlage der sogenannten sozialistischen Demokratie dar und gewährleistet die fortgesetzte Industrialisierung des Landes. Ferner ist die Existenz sozialistischer Eigentumsverhältnisse unerläßliche Vorbedingung für die sozialistische Planwirtschaft.

Gerade die Planwirtschaft erfordert einen besonderen Schutz des Öffentlichen Vermögens. Da nämlich im Bereich der Planwirtschaft viele Sachen nicht in beliebiger Menge im freien Handel erworben werden können, ist für die einem Öffentlichen Vermögensträger außerplanmäßig entzogene Sache häufig kein oder nicht schnell genug Ersatz zu beschaffen. Das kann leicht die Nichterfüllung des Planes und somit einen schweren Schaden für die Wirtschaft des Landes zur Folge haben.

Aus diesen Gründen stellt der Schutz, die Festigung und die Förderung des Öffentlichen Vermögens eine der wichtigsten Pflichten aller Staatsbürger, der Staatsorgane und der öffentlichen Organisationen dar. Diese Pflicht ist auch verfassungsmäßig verankert (Art. 39 der Verfassung der SRR(+).

Nach leninistischer Doktrin ist die Sorge für das Öffentliche Vermögen eine wesentliche Aufgabe des sozialistischen Staates, die er mit Hilfe von Gesetzen und anderen, vor allem erzieherischen Maßnahmen zu erfüllen hat.

§ 5 Der Schutz des Öffentlichen Vermögens durch allgemeine Maßnahmen

Das Öffentliche Vermögen soll insbesondere durch zielstrebige Erziehung des Volkes geschützt werden. Besondere Beachtung wird hierbei der kulturellen Bildung, der Hebung

---

"avut obștesc" im 3. Kapitel (Art. 536(1) - 536(4) des o.a. XIV. Titels zu kritisieren. Während dieser in der Kapitelsüberschrift mit "Gemeinschaftsvermögen" übersetzt ist, findet man ihn in den einzelnen Artikeln - 536(1), 536(3) und 536(4) - mit "öffentliches Eigentum" übersetzt.

(+) Vorher Art. 90 der Verfassung der RVR; entspricht Art. 131 der Sowjetverfassung.
Die gleiche Aufgabe wie dieser Bestimmung der Sowjetverfassung, nämlich "solchen Gesetzgebungsakten die verfas-

des Allgemeinwissens sowie der Ausprägung einer schützenden Haltung gegenüber dem Öffentlichen Vermögen und der Straffung der Arbeitsdisziplin geschenkt.

Die politisch-erzieherische Arbeit zielt darauf hin, das wirtschaftliche Denken, die Sparsamkeit beim Umgang mit öffentlichem Eigentum und die Wachsamkeit bei gegen das Öffentliche Vermögen gerichteten Handlungen zu fördern.

Ferner hält man es für notwendig, bei der Auswahl von Personen für verantwortungsvolle Stellungen sorgfältig zu verfahren, sodaß nur qualifizierte Kräfte berücksichtigt werden. Dadurch soll verhindert werden, daß unfähige oder unehrliche Personen mit der Verwaltung oder Geschäftsführung eines Trägers von Öffentlichem Vermögen betraut werden und dem Öffentlichen Vermögen Schaden zufügen können. Außerdem erachtet man es für erforderlich überall regelmäßige Überprüfungen durchzuführen. Diese werden von den ebenfalls überwachten Leitern der sozialistischen Einheiten und eigens für diesen Zweck geschaffenen Kontrollorganen ausgeführt. Hinzu kommen weitere Kontrollen durch verschiedene öffentliche Organisationen.

Schließlich erachtet man auch die Bewachung des Öffentlichen Vermögens für wichtig, um die Verübung von Straftaten zu erschweren.

Einige dieser allgemeinen Maßnahmen zum Schutze des Öffentlichen Vermögens sind gesetzlich festgelegt, damit auch für ihren Anwendungsbereich die sogenannte sozialistische Gesetzlichkeit wirksam wird.

§ 6 Der Schutz des Öffentlichen Vermögens durch Gesetze

Für den Schutz, die Festigung und die Förderung des Öffentlichen Vermögens spielen die gesetzlichen Bestimmungen eine wichtige Rolle. Diesem Ziel dienen verschiedene Zweige des sozialistischen Rechtes, so vor allem das Strafrecht,

---

sungsrechtliche Sanktion zu gewähren, welche die Verletzung des sozialistischen Eigentums durch Androhung von terroristisch wirkenden, außerhalb jeder Tat-Schuld-Proportion stehenden Strafen verhindern sollen" (M A U R A C H, 9, S. 384), kommt auch der entsprechenden rumänischen Verfassungsbestimmung zu.

das Zivilrecht und das Arbeitsrecht. Die angewendeten Mittel sind mannigfaltig. Zum Beispiel regeln besondere zivilrechtliche Normen und Einrichtungen die vertragliche Tätigkeit der sozialistischen Organisationen und die Wiedergutmachung der diesen zugefügten Schäden; besondere Verfahrensnormen gelten für die Zwangsvollstreckung zugunsten eines Trägers von Öffentlichem Vermögen.

Die vielfältige Sonderbehandlung des Öffentlichen Vermögens ist notwendig, weil sein Schutz durch allgemeine Maßnahmen nicht gewährleistet wird, sondern dazu auch die Zwangsgewalt des Staates beitragen muß. Dabei ist es unerläßlich, daß jeder Rechtszweig die ihm zur Verfügung stehenden Mittel anwendet.

Die Wirkungsweise dieser Mittel ist verschieden. Die einen haben präventiven, andere vor allem strafenden und wiedergutmachenden Charakter. Auch die letzteren üben durch ihre abschreckende Wirkung einen bedeutenden erzieherischen Einfluß auf die Bevölkerung aus.

Einige gesetzliche Bestimmungen wirken rein präventiv, z.B. die, die organisatorische Maßnahmen vorschreiben. Allen anderen Schutzbestimmungen zugunsten des Öffentlichen Vermögens ist folgendes Merkmal zu eigen: Der Schuldige ist für den dem Öffentlichen Vermögen zugefügten Schaden verantwortlich, er ist daher zur Wiedergutmachung verpflichtet und kann bestraft werden (N A S C H I T Z und C I O B A N U, 10, S. 32 ff). Das kann auf Grund von zivil-, verwaltungs- oder arbeitsrechtlichen Normen geschehen. Letztere finden Anwendung, wenn die Tat im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu einem Öffentlichen Vermögensträger begangen wurde.

2. Abschnitt: Die Rolle des Strafrechts beim Schutz des Öffentlichen Vermögens

3. Kapitel: Die Strafrechtsnormen gegen Angriffe auf das Öffentliche Vermögen

§ 7 Straftaten mit erhöhtem Sozialgefährlichkeitsgrad

Bei der Verwirklichung der dem sozialistischen Recht

im Rahmen des Schutzes des Öffentlichen Vermögens zugedachten Aufgabe fällt dem Strafrecht eine bedeutende Rolle zu. Seine Normen wirken gleichzeitig in zwei Richtungen. Einerseits sollen strafbare Handlungen verhindert werden, indem für den Fall der Begehung solcher sozialgefährlicher(+) Handlungen, die als Straftaten angesehen werden, Strafen angedroht werden. Andererseits werden die Personen bestraft, die die Strafvorschriften verletzen. Aus diesem Grunde wird das Strafrecht auch als bedeutsames Erziehungsmittel hinsichtlich der Beachtung der sogenannten Volksgesetzlichkeit und der sozialen Verpflichtungen betrachtet.

Die Normen des Strafrechts sollen das Öffentliche Vermögen vor Taten mit erhöhtem Sozialgefährlichkeitsgrad schützen; das sind vor allem solche, die sich gegen die sozialistischen Eigentumsverhältnisse richten. Durch die Schädigung eines Trägers von Öffentlichem Vermögen kann nämlich dessen Tätigkeit zumindest vorübergehend gestört oder gehemmt werden. Als erhöht sozialgefährlich werden auch solche Taten angesehen, die parasitäre Bestrebungen, wie Entziehung von sozialnützlicher Arbeit oder Erzielung von Gewinnen zum Schaden werktätiger Menschen, offenbaren. Durch derartiges Verhalten wird gegen den allgemeinen sozialistischen Grundsatz der Verteilung des Sozialproduktes nach dem Leitsatz "jedem nach seiner Leistung" verstoßen. Weiterhin gelten auch solche Handlungen als besonders sozialgefährlich, die von dem Sozialismus feindlich gesinnten Personen aus Haß gegen den sozialistischen Aufbau begangen werden, um die nationale Wirtschaft zu untergraben und die werktätigen Menschen zu schädigen (F O D O R, 3, S. 22).

Der Beitrag des Strafrechts zum Schutze des Öffentlichen Vermögens liegt also in der Inkriminierung und Ahndung von Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen, die einen erhöhten sozialen Gefährlichkeitsgrad im oben dargelegten Sinne besitzen.

(+) Im Sinne des rumänischen Gesetzgebers gilt als sozialgefährlich jede gegen das sozialistische System und seine Rechtsordnung gerichtete Handlung oder Unterlassung. Übrigens ist diese Auslegung des Begriffes der Sozialgefährlichkeit für das Strafrecht aller sozialistischen

§ 8 Das Rechtsgut

Das Strafrecht schützt durch seine Tatbestände solche rechtlich geordnete Bereiche des menschlichen Zusammenlebens - in der sozialistischen Terminologie "soziale Verhältnisse" genannt -, die nach Ansicht des Gesetzgebers und meist auch nach Überzeugung der Bevölkerung für den Bestand des Staates und das friedliche Zusammenleben seiner Bewohner von besonderer Wichtigkeit sind. Die durch die Straftatbestände besonders geschützten Interessen des Staates und seiner Bewohner werden als Rechtsgüter bezeichnet.

I Das gemeinsame Rechtsgut

Durch jeden Straftatbestand wird ein bestimmtes Rechtsgut geschützt. Straftatbestände, die dem Schutz des gleichen Rechtsgutes dienen, können in einer selbständigen Gruppe zusammengefaßt werden; die Straftatbestände einer solchen Gruppe haben dann ein gemeinsames Rechtsgut. So ist das Interesse des Staates und der Bevölkerung an der Erhaltung des Öffentlichen Vermögens und am Fortbestehen der gegenwärtigen sozialistischen Eigentumsverhältnisse das gemeinsame Rechtsgut der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen.

II Das besondere Rechtsgut

Die große Gruppe der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen läßt sich auf Grund verschiedener Gesichtspunkte

---

Staaten kennzeichnend.
Eine solche Generalklausel ermöglicht "sei es im Wege der Analogie, sei es im Wege der Sprengung der Grenzen der einzelnen Tatbestände durch eine nur noch dem Namen nach als solche zu bezeichnende Auslegung, eine gelenkte Rechtsprechung nach den Grundsätzen der jeweiligen Staatszweckmäßigkeit" (M A U R A C H, 6, S. 107).
Demhingegen kennt das rechtsstaatliche Strafrecht keine Generalklausel dieser Art.
Die Feststellung M A U R A C H S (7, S. 118), daß sich nach Konsolidierung der autoritären Ordnung in den sogenannten Volksdemokratien das Bestreben durchgesetzt hat, vom System der Generalklauseln abzukommen und als Verbrechen nur die einzelnen gesetzlich vertypten Unrechtssachverhalte zu betrachten - was einer grundsätzlichen Preisgabe des materiellen Verbrechensbegriffes, insoweit, als er sich zugunsten des Täters auswirken würde, bedeutet - trifft auch für die derzeitigen rumänischen Rechtsverhältnisse voll und ganz zu. Ebenso, daß die weitere Lenkung der Rechtsprechung durch politische Stellen dadurch jedoch nicht beseitigt wird.
Auf das kriminelle Verhalten bezugnehmend vertritt

in Untergruppen einteilen. So kann man in Untergruppen jeweils solche Straftatbestände zusammenfassen, die ähnlich geartete Übergriffe von dem gemeinsamen Rechtsgut abwehren sollen. Durch eine solche Untergruppe von Tatbeständen wird dann ein besonderes Rechtsgut im Bereich des gemeinsamen Rechtsgutes geschützt.

III Das primäre und das sekundäre Rechtsgut

Durch einige Straftatbestände soll neben dem gemeinsamen Rechtsgut noch ein weiteres Interesse geschützt werden. So dient die "Amtsentwendung" nach sozialistischer Rechtsauffassung nicht nur dem Schutz des Öffentlichen Vermögens, sondern durch diesen Tatbestand soll der Beamte auch zu einer ordnungsgemäßen Amtsführung angehalten werden. Das Öffentliche Vermögen ist hier das primäre, der ordnungsgemäße Ablauf der Arbeit innerhalb der staatlichen Dienststellen das sekundäre Rechtsgut.

§ 9 Kriterien einer Gliederung der Straftaten mit Schadensauswirkung für das Öffentliche Vermögen

Das rumänische Strafrecht kennt eine Vielzahl von Straftaten, durch die dem Öffentlichen Vermögen ein Schaden im zivilrechtlichen Sinne zugefügt werden kann. Denn das kann nicht nur durch solche Delikte geschehen, die gegen das Öffentliche Vermögen gerichtet sind, sondern auch durch viele andere Straftaten, durch die primär oder schlechthin andere Rechtsgüter geschützt werden.

Hinsichtlich der Gliederung all dieser Straftaten, durch die das Öffentliche Vermögen geschädigt werden kann, werden im rumänischen Schrifttum vor allem zwei Auffassungen vertreten. Die ältere von beiden wird nur von einer Minderheit, hauptsächlich von T A R H O N (21, S. 32) und S T O I C A (18, S. 327) vertreten. Ihr zufolge sind bei diesen Straftaten zwei Gruppen zu unterscheiden. Die eine Gruppe besteht

---

M A U R A C H (7, S. 118) die Auffassung, daß wenn man das Verbrechen als tatbestandsmäßig-rechtswidrige zurechenbare Handlung bezeichnet, damit nur ein aus den einzelnen Strafdrohungen im Wege wissenschaftlicher Abstraktionen ermittelter dogmatischer Begriff, keineswegs aber eine solche Generalbestimmung, die in der Lage wäre die einzelnen Tatbestände zu ersetzen, gemeint ist.

aus den durch Entwendung, die andere aus den durch Verletzung oder Beschädigung gekennzeichneten Straftaten.

Die neuere, besonders von F o D o R (3, S. 24 ff.) vertretene Auffassung konnte sich im Laufe der Zeit im rumänischen Strafrechtsschrifttum durchsetzen. Danach sind alle im Rumänischen StGB oder anderen einschlägigen Strafgesetzen enthaltenen Straftaten mit Schadensauswirkung für das Öffentliche Vermögen unter Berücksichtigung von zwei Hauptkriterien aufzugliedern, nämlich nach dem geschützten Rechtsgut und der Art der möglichen Schadensverursachung.

Nach Ansicht der diese Richtung vertretenden Autoren kann mit Hilfe dieser Kriterien eine Einteilung vorgenommen werden, die auch den jeweiligen sozialen Gefährlichkeitsgrad der Straftaten berücksichtigt.

Der neueren Auffassung liegt die Kritik an der älteren Ansicht zugrunde. Die von dieser herausgestellten Unterscheidungsmerkmale werden für eine grundlegende Gliederung als zu einseitig hingestellt. Sie würden dem System der rumänischen Strafgesetzgebung nicht gerecht. Die ältere Meinung gehe zu sehr von den im Rumänischen StGB ausdrücklich als Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen genannten Delikten aus. Dadurch würden andere Straftaten (so zum Beispiel die Betrügerische Geschäftsführung -Art. 539 StGB- - dieser Tatbestand entspricht in etwa dem der Untreue, § 266 Reichsstrafgesetzbuch) nicht berücksichtigt, durch die das Öffentliche Vermögen ebenfalls geschädigt werden kann.

Nach Meinung der Kritiker war die ältere Auffassung für den Bereich des sowjetischen Strafrechts sinnvoll. Denn dort wurden durch Erlaß vom 4.6.1947 unter dem Begriff der Entwendung eine Reihe von strafbaren Handlungen zusammengefaßt, die vorher in verschiedenen Kapiteln des Strafgesetzbuches der RSFSR verstreut waren(+). Das rumänische Strafrecht kennt die Entwendung als typische Straftat gegen das Öffentliche Vermögen nicht. Hier könnte die künstliche Schaffung

(+) Diese Bestimmung wurde inzwischen durch das Strafgesetzbuch der RSFSR von 1960 unwirksam. Letzteres enthält im II. Kapitel des Besonderen Teils verschiedene Straftatbestände zum Schutze des sozialistischen Eigentums.

von systemfremden Unterscheidungsmerkmalen zur Vernachlässigung und Geringschätzung der sozialen Gefährlichkeit der einzelnen Straftaten führen.

§ 10 Die Gruppen der Straftaten mit Schadensauswirkung für das Öffentliche Vermögen

Unter Berücksichtigung der von der vorherrschenden Auffassung empfohlenen Kriterien können die Straftaten, durch die das Öffentliche Vermögen geschädigt werden kann, in drei Gruppen gegliedert werden.

I Straftaten, bei denen das Öffentliche Vermögen primäres Rechtsgut ist (Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen)

Zu dieser Gruppe zählen alle Straftaten, die sich unmittelbar gegen das Öffentliche Vermögen richten. Das primäre Rechtsgut der Straftaten dieser Gruppe ist die Erhaltung des Bestandes des Öffentlichen Vermögens und das Fortbestehen der gegenwärtigen sozialistischen Eigentumsverhältnisse. Durch jede zu dieser Gruppe gehörende strafbare Handlung wird bewußt gegen einzelne zum Öffentlichen Vermögen zählende Gegenstände vorgegangen. Der Schaden wir dem Öffentlichen Vermögen dadurch zugefügt, daß einzelne Gegenstände entwendet oder sich zugeeignet, durch Mißbrauch oder Täuschung erlangt, vernichtet oder beschädigt werden.

Die einzelnen in dieser Gruppe zusammengefaßten Straftatbestände werden im nächsten Paragraphen "Die Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen" aufgezählt.

II Straftaten, bei denen das Öffentliche Vermögen sekundäres Rechtsgut ist

Eine Reihe solcher Straftaten sind in verschiedenen Kapiteln des Besonderen Teils des Rumänischen StGB und einschlägigen anderen Gesetzen enthalten. Es handelt sich um Straftatbestände, durch die primär ein anderes Rechtsgut als das Öffentliche Vermögen geschützt wird, letzteres wird aber vom Schutz miterfaßt. Für diese Straftaten ist charakteristisch, daß aus dem Tatbestand eindeutig hervorgeht, daß auch das Öffentliche Vermögen geschützt werden soll.

Soweit in diesen Straftatbeständen das "Öffentliche Vermögen" nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist das darauf

zurückzuführen, daß diese Artikel vor der Prägung des Begriffes "öffentliches Vermögen" entstanden und nicht geändert worden sind. In diesen Bestimmungen werden jedoch als Tatobjekt bestimmte Sachen erwähnt (z.B. öffentliche Verkehrsmittel), die heute ausschließlich zum öffentlichen Vermögen gehören.

Zu den Straftaten, bei denen das öffentliche Vermögen sekundär geschütztes Rechtsgut ist, zählen unter anderen:

von den primär gegen den Staat gerichteten Delikten:

Die Vernichtung oder Beschädigung zwecks Untergrabung der nationalen Wirtschaft (Art. 209(2) StGB);

von den primär gegen die staatliche Verwaltung gerichteten Delikten:

Die Dienstnachlässigkeit, durch die dem öffentlichen Vermögen unmittelbar Schaden entsteht (Art. 242 Abs. 1 Ziff. 2 StGB) - und deren schwere Form, die "Katastrophe" (Art. 242 Abs. 4 StGB);

Der Dienstmißbrauch, durch den dem öffentlichen Vermögen Schaden verursacht wird (Art. 245 Abs. 1 Ziff. 2 StGB);

von den primär gegen das Wirtschaftssystem des Staates gerichteten Delikten:

Die Beschädigung von Traktoren oder landwirtschaftlichen Maschinen (Art. 268(5) StGB);

Der Fischfang ohne Genehmigung (Art. 268(15 b) StGB).

Die Sozialgefährlichkeit dieser Straftaten wird dadurch unterstrichen, daß durch Verletzung des primär geschützten Rechtsgutes gleichzeitig sekundär das öffentliche Vermögen verletzt wird oder die Verletzung des primär geschützten Rechtsgutes durch eine gegen das öffentliche Vermögen gerichtete Tat erfolgt.

III Straftaten, durch deren Verübung das öffentliche Vermögen geschädigt werden kann

Das Rumänische StGB und die einschlägigen Nebengesetze enthalten eine Reihe von Straftatbeständen, durch die das öffentliche Vermögen weder primär noch sekundär geschützt wird und in denen auch kein Hinweis auf das öffentliche

Vermögen zu finden ist, durch deren Verübung dem Öffentlichen Vermögen aber Schaden zugefügt werden kann.

Straftaten dieser Art sind insbesondere solche, durch die s t e t s ein Schaden verursacht wird, daher auch das Öffentliche Vermögen geschädigt werden kann.

Neben diesen Delikten gibt es weitere, durch deren Verübung die Schädigung eines anderen m ö g l i c h ist, daher auch dem Öffentlichen Vermögen Schaden zugefügt werden kann.

Solche Straftaten sind in den verschiedenen Titeln des Rumänischen StGB und der Nebengesetze zu finden. Hierzu zählen z.B.:

von den gegen den Staat gerichteten Delikten:

Die gegenrevolutionäre Sabotage zwecks Untergrabung des volksdemokratischen Regimes durch wissentliche Nicherfüllung oder gewollt nachlässige Erfüllung bestimmter Pflichten (Art. 209(3) StGB);

von den gegen das Wirtschaftssystem des Staates gerichteten Delikten:

Die bewußte Vertauschung oder Verfälschung von Waren oder Erzeugnissen (Art. 268(21) StGB);

von den eine öffentliche Gefahr hervorrufenden Delikten:

Die Brandstiftung (Art. 353 StGB).

Diese Straftaten behalten ihren eigentlichen Charakter und sollen das gesetzlich festgelegte Rechtsgut schützen. Sie unterscheiden sich somit von den eigentlichen Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen dadurch, daß durch ihre Verübung andere "soziale Verhältnisse" verletzt werden.

§ 11 Die Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen

Wie schon aus dem Titel der vorliegenden Abhandlung hervorgeht, hat sie nur die Straftaten zum Gegenstand, die sich gegen das Öffentliche Vermögen richten, nicht jedoch alle Delikte, durch die das Öffentliche Vermögen geschädigt werden kann.

Diese Einschränkung hinsichtlich des Gegenstandes der Abhandlung findet ihre Erklärung darin, daß durch fast alle

Straftaten des Rumänischen StGB, durch die ein materieller Schaden verursacht werden kann, auch das Öffentliche Vermögen geschädigt werden kann. Es ist aber nicht Ziel dieser Arbeit, alle diese Straftaten, die ein Großteil des Rumänischen StGB ausmachen, zu behandeln.

Die Straftaten, die sich gegen das Öffentliche Vermögen richten, sind innerhalb all der Straftaten, durch die das Öffentliche Vermögen geschädigt werden kann, die wichtigsten und die dem Öffentlichen Vermögen gefährlichsten Delikte; denn durch Begehung dieser Delikte wendet sich der Täter bewußt gegen das Öffentliche Vermögen. Daher soll ausschließlich diese Gruppe von Straftaten Gegenstand dieser Abhandlung sein.

Die sich gegen das Öffentliche Vermögen richtenden Straftaten können auf Grund des Platzes, den sie im System des Besonderen Teils des Rumänischen StGB einnehmen, in drei Untergruppen gegliedert werden:

1) Die Amtsdelikte gegen das Öffentliche Vermögen

Die erste Untergruppe umfaßt nur zwei Straftaten, nämlich:

-die Amtsentwendung (Art. 236 StGB) und

-die Zweckentfremdung öffentlicher Gelder (Art. 237 StGB).

Bei diesen Delikten ist aus dem Tatbestand ersichtlich, daß sich diese Straftaten stets gegen das Öffentliche Vermögen richten.

Dennoch war bei diesen Straftatbeständen das Öffentliche Vermögen anfangs nur sekundär geschütztes Rechtsgut. Noch nach Entstehung des sozialistischen Eigentums sollte durch sie in erster Linie der planmäßige und reibungslose Ablauf der Arbeit bei den Trägern von Öffentlichem Vermögen geschützt werden. Erst auf Grund der tiefgreifenden sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen rückte das Öffentliche Vermögen zum primär geschützten Rechtsgut auf. Das Ausmaß der angedrohten Strafen zeigt, für wie gefährlich der Gesetzgeber diese Straftaten hält.

2) Die namentlich genannten Straftaten zum Schaden des Öffentlichen Vermögens

Die zweite Untergruppe bilden die im 3. Kapitel des XIV.

Titels unter Art. 536(1) StGB namentlich als Straftaten zum Schaden des Öffentlichen Vermögens angeführten Delikte, nämlich:

-der Diebstahl,
-der Raub,
-der Vertrauensmißbrauch,
-der Betrug, sowie Vertrags- und Versicherungsbetrug und
-die Vernichtung oder Beschädigung.

Obwohl das 3. Kapitel erst 1950 in den Titel der Vermögensstraftaten eingefügt wurde, galten die in Art. 536(1) StGB aufgezählten Straftaten seit Entstehung des Öffentlichen Vermögens in Rumänien - also schon vor 1950 -, sofern sie zum Schaden des Öffentlichen Vermögens begangen wurden als Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen.

Auf Grund des Gesetzestextes und der Überschrift des 3. Kapitels "Einige Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen" werden diese Delikte allgemein als "namentlich genannte" Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen bezeichnet.

Im Art. 536(1) StGB faßte der Gesetzgeber für den Bestand des Öffentlichen Vermögens besonders gefährliche Straftaten zusammen. Die außergewöhnlich schweren Strafdrohungen zeigen, welch hoher Sozialgefährlichkeitsgrad diesen Delikten beigemessen wird.

3) Die Straftaten zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens

Zur dritten Untergruppe zählen weitere im XIV. Titel des StGB angeführte Vermögensstraftaten, die gemäß der allgemein gehaltenen Bestimmung des Art. 536(3) StGB seit 1958 härter bestraft werden, sofern durch ihre Begehung das Öffentliche Vermögen geschädigt wird. Sie werden im Rahmen dieser Arbeit als Straftaten zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens bezeichnet. Dies sind folgende Delikte:

-der Seeraub (Art. 535, 536);
-die Betrügerische Geschäftsführung (Art. 539,540);
-die Fundunterschlagung (Art. 543, 543(1));
-die Rechtswidrige Vorenthaltung (Art. 544);
-der Mißbrauch des Berufsvertrauens (Art. 545, 546);
-der Beförderungsmißbrauch (Art. 547);
-die Gläubigerschädigung (Art. 548);

-die Beschädigung durch Überschwemmung (Art. 561);
-die Urkundenvernichtung (Art. 562);
-die Besitzstörung (Art. 558);
-die Grenzzeichenbeseitigung (Art. 557) und
-die Grenzverrückung.

Da diese Delikte nicht häufig verübt werden und gewöhnlich keinen großen Schaden verursachen, gelten sie als weniger sozialgefährlich und werden milder bestraft als die in den beiden vorhergehenden Untergruppen zusammengefapten Straftaten.

4. Kapitel: Die Wirkung der Strafrechtsnormen zum Schutze des Öffentlichen Vermögens

§ 12 Beweggründe für die Begehung von Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen

Nach der parteiamtlichen Auffassung und der Ansicht des gesamten einschlägigen Schrifttums werden die Rechtsnormen, also auch die strafrechtlichen Gebote im allgemeinen vom Großteil der werktätigen Menschen befolgt. Dem Öffentlichen Vermögen gegenüber zeigt die Bevölkerung eine Haltung voller Sorge und Achtung. Es wird aber zugegeben, daß selbst in der sozialistischen Gesellschaft noch Elemente leben, die unter Mißachtung der von den werktätigen Menschen beim Aufbau des Sozialismus gemachten Anstrengungen durch verschiedenartige Mittel das Öffentliche Vermögen schädigen. Nach Angabe amtlicher Stellen soll sich die Zahl dieser Personen jedoch ständig verringern.

Diese Elemente werden als meistens regimefeindlich, rückschrittlich, verdorben und fanatisch angesehen. Sie begehen die Straftaten, um die wirtschaftliche Grundlage der neuen Gesellschaftsordnung zu untergraben. Möglich sei ihnen das insbesondere deshalb, weil sie innerhalb der staatlichen Verwaltung, von staatlichen und genossenschaftlichen Handelsbetrieben und in Fabriken angestellt werden und von dort aus diese Straftaten verüben oder andere dazu anstiften können. Es wird ferner unterstellt, daß diese Elemente hauptsächlich der einstmals besitzenden Klasse angehören. Sie seien ihrer wirtschaftlichen Grundlage ver-

lustig gegangen und würden nun die Straftaten in der Hoffnung auf Wiederherstellung der früheren Verhältnisse und aus Haßgefühl gegenüber dem neuen Regime verüben.

Gleichzeitig wird jedoch vermerkt, daß die Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen nicht ausschließlich von den sogenannten Überresten der vormals herrschenden Klasse, sondern auch von rückständigen oder schwankenden Elementen begangen werden. Diesen, so wird behauptet, haften die Bräuche und Gewohnheiten der Vergangenheit und Reste sogenannter bürgerlicher Mentalität, wie Schmarotzertum und Habgier, auch dann an, wenn sie im sozialistischen Bereich der nationalen Wirtschaft arbeiten. Dort nehmen sie eine antisozialistische, das Öffentliche Vermögen schädigende Haltung ein, wobei sie sogar vor Straftaten nicht zurückschrecken. Das Weiterbestehen, der, wie es heißt, die kapitalistische Gesellschaftsordnung kennzeichnenden Gewohnheiten und Auffassungen wird durch das Zurückbleiben des sozialen Bewußtseins hinter der sozialen Realität erklärt. Darin wird auch der Grund für viele gegen Öffentliches Vermögen gerichtete Straftaten gesehen. Weiterhin, so wird verlautbart, wurde das Fortbestehen kapitalistischer Überreste durch die bis vor nicht allzu langer Zeit bestehenden Produktionsverhältnisse begünstigt, denn zunächst hatte man innerhalb der nationalen Wirtschaft kapitalistische Betätigungen und kleine Gewerbebetriebe in einigen Wirtschaftsbereichen zugelassen.

Da der Hang zum Kapitalismus als Hauptgrund für alle Straftaten, die im Rumänischen Staat begangen werden, gilt, wird die Überwindung des kapitalistischen Gedankengutes durch zielstrebige Erziehungsarbeit besonders gefördert. Sie wird mit den verschiedensten Mitteln und Methoden, so vor allem Presse, Rundfunk und Literatur, durchgeführt. Dadurch soll letzten Endes eine Änderung der Mentalität der Menschen und die Formung und Entwicklung des sogenannten sozialistischen Bewußtseins erreicht werden.

Darüber hinaus werden aber auch noch andere Gründe für die Verübung dieser Straftaten anerkannt, so fehlende Wachsamkeit, Oberflächlichkeit oder Leichtfertigkeit bei der Auswahl des Personals, besonders desjenigen das Öffentliches Vermögen verwaltet oder kontrolliert, nicht pünktlich durchgeführte Kontrollen oder unzureichende Bewachung.

§ 13 Die Straftatverhütung im allgemeinen und im besonderen

Durch die Normen des Strafrechts sollen Straftaten verhütet und geahndet werden.

Die Verhütung von Straftaten durch Androhung von Strafen ist für den Schutz des Öffentlichen Vermögens von großer Bedeutung. Die verfassungsmäßig verankerte, allgemeinverbindliche Pflicht zur Verteidigung, Festigung und Förderung des Öffentlichen Vermögens wird auch durch die Ausgestaltung der Strafrechtsnormen erfüllt. Denn alle Strafrechtsnormen, also auch die das Öffentliche Vermögen schützenden, wirken general- und spezialpräventiv.

I Die Straftatverhütung im allgemeinen (Generalprävention)

Die bloße Existenz von Strafrechtsnormen ist allgemein vorbeugend. Denn durch die Androhung von Strafen für ein bestimmtes das Öffentliche Vermögen schädigendes Verhalten wird die Allgemeinheit vor der Verübung derartiger Taten abgehalten und zugleich an ihre Pflichten gegenüber dem öffentlichen Vermögen erinnert.

Die Normen spielen auch eine bedeutende erzieherische Rolle, da die schärfere Ahndung der das Öffentliche Vermögen schädigenden Taten deren Schwere hervorhebt und somit das Verhalten der Staatsbürger gegenüber diesem Vermögen positiv beeinflußt.

D O N G O R O Z (1, S. 399 ff.) vertritt die - an der Wirklichkeit vorbeigehende - Auffassung, daß die allgemein vorbeugende Wirkung der Strafrechtsnormen nicht als wesentliches, sondern nur als Hilfsmittel bei der Prägung einer sorgsamen und respektvollen Haltung gegenüber dem öffentlichen Vermögen betrachtet werden kann. Er geht dabei von der Annahme aus, daß die meisten Staatsbürger sich gegenüber dem Öffentlichen Vermögen nicht deshalb sorgsam und res-

pektvoll verhalten, weil es durch Strafrechtsnormen besonders geschützt wird, sondern weil sie sich der Bedeutung des Öffentlichen Vermögens für die neue Gesellschaftsordnung bewußt sind.

Die Generalprävention der Strafrechtsnormen wird nicht nur durch die Mißbilligung eines bestimmten Verhaltens (inkriminierender Teil), sondern auch durch die Strafdrohung (sanktionierender Teil) hervorgerufen. Gerade die Strafdrohung stellt ein wirksames Mittel der allgemeinen Straftatverhütung gegenüber rückschrittlichen, verkommenen und schwankenden Personen dar. Oft schrecken solche Elemente aus Furcht vor der Strafe vor der Verübung von Straftaten zurück.

Die Straftatverhütung im allgemeinen verwirklicht sich im Hinblick auf die sanktionierende Seite nicht nur durch die Strafdrohung (Generalprävention durch Androhung), sondern auch durch den Vollzug der Strafe (Generalprävention durch Vollzug). Der unverzügliche Vollzug erhöht die Einschüchterungskraft und die abschreckende Wirkung der Strafe besonders gegenüber schwankenden Elementen.

Das Strafensystem der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen, bei dem die angedrohte Strafe von dem durch die Straftat verursachten Schaden abhängt, trägt der Überlegung Rechnung, daß die Höhe der Strafe der Sozialgefährlichkeit der Tat entsprechen muß.

Die Verschärfung der Strafen bei den Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen wird im einschlägigen Schrifttum hauptsächlich als Ausdruck der Forderung nach einem ständig wachsenden Verantwortungsbewußtsein der Allgemeinheit für die Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens angesehen (F O D O R, 3, S. 39).

II Die Straftatverhütung im besonderen (Spezialprävention)

Die dem Schutz des Öffentlichen Vermögens dienenden Strafrechtsnormen wirken im besonderen auf den einzelnen Täter. Während der Vollstreckung der Strafe wird dieser von der Verübung weiterer Straftaten abgehalten (Spezialprävention durch Sicherung). Außerdem soll die Strafe den Täter bessern (Spezialprävention durch Erziehung). Eine

übermäßig harte Strafe stellt allerdings die Besserung des Täters in Frage. Denn der Täter wird dann häufig entmutigt und aus der Gesellschaft ausgeschlossen und ist dann für immer an einer nützlichen Arbeit uninteressiert. Auch eine zu milde Strafe hat oft nicht den beabsichtigten Erfolg, da sie den Täter nicht vor der Begehung weiterer Straftaten abschreckt (Spezialprävention durch Abschreckung).

Eine richtige Strafzumessung bei den Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen soll dadurch ermöglicht werden, daß entsprechend der Höhe des verursachten Schadens Gefängnisstrafen von einem Monat bis zu zehn Jahren oder Zwangsarbeitsstrafen von zehn bis zu 25 Jahren verhängt werden können. Auf Grund dieser weitgespannten Strafabstufung kann jede Straftat gegen das Öffentliche Vermögen durch eine ihrer Schwere entsprechende Strafe geahndet werden. Deshalb konnte Rumänien im Gegensatz zu anderen sozialistischen Staaten (z.B. Bulgarien, Polen, Ungarn) darauf verzichten, eine besondere Kategorie von Straftaten zu schaffen, bei deren Verübung der Täter verhältnismäßig milde bestraft wird.

3. Abschnitt: Die Gesetzgebung der sozialistischen Staaten

5. Kapitel: Die Entwicklung der rumänischen Strafnormen zum Schutze des Öffentlichen Vermögens

§ 14 Vorbemerkungen

Die hervorragende Bedeutung die der Bekämpfung der das Öffentliche Vermögen schädigenden Straftaten beigemessen wurde und wird, geht aus den Bemühungen des rumänischen Gesetzgebers hervor, die diesbezüglichen Strafrechtsnormen ständig zu verbessern, insbesondere das Strafensystem zu vervollkommenen.

Das sozialistische Eigentum in Form des Staatseigentums hatte seinen hauptsächlichen Ursprung in der durch das Gesetz

Nr. 119 vom 11.6.1948 verfügten Verstaatlichung der bedeutendsten Produktionsmittel, wodurch der Staat in den Besitz des größten und wichtigsten Teils der Produktionsmittel gelangte.

Das Staatseigentum wurde dann durch die folgenden Verstaatlichungen (Apotheken, sanitäre Einrichtungen u.a.m.) laufend vermehrt. Außerdem vergrößerte sich dieses durch die volkswirtschaftliche Entwicklung und eine gesteigerte Produktivität.

Die ersten besonderen Maßnahmen zum Schutze des Öffentlichen Vermögens wurden durch die Verstaatlichungsgesetze selbst getroffen, die auch Strafnormen enthalten.

Die tiefgreifenden sozialen und wirtschaftlichen Umwandlungen in Rumänien nach 1944 bildeten auch die Grundlage der Entstehung und schnellen Entwicklung der genossenschaftlichen Bewegung im Bereich der Produktion und des Konsums. Dadurch wurden das Kleingewerbe und der private Handel auf dem Lande immer mehr eingeengt und durch Handwerks- und Konsumgenossenschaften ersetzt. Dieser Umstand und die im Jahre 1949 erfolgten ersten Gründungen landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften führten zur Entstehung der anderen Form des sozialistischen Eigentums, dem Genossenschaftseigentum.

§ 15 Anpassung der Strafgesetzgebung

Die bei Entstehung des sozialistischen Eigentums vorhandenen Strafrechtsnormen konnten dessen Schutz nur ungenügend und unvollkommen gewährleisten. Daher ergab sich die Notwendigkeit, der Entwicklung angepasste Strafrechtsnormen zu erlassen. Dies geschah durch folgende Dekrete und Entschließungen:

a) Das Dekret Nr. 192/1950

Dieses Dekret enthielt ein in sich geschlossenes System strafrechtlicher Normen zum Schutze des sozialistischen Eigentums, die in das Rumänische StGB eingefügt wurden.

Der Art. 183 wurde durch die Ziff. 3-bis ergänzt, in der der Begriff "öffentlich" definiert wurde (vgl. § 3, S. 5). Auf Grund der Einführung dieses Begriffes in das

Rumänische StGB besteht nunmehr hinsichtlich des Schutzes zwischen den beiden Formen des sozialistischen Eigentums kein Unterschied.

Weiterhin wurde der Art. 236 (Amtsentwendung) geändert. Der Kreis der geschützten Tatobjekte und der Täter wurde in Verbindung mit einer Neufassung der Ziff. 4 des Art. 183 (Definition des Begriffes "Beamter") erweitert. Ferner wurden härtere Strafen eingeführt, so Zwangsarbeit und Ausschluß der Zuerkennung mildernder Umstände bei der schweren Amtsentwendung.

Zur Bekämpfung der wichtigsten, das Öffentliche Vermögen schädigenden Handlungen wurde dem XIV. Titel des Rumänischen StGB ein 3. Kapitel mit der Überschrift "Einige Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen" angefügt. Hier werden für bestimmte an anderen Stellen des Rumänischen StGB umschriebene Tatbestände härtere Strafen für den Fall angedroht, daß sich die Tat gegen das Öffentliche Vermögen richtet. In dieses Kapitel wurden einbezogen:

der Diebstahl zum Schaden des Öffentlichen Vermögens, der mit Gefängnis bestraft wurde (Art. 536(1));

der Raub zum Schaden des Öffentlichen Vermögens, der mit Gefängnis oder Zwangsarbeit bestraft wurde (Art. 536(2));

der Betrug zum Schaden des Öffentlichen Vermögens, der mit Gefängnis bestraft wurde (Art. 536(5));

die Vernichtung oder Beschädigung zum Schaden des Öffentlichen Vermögens durch jede Art von Mitteln, die mit Gefängnis bestraft wurde, soweit sie keine schwerere Straftat darstellte (Art. 536(3)).

Um eine wirksamere Bekämpfung dieser Straftaten zu gewährleisten und deren Aufdeckung zu erleichtern und zu beschleunigen, wurde festgesetzt, daß der Strafrahmen jedes Tatbestandes auch für den Versuch, die Anstiftung, die Beihilfe, die Begünstigung und die Hehlerei gilt.

b) Das Dekret Nr. 79/1952

Die durch Anwendung der Bestimmungen des Dekretes Nr. 192/1950 gewonnenen Erfahrungen führten zu dessen teilweiser Änderung durch das Dekret Nr. 79/1952. Die Anzahl der

schweren Formen der Straftaten wurden vermindert und die Strafen nochmals verschärft. Im einzelnen beinhaltet das Dekret folgende Änderungen:

Bei der Amtsentwendung wurden nur zwei schwere Formen statt bisher vier beibehalten und zwar die organisierte Amtsentwendung und die sich durch besondere Schwere auszeichnende Amtsentwendung. Die große Zahl der schweren Formen hatte der Rechtssprechung Schwierigkeiten bereitet. Ferner wurden die Strafen verschärft.

Beim Diebstahl zum Schaden des öffentlichen Vermögens wurden die Gefängnisstrafen erhöht und für schweren Diebstahl wurde Zwangsarbeit angedroht.

Bei Raub, Vernichtung oder Beschädigung, sowie Betrug zum Schaden des öffentlichen Vermögens wurde der Strafrahmen erweitert.

c) Das Dekret Nr. 202/1953

Durch dieses Dekret wurde der Vertrauensmißbrauch zum Schaden des öffentlichen Vermögens als Art. 536 (5a) in das Rumänische StGB eingefügt und mit Gefängnis bedroht.

d) Die Entschließung Nr. 240/1955 des ZK der RAP und des Ministerrates der RVR

Diese Entschließung hob die außergewöhnliche Sozialgefährlichkeit der gegen das öffentliche Vermögen gerichteten Straftaten hervor und brandmarkte die Täter als Elemente, die die nationale Wirtschaft untergraben und die werktätigen Menschen schädigen.

Durch diese Entschließung wurde den staatlichen Organen und sozialistischen Organisationen die Pflicht auferlegt, die Maßnahmen zum Schutze des öffentlichen Vermögens zu verstärken, eine wirksame Kontrolle über die Verwalter von öffentlichem Vermögen auszuüben und die Vergeudung von öffentlichem Vermögen zu bekämpfen.

e) Das Dekret Nr. 469/1957

Damit Straftaten von erhöhtem Sozialgefährlichkeitsgrad noch schärfer geahndet werden können, wurde in diesem Dekret folgendes festgelegt:

Die Aufzählung verschiedener schwerer Formen bei der

Amtsentwendung mit dem Vorstand zum Schaden des öffentlichen Vermögens wurde beseitigt. Als Erschwerungsstand wurde nur die "besondere Schwere" beibehalten. Für solche Fälle wurden nun auch die Todesstrafe und - als zusätzliche Strafe - die Einziehung des gesamten Vermögens angeordnet.

Die Strafdrohung für qualifizierten Raub wurde auf Zwangsarbeit bis 25 Jahre oder Todesstrafe jeweils mit Einziehung des gesamten Vermögens verschärft.

f) Das Dekret Nr. 318/1958

Der Erlaß dieses Dekretes war die Folge einer gemeinsamen Entschließung des ZK der RAP und des Ministerrates der RVR aus dem Juni 1958, die eine Neufassung der Strafbestimmungen empfohlen hatte, durch die das öffentliche Vermögen geschützt wird. Das Dekret enthielt folgende wesentliche Änderungen, die als Beginn einer neuen Etappe bei der Abstufung der Strafdrohungen angesehen werden:

Wegen Amtsentwendung (Art. 236 StGB) konnte bisher jeder Beamte bestraft werden, der in Bezug auf Öffentliches Vermögen eine der folgenden vier Tätigkeiten ausübte: "Geschäftsbesorgung", "Verwaltung", "Handhabung" und "Aufbewahrung". Nun wurden die Begriffe "Handhabung" und "Aufbewahrung" gestrichen, da sie in der Rechtsprechung widersprechend ausgelegt worden waren und in dem Begriff "Geschäftsbesorgung" mitenthalten sind. Ferner wurden innerhalb des Strafrahmens acht Stufen je nach Höhe des Schadens (von unter 1.000,-- bis über 100.000,-- Lei) eingeführt, wobei für die unterste Stufe bis zu drei Monaten Gefängnis, für die höchste Stufe bis zu 25 Jahren Zwangsarbeit verhängt werden konnten. Daneben mußte bei einer Schadenshöhe zwischen 5.000,-- und 20.000,-- Lei zumindest auf teilweise, bei noch größerem Schaden auf totale Vermögenseinziehung(+) erkannt werden.

(+) Das Rumänische StGB unterscheidet zwischen Haupt-, Zusatz- (oder zusätzliche) und Nebenstrafen (Art. 22 - 26), wobei die Vermögenseinziehung unter die Zusatzstrafen eingestuft ist (Art. 25 Ziff. 6).
Der Übersetzung des im Art. 25 Ziff. 6 gebrauchten rumänischen Wortes "confiscare" mit "Beschlagnahme" (Übersetzung Tiefenthaler und Provasi, s. Fußnote S. 6, kann nicht zugestimmt werden. Die entsprechende Übersetzung

Im Art. 536(1) StGB wurden Diebstahl, Raub, Vernichtung oder Beschädigung, Betrug und Vertrauensmißbrauch zum Schaden öffentlichen Vermögens zusammengefaßt, wobei für diese Delikte auf die abgestufte Strafdrohung der Amtsentwendung verwiesen wurde.

In dem neuen Art. 536(2) StGB wurde für die Nichtanzeige einer Amtsentwendung oder einer der in Art. 536(1) StGB genannten Taten Gefängnis angedroht.

Durch den neuen Art. 536(3) StGB wurde das abgestufte Strafensystem des Art. 236 StGB auch für andere Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen angedroht.

g) Das Dekret Nr. 1/1959

Die Ahndung des Versuches, sowie der Anstiftung, der Beihilfe, der Begünstigung und der Hehlerei wurden durch eine Änderung des Art. 236 StGB klarer geregelt. Dem Art. 536(1) StGB wurde ein neuer Absatz hinzugefügt, der für Diebstahl oder Raub von Getreide aus öffentlichem Vermögen harte Strafen androht.

h) Das Dekret Nr. 212/1960

Die konsequente Anwendung der durch das Dekret Nr. 318/1958 eingeführten und durch das Dekret Nr. 1/1959 geänderten Bestimmungen trug erheblich dazu bei, daß sich die Zahl der gegen das öffentliche Vermögen gerichteten Straftaten in verhältnismäßig kurzer Zeit erheblich verringerte. Daher wurden nunmehr die Strafdrohungen gemildert. Die Todesstrafe wurde nur noch für einige Fälle des qualifizierten Raubes angedroht.

Im Art. 236 StGB wurde nur eine sechsfache Abstufung der Schadenshöhe und der Strafen beibehalten. Die Verweisungen der Art. 536(1) und 536(3) StGB auf den Strafrahmen des Art. 236 StGB wurden für einige Straftaten dahingehend eingeschränkt, daß Strafen der höchsten Stufe nicht mehr verhängt werden dürfen.

---

lautet "Einziehung". Dieser letztgenannte Ausdruck ist auch in der Übersetzung des Textes der Art. 236, 536(1), 536(4) und andere des besonderen Teils des StGB gebraucht, was auch einen Beweis von Uneinheitlichkeit in der Übersetzung wörtlich und sinngemäß gleicher Ausdrücke innerhalb des StGB darstellt. In allen Fällen, in denen im StGB das Wort "confiscare" vorkommt, ist dieses mit "Einziehung" zu übersetzen.

§ 16 Schlußfolgerung

Die ständige Überarbeitung gerade der Strafbestimmungen, durch die das öffentliche Vermögen geschützt werden soll, läßt erkennen, wie sich der Gesetzgeber ständig um einen möglichst vollkommenen Schutz des öffentlichen Vermögens bemühte. Art und Höhe der angedrohten Strafen wurden im Laufe der Zeit unter Auswertung der gesammelten Erfahrungen der Entwicklung angepaßt.

Die Bekämpfung der gegen das öffentliche Vermögen gerichteten Straftaten entwickelte sich im allgemeinen in der Richtung einer Ausdehnung der Straftatbestände und einer Strafschärfung.

6. Kapitel: Die Strafgesetzgebung anderer sozialistischer Staaten zum Schutze des sozialistischen Eigentums

§ 17 Einführung

Die Schaffung des sozialistischen Eigentums über die Produktionsmittel ist in den sozialistischen Staaten eines der Ergebnisse der dort erfolgten tiefgreifenden Umwandlungen. In allen diesen Staaten erfreut sich das sozialistische Eigentum besonderer Förderung und genießt einen hervorragenden Schutz. Die Verteidigung dieses Eigentums ist in allen sozialistischen Staaten ein verfassungsmäßig verankertes Prinzip und Pflicht für alle Staatsbürger.

Zu den Aufgaben des sozialistischen Staates zählt der Schutz des sozialistischen Eigentums. Zur Erfüllung dieser Aufgabe müssen alle Rechtszweige beitragen. Gerade dem Strafrecht kommt dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle zu.

Sowohl in der UdSSR als auch in allen anderen sozialistischen Staaten wurde im Lauf der Jahre ein geschlossenes System strafrechtlicher Normen zur Bekämpfung der gegen das sozialistische Eigentum gerichteten Straftaten geschaffen. Hierbei haben sich alle Staaten das gleiche Ziel gesetzt, nämlich das sozialistische Eigentum als die wirtschaftliche Grundlage des Staates mit allen Mitteln zu schützen.

In einigen sozialistischen Staaten wurden in letzter Zeit neue Strafgesetzbücher geschaffen. Dabei wurden die Normen zum Schutze des sozialistischen Eigentums in die Gesetzbücher miteingearbeitet, so in mehreren Unionsrepubliken der UdSSR, in der CSSR, in Ungarn und in Bulgarien. In den anderen sozialistischen Staaten hingegen, in denen noch die alten Strafgesetzbücher gelten, wurden besondere Strafgesetze zum Schutze des sozialistischen Eigentums erlassen, so in Polen das Dekret vom 4.3.1953 und in der DDR das Gesetz vom 11.12.1957.

In fast allen geltenden Strafgesetzbüchern sind die Straftaten gegen das sozialistische Eigentum in einem Kapitel des Besonderen Teils zusammengefaßt. Für die neuen Kodifizierungen der sozialistischen Staaten ist dabei die Bestrebung kennzeichnend, in diesem Kapitel möglichst alle Delikte gegen das sozialistische Eigentum, auch die Anschluß- und Bezugsstraftaten (Begünstigung, Hehlerei und Nichtanzeige), zusammenzufassen. Das Strafgesetzbuch der RSFSR enthält in diesem Kapitel noch eine Bestimmung von grundsätzlicher Bedeutung. Gemäß Art. 101 werden die in diesem Kapitel angedrohten Strafen auch dann verhängt, wenn die Straftat gegen auf dem Gebiet der RSFSR befindliches sozialistischen Eigentum anderer sozialistischer Staaten verübt wurde.

Wegen der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes hat das Kapitel, das die Straftaten gegen das sozialistische Eigentum enthält, regelmäßig seinen Platz am Anfang des Besonderen Teils des jeweiligen Strafgesetzbuches; so ist es Kapitel II im Strafgesetzbuch der RSFSR und Kapitel III im Strafgesetzbuch Bulgariens. Im Strafgesetzbuch der CSSR sind diese Delikte in einem Abschnitt des Kapitels geregelt, das die Straftaten gegen die nationale Wirtschaft enthält. Im ungarischen Strafgesetzbuch findet man im Kapitel der Vermögensstraftaten auch die Straftaten gegen das sozialistische Eigentum.

§ 18 Die Technik der Tatbestandsbildung

Die Technik des Gesetzgebers bei der Bildung der einzelnen Tatbestände der gegen das sozialistische Eigentum gerich-

teten Straftaten ist unterschiedlich. Im Strafgesetzbuch der RSFSR von 1960 wird jede strafbare Handlung durch Aufzählung sämtlicher Tatbestandsmerkmale ohne Verweisung umschrieben und mit einer Strafdrohung versehen. Im Strafgesetzbuch Bulgariens und in den Strafbestimmungen der DDR wird eine sich gegen persönliches Eigentum richtende Straftat genannt und mit einer schärferen Strafdrohung für den Fall versehen, daß das sozialistische Eigentum geschädigt wird. Im ungarischen Strafgesetzbuch werden am Anfang des Kapitels der Vermögensstraftaten die einzelnen Tatbestände umschrieben. Durch gesonderte Bestimmungen werden die Strafen angedroht zunächst für den Fall, daß sich die Tat gegen sozialistisches Eigentum richtet, und dann für den Fall, daß sich die Tat gegen persönliches Eigentum richtet.

Im Strafgesetzbuch der CSSR (§ 132) und im polnischen Dekret vom 4.3.1953 (Art. 1) findet man das Delikt der "Entwendung". Der Tatbestand wird nur durch wenige beispielhafte Aufzählungen näher erläutert wie z.B. Diebstahl (CSSR) und Betrug (Polen). Ferner wird darauf hingewiesen, daß diese Straftat "durch jede rechtswidrige Bereicherung zum Schaden des sozialistischen Eigentums" begangen werden kann (CSSR). Es bleibt hier der Rechtsprechung und der Strafrechtslehre weitgehend überlassen, zu präzisieren, welche Handlungen unter den Begriff "Entwendung" fallen. Die Strafgesetzbücher der RSFSR, Bulgariens und Ungarns, sowie die Strafbestimmungen der DDR kennen den allgemein gefaßten Tatbestand der "Entwendung" nicht, sondern enthalten verschiedene Straftaten gegen das sozialistische Eigentum.

§ 19 Art und Höhe der angedrohten Strafen

Die in den einzelnen sozialistischen Staaten für Straftaten gegen das sozialistische Eigentum angedrohten Strafen sind verschieden. Art und Höhe der Strafdrohung sind vor allem von folgenden Umständen abhängig: von der Häufigkeit der Straftat, von der Bedeutung, die der Straftatverhütung im allgemeinen und im besonderen beigemessen wird, von dem Strafrahmen ähnlicher Tatbestände, von der Entwicklungsetappe, in der die Strafen festgesetzt wurden, und von der Beurteilung des Grades der Sozialgefährlichkeit der Tat.

Die Verschiedenheit des Strafraumens einzelner vergleichbarer Sachverhalte soll anhand einiger Beispiele veranschaulicht werden. Zu diesem Zweck werden die in den Strafgesetzen verschiedener sozialistischer Staaten für Diebstahl, Vertrauensbruch (entspricht etwa der Unterschlagung des Reichsstrafgesetzbuches) und Betrug zum Schaden des sozialistischen Eigentums angedrohten Strafen verglichen. Diese Straftaten erscheinen hierfür besonders geeignet, da sie in einigen Gesetzen im Tatbestand der Entwendung enthalten sind.

Das Strafgesetzbuch der RSFSR ahndet den Diebstahl (Art. 89) mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren oder Korrektionsarbeit bis zu einem Jahr. Wird der Diebstahl wiederholterweise von einer organisierten Gruppe oder mit technischen Mitteln begangen, so ist Freiheitsentzug bis zu sechs Jahren angedroht. Wenn der Diebstahl von einem besonders gefährlichen, rückfälligen Täter oder in großem Ausmaß verübt wird, so ist er als schwerer Diebstahl mit Freiheitsentzug von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen, darüber hinaus kann das Vermögen eingezogen werden. Dieselben Erschwerungsgründe gelten für Betrug (Art. 93, 94) und Vertrauensmißbrauch. Der Betrug wird auch wie der Diebstahl geahndet, für Vertrauensmißbrauch werden etwas höhere Strafen angedroht.

Im Strafgesetzbuch Ungarns werden diese Straftaten (§ 295) mit Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet. Die Strafe erhöht sich auf zwei bis zu acht Jahren, wenn die Tat von einer gegen sozialistisches Eigentum rückfälligen Person, von einer Bande oder an einem Unglücksort begangen wird, auf fünf bis zu zwölf Jahren, wenn durch die Tat ein außergewöhnlich großer Schaden verursacht wurde. Entsteht durch eine Tat, die von einer einschlägig vorbestraften Person oder einer Bande verübt wurde, besonders großer Schaden, so ist auf Freiheitsentzug von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder auf Todesstrafe zu erkennen.

Bulgariens Strafgesetzbuch ahndet Diebstahl mit Freiheitsentzug bis zu zehn Jahren und den qualifizierten Diebstahl mit Freiheitsentzug von drei bis zu fünfzehn Jahren (Art. 104 führt neun Erschwerungsgründe an, darunter Diebstahl großen Ausmaßes, und Diebstahl durch organisierte Gruppen).

Sowohl der einfache als auch der qualifizierte Vertrauensbruch (Art. 106) wird wie die entsprechende Form des Diebstahls bestraft. Der Betrug (Art. 111 i.V. mit Art. 193 - 197) wird mit der um die Hälfte erhöhten für den Betrug zum Schaden des privaten Eigentums vorgesehenen Strafe geahndet, wobei letzterer mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug bestraft werden kann.

Die Strafbestimmungen der DDR sehen für diese Straftaten Gefängnis oder öffentlichen Verweis, in schweren Fällen Zwangsarbeit bis zu zehn Jahren vor.

Im Strafgesetzbuch der CSSR wird die Entwendung (§ 132) mit Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, Korrektionsarbeit oder Geldstrafe geahndet. Bei Entwendungen durch organisierte Gruppen oder mit besonders schweren Folgen beträgt die Strafe Freiheitsentzug von drei bis zu zehn Jahren. Wird die Entwendung von einem Beamten unter Ausnützung seiner Dienststellung oder unter Verursachung eines bedeutenden Schadens verübt, so ist dieser wegen schwerer Entwendung mit Freiheitsentzug von acht bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Die polnischen Strafbestimmungen ahnden die Entwendung mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren. Bei wiederholter Verübung oder Begehung durch eine organisierte Gruppe, durch Einbruch oder durch einen Beamten, dem sozialistisches Eigentum anvertraut ist, ist wegen qualifizierter Entwendung auf Gefängnis von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen. Mit zeitlichem von mindestens fünf Jahren oder lebenslänglichem Freiheitsentzug wird die Entwendung bestraft, die den wirtschaftlichen oder militärischen Interessen des Staates einen großen Nachteil verursacht.

§ 20 Privilegierte Straftaten

Die meisten Strafgesetze der sozialistischen Staaten kennen Delikte gegen das sozialistische Eigentum, deren Gefährlichkeit geringer eingeschätzt wird, die sogenannten privilegierten Straftaten.

Die Notwendigkeit der Schaffung privilegierter Straftatbestände ergab sich, weil die Straftaten gegen das sozialis-

tische Eigentum als besonders sozialgefährlich betrachtet und daher unverhältnismäßig schwer bestraft werden. Nach Ansicht des Gesetzgebers allerdings stehen die Strafen im Verhältnis zur Sozialgefährlichkeit der Taten.

Die privilegierten Straftatbestände wurden in einigen Gesetzen durch Hinzufügung der Ausdrücke "klein", "von geringfügiger Bedeutung" oder "weniger schwer" zu ihren üblichen Benennungen gekennzeichnet. Dadurch wird darauf hingewiesen, daß diese Delikte weniger sozialgefährlich sind und daher milder als die üblichen Straftaten gegen das sozialistische Eigentum bestraft werden.

Die privilegierten Straftatbestände findet man meistens am Schluß des Kapitels der Straftaten gegen das sozialistische Eigentum. In Polen sind die privilegierenden Bestimmungen in einem besonderen Dekret enthalten. Die Strafgesetze der CSSR und der DDR kennen derartige privilegierte Straftaten nicht.

Im Strafgesetzbuch der RSFSR wird durch Art. 96 die "kleine Entwendung" geregelt. Obwohl das Strafgesetzbuch der RSFSR die "Entwendung" als allgemein gefaßten Straftatbestand nicht kennt, wird die Bezeichnung "kleine Entwendung" als Sammelbegriff für geringfügige Delikte gegen das sozialistische Eigentum gebraucht. Dieser Tatbestand wird durch Diebstahl, Betrug, Vertrauensmißbrauch oder Amtsmißbrauch verwirklicht, wenn der Täter bereits wegen einer "kleinen Entwendung" gesellschaftlichen Einwirkungsmaßnahmen unterworfen war, bereits zweimal diese Tat begangen hat oder gegen ihn keine gesellschaftlichen Einwirkungsmaßnahmen ergriffen werden können. Die "kleine Entwendung" hat also nur unter bestimmten Umständen den Charakter einer Straftat.

Durch § 303 des ungarischen Strafgesetzbuches werden alle im XVI. Kapitel enthaltenen Straftaten mit Ausnahme des Raubes privilegiert, sofern die Berücksichtigung aller Tatumstände ergibt, daß es sich um eine weniger gefährliche Tat handelt.

Demnach enthalten das sowjetische und das ungarische Strafgesetzbuch für fast alle gegen das sozialistische Ei-

gentum gerichteten Straftaten eine privilegierte Form. Hingegen kennt das polnische und das bulgarische Strafrecht nur den "Diebstahl von geringfügiger Bedeutung" (Art. 194 Abs. 3 des bulgarischen Strafgesetzbuches, in Polen Dekret vom 4.3.1953).

Auf Grund der privilegierenden Bestimmungen können Straftaten von geringer Gefährlichkeit milder bestraft werden als die üblichen Straftaten gegen das sozialistische Eigentum.

So wird die "kleine Entwendung" in der RSFSR nur mit Freiheitsentzug oder Korrektionsarbeit bis zu einem Jahr geahndet. Das Strafgesetzbuch Ungarns droht für die weniger schweren Straftaten Freiheitsentzug bis zu einem Jahr, das Strafgesetzbuch Bulgariens für Diebstahl von geringfügiger Bedeutung Freiheitsentzug bis zu drei Jahren an. Nach dem polnischen Dekret wird der kleine Diebstahl zwischen sechs Monaten und einem Jahr und der qualifizierte kleine Diebstahl mit Gefängnis zwischen einem und zwei Jahren bestraft.

§ 21 Schlußfolgerung

Auf Grund der vorhergehenden Ausführungen kann festgestellt werden, daß das Strafrecht aller sozialistischen Staaten dem Schutz des sozialistischen Eigentums eine außergewöhnliche Bedeutung beimißt. Die gegen das sozialistische Eigentum gerichteten Straftaten werden als besonders sozialgefährlich betrachtet und daher hart bestraft. Zwischen den Strafbestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums der verschiedenen sozialistischen Staaten bestehen nur unwesentliche Unterschiede.

4. Abschnitt: Einführung in den Verbrechensaufbau und die Versuchslehre des rumänischen Strafrechts

7. Kapitel: Der Verbrechensaufbau der herrschenden rumänischen Strafrechtslehre

§ 22 Der Verbrechensaufbau in Grundzügen

Der Verbrechensaufbau nach der herrschenden rumänischen Strafrechtslehre weicht wesentlich von dem modernen deutschen

Verbrechensaufbau der finalen Handlungslehre, aber auch von dem der kausalen Handlungslehre ab.

Wie nach der finalen Handlungslehre drei Schichten des Verbrechens unterschieden werden, nämlich die tatbestandsmäßige Handlung, die Rechtswidrigkeit und die Zurechenbarkeit, so wird die Straftat auch nach der rumänischen Verbrechenslehre durch drei Strukturelemente aufgebaut, die bei wörtlicher Übersetzung in die deutsche Sprache als

"Voraussetzung",

"Objektive Seite" und

"Subjektive Seite" zu bezeichnen sind.

I Die "Voraussetzung"

Die "Voraussetzung" ist ein dem Verbrechensaufbau nach der finalen, wie auch nach der kausalen Handlungslehre fremdes Element. Als "Voraussetzung" wird die tatsächliche Situation in der Außenwelt bezeichnet, die bestehen muß, damit ein bestimmtes Delikt vollendet werden kann. So muß z.B. beim Diebstahl zum Schaden des Öffentlichen Vermögens eine bewegliche zum Öffentlichen Vermögen gehörige Sache vorhanden sein, die sich nicht im Gewahrsam des Täters befindet. Die Erörterung über die "Voraussetzung" ist in den objektiven Tatbestand des Verbrechensaufbaues der finalen Handlungslehre einzuordnen.

II Die "Objektive Seite"

Die "Objektive Seite" entspricht nicht dem objektiven Tatbestand des Verbrechensaufbaues der finalen Handlungslehre, denn einerseits baut die "Objektive Seite" auf der "Voraussetzung" auf, andererseits schließt sie die Rechtswidrigkeit ein. Im Rahmen der "Objektiven Seite" stehen sich das "Materielle Element" und die "Unmittelbare Folge" in kausaler Abhängigkeit einander gegenüber.

Als "Materielles Element" wird dabei die rechtswidrige Durchführung des objektiven Tatbestandes bezeichnet, also z.B. beim Diebstahl die rechtswidrige Wegnahme desTatobjektes.

Die "Unmittelbare Folge" ist das objektiv wahrnehmbare Ergebnis der Tat, z.B. beim Diebstahl das Fehlen des Tatobjektes im Herrschaftsbereich des Verletzten, wodurch dieser geschädigt ist.

Die "Unmittelbare Folge" muß durch das "Materielle Element" verursacht worden sein, es muß also zwischen "Materiellem Element" und "Unmittelbarer Folge" Kausalzusammenhang bestehen.

III Die "Subjektive Seite"

In der "Subjektiven Seite" sind subjektiver Tatbestand und Zurechenbarkeit des Verbrechensaufbaues der finalen Handlungslehre enthalten. Beim Diebstahl umfaßt die "Subjektive Seite" also sowohl Vorsatz als auch Zueignungsabsicht, wie auch Tatverantwortlichkeit und Schuld.

Um dem deutschen Leser das Verständnis dieser Arbeit zu erleichtern, werden die einzelnen Delikte in dieser Abhandlung nach dem Verbrechensaufbau der finalen Handlungslehre dargestellt.

§ 23 Bemerkungen zur Rechtswidrigkeit und zur Schuld

Auch nach der rumänischen Strafrechtslehre ist für eine tatbestandsmäßige Handlung eine angemessene, auf Grund der Strafandrohung des entsprechenden Tatbestandes mögliche Strafe zu verhängen, wenn nicht einer der Gründe eingreift, "die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters aufheben oder vermindern" (Art. 126 - 159 StGB).

Obwohl der rumänischen Strafrechtslehre, bedingt durch den andersartigen Verbrechensaufbau, die klare Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Zurechenbarkeit fremd ist, läßt sich aus dem Text der einzelnen Gründe ableiten, ob sie bei einer Übertragung in den Verbrechensaufbau der finalen Handlungslehre in die Gruppe der Rechtfertigungsgründe oder in den Bereich der Zurechenbarkeit einzuordnen sind.

Wurde eine tatbestandsmäßige Handlung zur Behebung eines "Notstandes" (Art. 131 StGB), in "berechtigter Notwehr" (Art. 132 StGB), infolge "Höherer Gewalt" (Art. 134 StGB) oder auf Grund eines "Gesetzesgebotes oder eines behördlichen Auftrages" (Art. 137 StGB) begangen, so "gilt die Tat nicht als Straftat"(+). Diese Formulierung läßt erkennen,

(+) Obwohl in der rumänischen Fassung der Art. 131, 132, 134 und 137 StGB die j e w e i l s g l e i c h e Formulierung verwendet wird, die ins Deutsche mit "gilt nicht als Straftat" zu übersetzen ist, heißt es in der

daß unabhängig von der Person des Täters trotz tatbestandsmäßigem Verhalten eine Straftat nicht vorliegt, wenn die Tat in einer dieser Situationen begangen wurde. Sie sind also in die Gruppe der Rechtfertigungsgründe einzugliedern.

Wer hingegen eine Tat "unter moralischem oder physischem Zwang" (Art. 130, 133 StGB) begeht, ist für die Tat nicht oder nicht voll "verantwortlich". Ebenso trägt derjenige keine oder nur begrenzte "Verantwortung" für die von ihm verübte Tat, der als Minderjähriger (Art. 138 - 153 StGB) oder Taubstummer (Art. 154 StGB), infolge einer Bewußtseinsstörung (Art. 128 StGB) oder im Zustand der Trunkenheit (Art. 129 StGB) handelte. Dies sind Gründe, die in der Person des Täters liegen, die seine "Verantwortung ausschliessen oder mildern", die daher in den Bereich der Zurechenbarkeit einzuordnen sind. Tatverantwortlichkeit oder Zurechnungsfähigkeit werden durch diese Gründe ausgeschlossen oder eingeengt.

§ 24 Bemerkungen zur Irrtumslehre

Obwohl dem rumänischen Strafrecht eine derart ausgeprägte Unterscheidung verschiedener Irrtümer wie der deutschen Strafrechtslehre und der deutschen Rechtsprechung in Strafsachen fremd ist, sollen die wesentlichen Grundzüge des rumänischen Strafrechts zur Irrtumslehre anhand der im deutschen Strafrecht geläufigen Irrtumsbegriffe dargestellt werden.

I Der Tatbestandsirrtum

1) Der Tatbestandsirrtum "zugunsten des Täters"

Befindet sich der Täter bei Begehung der Tat in der Weise über das Vorliegen eines zum objektiven Tatbestand gehörenden Umstandes im Irrtum, daß das wirkliche Geschehen vom Vorstellungsbild des Täters nicht voll umfaßt wird, so handelt er im Tatbestandsirrtum "zu seinen Gunsten"(+). Für derartige in Wirklichkeit vorhandene, dem Täter aber nicht

---

zitierten Übersetzung des Rumänischen StGB (vgl. Fußnote S. 6) "Eine Straftat liegt nicht vor ..." (Art. 131), "... dem wird die Tat nicht als Straftat zugerechnet" (Art. 132 und 134), "Nicht als Straftat ist die Tat anzusehen ..." (Art. 137).

(+) M A U R A C H, 7, S. 233

bekannte Tatumstände wird der vorsätzlich handelnde Täter nicht zur Verantwortung gezogen (Art. 136 Abs. 1 StGB), der fahrlässig handelnde Täter nur dann, wenn die Unkenntnis jener Umstände auf sein Verschulden zurückzuführen ist (Art. 136 Abs. 2 StGB). Diese Regelung entspricht der des § 59 Reichsstrafgesetzbuch.

So begeht z.B. ein Dieb, der irrigerweise glaubt, die in Wirklichkeit zum öffentlichen Vermögen gehörende Sache sei Eigentum und befinde sich im Gewahrsam einer Privatperson, zwar für den objektiven Betrachter einen Diebstahl zum Schaden des öffentlichen Vermögens (Art. 536(1) StGB), er wird aber nur wegen Diebstahl (Art. 524 StGB) zur Verantwortung gezogen.

2) Der Tatbestandsirrtum "zuungunsten des Täters"

Umgekehrt kann der Täter aber auch über das Vorliegen eines zum objektiven Tatbestand zählenden Umstandes derart irren, daß seine Vorstellung weiterreicht, als dies in Wirklichkeit der Fall ist, so wenn ein Dieb meint, eine Sache gehöre zum öffentlichen Vermögen, während sie sich in Wirklichkeit im Eigentum und im Besitz einer Privatperson befindet. Man kann von einem Tatbestandsirrtum "zuungunsten des Täters"(+) sprechen. Dieser ist im Rumänischen StGB nicht geregelt.

In der rumänischen Strafrechtslehre wird hierzu von einigen Autoren (S T O I C A, 18, S. 334; D O R U, 2, S. 88) die Auffassung vertreten, daß der Täter in derartigen Fällen wegen eines Versuches des Deliktes zu bestrafen ist, das er nach seiner Vorstellung beging. Dementsprechend wäre der Dieb, der eine nach seiner (falschen) Vorstellung zum öffentlichen Vermögen gehörende Sache entwendet, wegen versuchten Diebstahls zum Schaden des öffentlichen Vermögens zu bestrafen. Diese Meinung ist jedoch abzulehnen.

Der rumänische Verbrechensaufbau geht von der "Voraussetzung" aus, d.h. ein Delikt, auch der Versuch eines Deliktes, soweit nicht die Sonderregelung des Art. 99 Abs. 2 StGB eingreift, kann nur verübt werden, wenn in der Absich-

(+) M A U R A C H, 7, S. 233

welt bei Beginn der Ausführungshandlung eine Situation besteht, die objektiv eine Vollendung des Deliktes zuläßt. Wenn aber die Sache die der Täter entwenden will, nicht zum Öffentlichen Vermögen gehört, war zu Beginn der Tat die "Voraussetzung" für ein Delikt gegen das Öffentliche Vermögen nicht gegeben. Eine das Öffentliche Vermögen schützende Gesetzesbestimmung konnte nach rumänischer Lehre daher nicht verletzt oder gefährdet werden. Der Dieb konnte also keine tatbestandliche Ausführungshandlung gegen das Öffentliche Vermögen vornehmen oder einleiten, somit auch keinen versuchten Diebstahl zum Schaden des Öffentlichen Vermögens begehen. In diesem Fall ist der Täter daher nur wegen des Deliktes zu bestrafen, daß er objektiv begangen hat, im Beispielsfall also wegen vollendeten Diebstahls.

3) Abgrenzung zum bedingten Vorsatz

Vom Tatbestandsirrtum ist der Fall streng zu unterscheiden, daß sich der Täter in Bezug auf einen Tatumstand des objektiven Tatbestandes nicht sicher ist, der Dieb also z.B. nicht genau weiß, ob die Sache zum Öffentlichen Vermögen gehört oder nicht. Nach der Rechtsprechung und dem Schrifttum ist der Täter in diesen Fällen nach dem tatsächlichen Erfolg seiner Tat zu bestrafen. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Denn der Täter, der sich in Bezug auf einen Tatumstand nicht sicher ist, aber dennoch handelt, nimmt auch die schwereren Folgen seiner Tat in Kauf; er handelt mit bedingtem Vorsatz in Bezug auf diesen Tatumstand.

II Der Verbotsirrtum

1) Der "abstrakte" Verbotsirrtum

Glaubt ein Täter irrigerweise sein Verhalten sei nicht strafbar gewesen, weil er die zutreffende Verbotsnorm nicht kennt oder falsch auslegt ("abstrakter"(+) Verbotsirrtum), so ist er dennoch strafbar (Art. 135 StGB). Dem Täter wird in diesem Fall deshalb ein Schuldvorwurf gemacht, weil er die Verbotsnorm oder ihre richtige Auslegung nicht kannte.

(+) M A U R A C H, 7, S. 403

2) Der "konkrete" Verbotsirrtum

Der Fall, daß der Täter zwar den Inhalt der Strafbestimmung kennt, aber irrigerweise annimmt, ihm stehe ein Rechtfertigungsgrund zur Seite ("konkreter"(+)Verbotsirrtum) ist im Rumänischen StGB nicht geregelt. Der Irrtum über das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes beruht im Bereich der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen im allgemeinen auf falscher Kenntnis oder Unkenntnis außerstrafrechtlicher, insbesondere zivil-, arbeits- oder verwaltungsrechtlicher Bestimmungen. Nach der Rechtsprechung wird die mangelnde Kenntnis oder falsche Auslegung außerstrafrechtlicher Bestimmungen dem Täter nur angelastet, wenn er selbst unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seiner Stellung die Bestimmungen in ihrer richtigen Bedeutung hätte kennen oder mit der Existenz derartiger Bestimmungen hätte rechnen müssen. Andernfalls wird dem Täter kein Schuldvorwurf gemacht, er bleibt straffrei. Wenn z.B. jemand ein Fahrrad, das er vom Eigentümer gekauft und bereits bezahlt hat, ohne daß es ihm übereignet wurde, bei einem Träger von Öffentlichem Vermögen sieht und dort eigenmächtig wegnimmt, weil er glaubt unter diesen Umständen als Käufer hierzu berechtigt zu sein, so wird man sein Verhalten entschuldigen, wenn er ernstlich der Meinung war, seinen Anspruch auf das Fahrrad sonst unwiederbringlich zu verlieren.

8. Kapitel: Die Formen der Straftaten

§ 25 Der Versuch

Bei keiner Straftat gegen das Öffentliche Vermögen ist die bloße Vorbereitungshandlung strafbar. Ob eine Handlung strafbar ist, von der auf eine geplante Straftat geschlossen werden kann, hängt daher davon ab, ob die Handlung als Versuch zu werten ist. Die Entscheidung dieser Frage bereitet häufig große Schwierigkeiten, weshalb bei der Beurteilung des Sachverhaltes alle Tatumstände zu berücksichtigen sind.

I Die Bedeutung der "Voraussetzung" für den Versuch

Gemäß Art. 96 StGB liegt ein Versuch vor, wenn der Entschluß, eine Straftat zu begehen, durch Handlungen, welche

(+) M A U R A C H, 7, S. 404

den Beginn der Ausführung eines Deliktes enthalten, bekundet wurde, die Handlung aber abgebrochen wurde oder keinen Erfolg hatte. Nach Ansicht von Lehre und Rechtsprechung ergibt sich aus Art. 99 StGB, daß Art. 96 dahingehend zu ergänzen ist, daß ein Versuch grundsätzlich nur dann vorliegt, wenn bei Tatbeginn unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände die Möglichkeit der Vollendung der Tat besteht, d.h. die "Voraussetzung" (vgl. § 22, S. 36) für das geplante Delikt erfüllt ist. Art. 99 Abs. 1 StGB besagt, daß ein Versuch a u c h dann vorliegt, wenn bei Tatbeginn nicht die Möglichkeit der Vollendung der Tat bestand und zwar "wegen Unbrauchbarkeit oder Unzulänglichkeit der verwendeten Mittel oder wegen mangelnder Voraussicht des Urhebers in Bezug auf die Zeit und den Ort, wo sich das Tatobjekt befand". Gemäß Art. 99 Abs. 2 StGB wird der Versuch in diesen Fällen, in denen eine Vollendung der Tat unmöglich war, milder bestraft. Nach Art. 99 Abs. 3 StGB wird die Regelung des Art. 99 Abs. 1 dahingehend eingeschränkt, daß ein Versuch nicht vorliegt, wenn der erstrebte Erfolg wegen der Art der geplanten Durchführung unmöglich eintreten konnte, wenn der Täter also mit völlig untauglichen Mitteln vorging, sodaß das geschützte Rechtsgut nicht gefährdet werden konnte.

II Der untaugliche Versuch

Sieht man von der Sonderregelung des Art. 99 Abs. 1 StGB ab, die ohnehin durch Art. 99 Abs. 3 StGB zum Teil aufgehoben wird, so ist der untaugliche Versuch, sei es der des untauglichen Subjektes, der am untauglichen Objekt oder der mit untauglichen Mitteln, nicht strafbar, denn in all diesen Fällen steht schon vor Beginn der Tatausführung fest, daß die Tat nicht vollendet werden kann.

III Abgrenzung des Versuches

Nach rumänischer Lehre und Rechtsprechung liegt ein Versuch in jedem Falle dann vor, wenn der Täter bereits eine zum Tatbestand gehörende Handlung verwirklicht hat, der Dieb also z.B. bereits fremden Gewahrsam gebrochen hat. Ein Versuch liegt aber auch bereits dann vor, wenn dem Handeln des Täters unzweifelhaft entnommen werden kann, daß er durch sein Verhalten die Verwirklichung eines Tatbestandes unmit-

telbar einleitet, so wenn der Dieb außerhalb der Dienststunden in die Räume eines Trägers von öffentlichem Vermögen eindringt.

Die Begehung des Versuches endet mit dem tatsächlichen Abbrechen der zur Verwirklichung der Straftat gehörenden Handlung oder mit dem Zeitpunkt, zu dem objektiv feststeht, daß die Handlung des Täters den von diesem beabsichtigten Erfolg nicht herbeiführen kann.

Die Ursache, die zum Abbrechen oder zur Erfolglosigkeit der Handlung des Täters führt, entsteht in der Regel erst während der Versuchshandlung (z.B. der Täter wird von der Polizei überrascht). In den Fällen des Art. 99 Abs. 1 StGB kann die Ursache ausnahmsweise schon vor Beginn der Versuchshandlung des Täters existieren (z.B. der Täter bringt für den geplanten Einbruch unzulängliches Werkzeug mit oder er dringt in ein Warenlager ein, woraus die Waren vorher entfernt wurden).

IV Der straflose Versuch

Gemäß Art. 100 StGB wird der Versuch nicht bestraft, wenn der Täter freiwillig auf die begonnene Ausführung verzichtet oder freiwillig vor Aufdeckung der Tat den tatbestandsmäßigen Erfolg seiner Handlung verhindert.

Hingegen ist die sofortige freiwillige Wiedergutmachung des durch die vollendete Straftat verursachten Schadens nur ein Strafmilderungsgrund, durch den der Täter zur schnellstmöglichen Deckung des dem öffentlichen Vermögen durch die Tat entstandenen Schadens angeregt werden soll. Die Strafmilderung hält man deshalb für berechtigt, weil der um die sofortige Wiedergutmachung des Schadens bemühte Täter als in geringerem Grade sozialgefährlich gilt.

§ 26 Die vollendete Tat

Eine Straftat ist dann vollendet, wenn auf Grund der tatbestandsmäßigen Handlung der tatbestandsmäßige Erfolg eingetreten ist.

Auch nach dem Zeitpunkt der Vollendung der Straftat können weitere Folgen eintreten, sei es auf Grund des vom Täter

nicht vorausgesehenen Kausalverlaufes, der Fortdauer des rechtswidrigen Zustandes bei Dauerdelikten oder der Wiederholung der Straftat auf Grund eines vor der Erstbegehung der Straftat gefaßten einheitlichen Vorsatzes. In all diesen Fällen ist die Tat erst nach Eintritt aller durch sie verursachten Folgen beendet.

5. Abschnitt: Allgemeines über die Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen

9. Kapitel: Systematische Gliederung

§ 27 Gliederung der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen auf Grund des objektiven Tatbestandes

Innerhalb der Legalordnung(+) des Rumänischen StGB haben die Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen ihren Platz im XIV. Titel des Besonderen Teils unter den Vermögensstraftaten gefunden. Hier sollen nun unabhängig vom geschützten Rechtsgut Unterscheidungsmerkmale herausgearbeitet werden, die eine systematische Darstellung der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen ermöglichen.

In den Strafgesetzbüchern der sozialistischen Staaten werden die Straftaten gegen das öffentliche Vermögen im allgemeinen in Delikte eingeteilt, die durch Entwendung begangen werden, und in solche, die durch Vernichtung oder Beschädigung verübt werden. Diese Systematisierung erscheint erstmalig in der UdSSR im Erlaß vom 4.6.1947 über "Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Entwendungen aus dem staatlichen oder öffentlichen Eigentum". Im neuen Strafgesetzbuch der RSFSR werden die Straftaten gegen das sozialistische Eigentum lediglich aufgezählt, das Problem der Systematisierung wird den Kommentatoren überlassen.

Der rumänische Gesetzgeber des Jahres 1936 entschloß sich, die gegen das Vermögen gerichteten Straftaten systematisch geordnet in das Rumänische Strafgesetzbuch einzufügen, obwohl das vorhergehende Rumänische Strafgesetzbuch keine systematische Aufzählung der Vermögensstraftaten enthielt.

(+) M A U R A C H (8, S. 6) bezeichnet als Legalordnung die durch ein Gesetz vorgenommene Anordnung seiner Strafdrohungen in einer bestimmten Reihenfolge und nach bestimmten Gruppen, wobei diese Gruppierung nach mehreren Gesichtspunkten möglich ist.

Auch die Delikte gegen das Öffentliche Vermögen sind Vermögensstraftaten. Daher können die im Rahmen der Kodifikation des Rumänischen Strafgesetzbuches bei der systematischen Gliederung der Vermögensstraftaten angestellten Überlegungen bei der Einteilung der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen herangezogen werden.

Man ging damals davon aus, daß eine sinnvolle Gliederung nur auf Grund der Merkmale erfolgen kann, die die Natur der tatbestandlichen Handlung und die sozialgefährliche Verhaltensweise kennzeichnen. Man erwog die Vermögensstraftaten in zwei Gruppen einzuteilen, nämlich in Delikte, durch die das Recht eines anderen verletzt wird (z.B. Diebstahl, Raub) und in Delikte, durch die die Gutgläubigkeit eines anderen ausgenützt wird (z.B. Betrug). Man erkannte jedoch, daß diese Unterscheidungsmerkmale für eine klare Gliederung nicht ausreichten.

Daher wurde eine Einteilung auf Grund des objektiven Tatbestandes in folgende drei Kategorien vorgenommen:

1) Straftaten, bei denen die strafbare Handlung in der Entwendung zwecks rechtswidriger Zueignung bzw. Zweckentfremdung von Sachen besteht (Straftaten der ersten Kategorie);

2) Straftaten, deren Tatbestand in einem unkorrekten, mißbräuchlichen oder täuschenden Verhalten im Rahmen oder gelegentlich vermögensrechtlicher Verhältnisse besteht (Straftaten der zweiten Kategorie);

3) Straftaten, bei denen das strafbare Verhalten in der Vernichtung oder Beschädigung von Sachen oder der Störung ihrer Benützung besteht (Straftaten der dritten Kategorie).

Gegen diese Gliederung ist einzuwenden, daß sich die drei Straftat-Kategorien überschneiden, was Schwierigkeiten beim Einordnen der Straftaten verursacht. Da dem Rumänischen Strafgesetzbuch jedoch diese Einteilung der Vermögensstraftaten zugrunde liegt, ist es zweckmäßig, von dieser bei den weiteren Erörterungen auszugehen. Auch das einschlägige rumänische Schrifttum hat diese Gliederung für die noch geltenden Vermögensstraftatbestände beibehalten.

Wenn in dieser Abhandlung von Straftaten einer "Kategorie" gesprochen wird, so sind darunter die auf Grund der oben dargelegten Merkmale zusammengefaßten Delikte gegen das Öffentliche Vermögen zu verstehen.

10. Kapitel: Das Strafensystem

§ 28 Das System der Strafen bei den Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen

Eines der wesentlichsten gemeinsamen Merkmale aller Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen ist ihr besonderes Strafensystem. Das charakteristische Kennzeichen dieses Systems besteht darin, daß der Umfang des verursachten Schadens, bzw. des Schadens, der hätte verursacht werden können, das entscheidende Merkmal für Art und Höhe der Strafe bildet. Das Ausmaß des Schadens bestimmt also den gesetzlichen Strafrahmen.

Zwar ist auch nach rumänischem Recht die Bestrafung des Täters durch den Staat streng von der Wiedergutmachung des Schadens gegenüber dem Verletzten durch den Täter zu unterscheiden, aber bei den Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen wird die Schwere der Tat als im wesentlichen von der Schadenshöhe abhängig betrachtet.

Das Rumänische Strafgesetzbuch enthält für die vorsätzlich und die fahrlässig verübten Straftaten, durch die das Öffentliche Vermögen geschädigt werden kann, zwei verschiedene, jeweils nach der Schadenshöhe abgestufte Strafrahmenbestimmungen (Art. 236 und Art. 242 StGB)(+). Da alle Delikte gegen das Öffentliche Vermögen Vorsatztaten sind, ist hier nur auf Art. 236 StGB einzugehen.

Je nach Schadenshöhe werden dort sechs Strafstufen (Art. 236 Abs. 1 Buchst. a) bis f) StGB) unterschieden, wobei die erste (Schäden bis zu 3.000,-- Lei) Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahr, die letzte (Schäden über 100.000,-- Lei) Zwangsarbeit von fünfzehn bis zu 25 Jahren androht.

Außer diesen Hauptstrafen ist die Zusatzstrafe (Art. 25 Ziff. 6 Abs. 2 StGB) der teilweisen oder totalen Vermögenseinziehung zu verhängen (Art. 236 Abs. 1 Buchst. c) bis f), Art. 536(1) Abs. 4 und Art. 536(4) StGB), bei der letzten Strafstufe ist stets auf totale Vermögenseinziehung zu erkennen. Daneben ist der teilweise Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte, die "Interdiktion" (Art. 236 Abs. 1 Buchst. c) und d) StGB) bzw. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die "Degradation" (Art. 236 Abs. 1 Buchst. e) und f) StGB)

(+) Text s. Anhang II, S. XIII.

auszusprechen, was in Form einer Zusatz- oder Nebenstrafe geschehen kann(+).

Die Abhängigkeit des Ausmaßes der Strafe von der Höhe des durch die Tat verursachten Schadens darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch andere Umstände bei der Strafzumessung zu beachten sind. Vom Umfang des Schadens ist zwar der Strafrahmen für eine konkrete Tat abhängig, bei der Bestimmung von Art und Höhe der konkreten Strafe sind jedoch gemäß Art. 21 StGB die Sozialgefährlichkeit von Tat und Täter, sowie alle konkreten Tatumstände zu berücksichtigen.

Da bei den Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen Art und Höhe der Strafe weitgehend vom Ausmaß des durch die Tat verursachten Schadens abhängig sind, soll hier kurz darauf eingegangen werden, wie der Umfang des Schadens berechnet wird. Gemäß Art. 92 StGB ergibt sich die Schadenshöhe aus dem Wert des Gegenstandes, der durch die Tat dem Geschädigten verloren ging (damnum emergens) und dem Gewinn, den der Geschädigte bei entgeltlicher Weitergabe des Gegenstandes erzielt hätte (lucrum cessans). Dieser Grundsatz liegt auch den Bestimmungen des Dekretes Nr. 220/1960 zugrunde, durch das die Berechnung der Höhe eines dem öffentlichen Vermögen zugefügten Schadens geregelt ist. Danach wird der Wert der Sachen, die dem öffentlichen Vermögen durch eine Tat entzogen werden, bei tarifmäßigen Waren unter Berücksichtigung des Einzelhandelspreises berechnet. Bei Waren, für die kein Einzelhandelspreis festgesetzt ist, wird ähnlich verfahren. Hier dienen die durch den Ministerratsbeschluß Nr. 1055/1960 bestimmten Erfahrungswerte als Berechnungsgrundlage. Bei außertarifmäßigen Waren werden Wert des Gegenstandes und möglicher Gewinn durch Sachverständige festgestellt.

Der Berechnung werden die Preise zum Zeitpunkt der Verübung der Straftat zugrunde gelegt. Das beruht auf dem Grundsatz, demzufolge die Bestrafung des Täters auf Grund der zum Zeitpunkt der Straftatverübung bestehenden Umstände zu erfolgen hat, weil diese den konkreten Sozialgefährlichkeitsgrad

(+) Außer den Hauptstrafen kennt das Rumänische Strafgesetzbuch Zusatz- und Nebenstrafen. "Interdiktion" und "Degradation" werden unter den Zusatzstrafen (Art. 25 StGB) und unter den Nebenstrafen (Art. 26 StGB) genannt. Die Nebenstrafen unterscheiden sich von den Zusatzstrafen dadurch, daß ihre zeitliche Dauer mit der der Freiheitsstrafe übereinstimmt (Art. 26 Abs. 2 StGB).

der Tat bestimmen (Art. 21 StGB).

Die Berechnung der Höhe des an den Geschädigten zu leistenden Ersatzes erfolgt hingegen unter Berücksichtigung der Preise zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung, weil nur dann die in Art. 92 StGB vorgeschriebene, vollständige und gerechte Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens gewährleistet ist.

§ 29 Besonderheiten des Strafensystems

Das oben erläuterte Strafensystem für die Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen wurde vom Gesetzgeber für Delikte von besonders hohem oder geringem Sozialgefährlichkeitsgrad modifiziert. So ist z.B. die untere Strafgrenze für Diebstahl oder Raub von Getreide gemäß Art. 536(1) Abs. 2 StGB stets der zweiten Strafstufe (Art. 236 Abs. 1 Buchst. b) StGB) zu entnehmen. Andererseits enthält die fünfte Strafstufe (Art. 236 Abs. 1 Buchst. e) StGB) die Höchststrafe für die nicht namentlich genannten Delikte gegen das Öffentliche Vermögen (Art. 536(3) Abs. 1 StGB).

Eine Abweichung vom Prinzip der Abhängigkeit des Strafrahmens von der Höhe des durch die Tat verursachten Schadens liegt in den Fällen vor, wo in den Tatbeständen zum Schutze nichtöffentlichen Vermögens für besonders schwere Begehungsformen höhere Strafen angedroht sind als in der für den konkreten Fall zutreffenden Strafstufe des Art. 236 Abs. 1 StGB. Hier kann nach den Lehren von der Gesetzeskonkurrenz die nach dem allgemeinen Tatbestand zulässige Höchsstrafe verhängt werden. Das ist in Art. 536(1) Abs. 4 und 5 StGB für schweren Raub und schweren Diebstahl ausdrücklich vorgeschrieben, gilt aber ohne ausdrückliche Bestimmung auch für die schweren Begehungsformen des Vertrauensmißbrauches (Art. 538 StGB), des Mißbrauches des Berufsvertrauens (Art. 546 StGB) und des Betruges (Art. 549 Abs. 3 StGB).

Eine weitere Ausnahme enthält Art. 236 Abs. 2 StGB. Hiernach können auch Strafen einer höheren als der im konkreten Fall zutreffenden Strafstufe verhängt werden, wenn "die Tat sich wegen der Häufigkeit gleichartiger Delikte oder der Schwere der Folgen als außerordentlich sozialgefährlich erweist". Diese Bestimmung gilt jedoch nur für die Amtsent-

wendung (Art. 236 StGB). Auf die namentlich genannten Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen ist Art. 236 Abs. 2 StGB nicht anwendbar. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 536(1) Abs. 1 StGB, gemäß dem "nach den in Art. 236 vorgesehenen Unterscheidungen bestraft" werden soll. Es wird also nur auf die sechs Strafstufen des Art. 236 Abs. 1 StGB verwiesen. Denn der Gesetzgeber hat in allen dem Dekret Nr. 212/1960 vorhergehenden Dekreten bei der Verweisung auf strafschärfende Bestimmungen des Art. 236 StGB diese klar umschrieben, so z.B. bei der Verweisung auf Art. 236 Abs. 3 und 4 StGB durch Art. 536(1) Abs. 6 StGB.

§ 30 Ausdehnung der Anwendung des Strafensystems

Die in Art. 236 StGB enthaltenen Strafdrohungen gelten auch für den Versuch von und Teilnahmehandlungen zu Delikten gegen das Öffentliche Vermögen, sowie für die Begünstigung und Hehlerei, sofern sich die Vortat gegen das Öffentliche Vermögen richtete (Art. 236 Abs. 3, 4 und 5; Art. 536(1) Abs. 6; Art. 536(3) Abs. 4 StGB). Wenn der Schaden bzw. der mögliche Schaden dem Angeklagten zur Tatzeit nicht bekannt war, kann der Richter unter Berücksichtigung der Tatumstände jede in Art. 236 Abs. 1 StGB vorgesehene Strafe verhängen (Art. 236 Abs. 5 StGB), "ohne daß jedoch die vom Gesetz für den Täter selbst vorgesehene Strafe überschritten werden darf".

I Ausdehnung des Strafensystems auf den Versuch

Die Verfolgbarkeit des Versuches richtet sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Rumänischen Strafgesetzbuches. Gemäß Art. 97 und 98 StGB wird der Versuch von Verbrechen stets bestraft, der von Vergehen nur dann, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt. Während jedoch der Versuch im allgemeinen geringer als die vollendete Tat geahndet wird, ist der Versuch einer Straftat gegen das Öffentliche Vermögen wie die vollendete Tat zu bestrafen.

II Ausdehnung des Strafensystems auf Teilnehmer

Auch Anstifter und Gehilfen sind bei Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen wie der Täter zu bestrafen. Im rumänischen Schrifttum (H Ö R E R, 4, S. 65; P L A V Ş Ş I N, 12, S. 13; S O P O N, 17, S. 1083; T A R H Ş N, 21, S. 209

und 22, S. 434) wird dabei überwiegend die Auffassung vertreten, daß wegen Art. 536(1) Abs. 6 und Art. 536(3) Abs. 4 i.V. mit Art. 236 Abs. 4 StGB auch die versuchte Anstiftung wie die vollendete Tat zu bestrafen ist, weil die erfolgreiche Anstiftung schon auf Grund Art. 120 Abs. 2 StGB wie die vollendete Tat geahndet wird.

Diese Ausweitung des Begriffes "Anstifter" ist jedoch abzulehnen:

Denn einerseits ist das für die Ausdehnung auf die versuchte Anstiftung angeführte Argument nicht stichhaltig, weil im Rumänischen StGB nicht selten Bestimmungen des Allgemeinen Teils bei einzelnen Delikten im Besonderen Teil wiederholt werden. So schreibt z.B. Art. 126 Abs. 2 StGB vor, daß für alle Verbrechen und Vergehen Vorsatz erforderlich ist, ein Vergehen aber auch in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen ohne Vorsatz begangen werden kann. Dennoch wird bei einigen Straftatbeständen das Erfordernis des Vorsatzes wiederholt.

Andererseits wird im Rumänischen StGB der Begriff "Anstifter" nur zur Bezeichnung einer Person gebraucht, die einen anderen zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt hat; der "Anstifter" nimmt also stets an der Tat eines anderen teil. Hätte der Gesetzgeber auch die versuchte Anstiftung miteinbeziehen wollen, hätte er wohl von "Anstiftung" gesprochen. Denn dieser Begriff wird im Rumänischen StGB - stets in Verbindung mit einem erklärenden Eigenschaftswort - sonst im Rahmen solcher selbständigen Tatbestände gebraucht, die dadurch begangen werden, daß jemand einen anderen zur Begehung einer rechtswidrigen Handlung zu bestimmen versucht, z.B. öffentliche Anstiftung (Art. 327 StGB) oder erfolglose Anstiftung (Art. 230 StGB). Da der Gesetzgeber aber in Art. 236 Abs. 4, Art. 536(1) Abs. 6 und Art. 536(3) Abs. 4 StGB von "Anstifter" spricht kann damit nur der erfolgreiche Anstifter als Teilnehmer, nicht aber die versuchte "Anstiftung" als selbständige Tat gemeint sein.

Auch die allgemeine Einstufung der versuchten Anstiftung spricht gegen eine Ausdehnung des Strafensystems. Denn da der erfolglose Anstifter nur eine schlechte Gesinnung zeigt,

tatsächlich aber niemanden zur Verübung einer Straftat bestimmen konnte, gilt er gegenüber dem Anstifter als weit weniger sozialgefährlich. Daher wird in Rumänien auch nur die versuchte Anstiftung zu schweren Straftaten mit Strafe bedroht, wobei sie stets milder als die erfolgreiche Anstiftung bestraft werden kann (Art. 120 StGB). Deshalb würde es dem System des Rumänischen StGB widersprechen, wenn im Bereich der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen auch die versuchte Anstiftung zu leichten Straftaten wie die vollendete Tat bestraft werden müßte.

III Ausdehnung des Strafensystems auf Anschluß- und Bezugsstraftaten

Um den besonderen Schutz des Öffentlichen Vermögens möglichst vollkommen auszugestalten, gelten die besonderen Strafdrohungen des Art. 236 StGB gemäß Art. 236 Abs. 4, Art. 536(1) Abs. 6 und Art. 536(3) Abs. 4 StGB auch für die Hehlerei (Art. 283 StGB) und die Begünstigung (Art. 284 - 286 StGB), sofern die Vortat eine Straftat gegen das Öffentliche Vermögen war. Auch die Strafe des Täters dieser Anschlußdelikte ist also nach Art und Höhe vom Ausmaß des durch die Vortat verursachten Schadens abhängig.

Auch die Nichtanzeige der besonders sozialgefährlichen Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen wird hart bestraft (Art. 536(2) StGB(+)). Wer von einer geplanten Amtsentwendung oder einem geplanten Delikt der zweiten Untergruppe (vgl. § 11 Ziff. 2, S. 17/18) Kenntnis hat und die Anzeige unterläßt, wird mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von einem bis zu drei Jahren bestraft, wobei die Strafe jedoch nicht höher als die für den Täter selbst angedrohte sein darf (Art. 536(2) Abs. 1 StGB). Straffrei bleibt jedoch, wer nach Beginn der Strafverfolgung die Entdeckung der Schuldigen oder deren Verhaftung erleichtert (Art. 536(2) Abs. 2 StGB).

§ 31 Einschränkung der Anwendung des Strafensystems

Kraft Gesetzes gelten an sich strafbare Handlungen gegen das Öffentliche Vermögen nicht als Straftaten, wenn folgende

(+) Text s. Anhang II, S. XIV.

Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

a) Der durch die Tat dem öffentlichen Vermögen verursachte Schaden darf den Wert von 200,-- Lei (etwa 45,-- DM) nicht übersteigen.

b) Die Tat muß am Arbeitsplatz verübt worden sein.

c) Die Tat muß erstmals begangen worden sein.

In solchen Fällen liegt eine "Übertretung"(+) vor, die durch die Betriebsgerichtsräte durch disziplinare Maßnahmen geahndet wird (vgl. Art. 1 Abs. 3 StGB).

Da diese Übertretungen keine Straftaten im Sinne des Rumänischen StGB sind, liegt eine erstmalige Übertretung auch dann vor, wenn der Täter zwar schon einschlägig vorbestraft ist, aber am Arbeitsplatz noch keine Übertretung begangen hat.

Ob ein an sich strafbares Verhalten am Arbeitsplatz noch erstmalig ist, kann fraglich sein, wenn ein Betriebsangehöriger, nachdem er wegen einer Übertretung zur Rechenschaft gezogen wurde, in Ausführung des vor dieser Übertretung gefaßten Gesamtvorsatzes weiterhin dem öffentlichen Vermögen Schaden zufügt, ohne daß die Schadenshöhe von insgesamt 200,-- Lei überschritten wird. Da das Dekret Nr. 320/1958 "hinsichtlich der Betriebsgerichtsräte" in Art. 2 ausdrücklich erklärt, daß nur der erstmalige Verstoß gegen eine Strafbestimmung nicht als Straftat geahndet wird, liegt im oben geschilderten Fall bereits eine Straftat vor. Zwar würden beide Verstöße wegen des Gesamtvorsatzes als eine Straftat geahndet, hier liegt aber nach der Übertretung ein weiterer Verstoß vor.

11. Kapitel: Vorbemerkungen über das Tatobjekt, den Täter und den Verletzten

§ 32 Das Tatobjekt

Das Tatobjekt ist der konkrete Gegenstand, an dem die strafbare Handlung vollzogen wird, so ist Tatobjekt beim Diebstahl die vom Täter entwendete Sache. Zur Unterscheidung vom geschützten Rechtsgut, dem "rechtlichen Objekt" wird das Tatobjekt im Rumänischen recht treffend als "materielles Objekt" oder "unmittelbares Objekt" bezeichnet.

(+) Gemäß den Bestimmungen des Dekretes Nr. 184/1954 in der derzeitigen Fassung besitzen Übertretungen keinen strafrechtlichen Charakter mehr, zählen somit i.S. des Rumänischen StGB nicht mehr zu den Straftaten.

Die strafbare Handlung muß jedoch nicht bei allen Delikten gegen das Öffentliche Vermögen an einem konkreten Gegenstand begangen werden. So vollzieht sich zum Beispiel der Mißbrauch des Berufsvertrauens durch den Rechtsanwalt (Art. 545 StGB), wodurch das Öffentliche Vermögen geschädigt wird, nicht an einem konkreten Gegenstand.

Bei den Delikten gegen das Öffentliche Vermögen muß das Tatobjekt stets ein zum Öffentlichen Vermögen gehörender Gegenstand sein, der einen Vermögenswert hat. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, daß zum Öffentlichen Vermögen nicht nur alle Gegenstände gehören, an denen ein Träger von Öffentlichem Vermögen ein Vermögensrecht hat. Zum Öffentlichen Vermögen zählen auch solche Gegenstände von Privatpersonen, die sich - auch nur vorübergehend - im Besitz eines Trägers von Öffentlichem Vermögen befinden, weil sie z.B. repariert oder befördert werden sollen oder beschlagnahmt wurden. Einschränkend muß hier nochmals erwähnt werden, daß gemäß Art. 136 Abs. 1 StGB ein Täter nicht wegen eines Deliktes gegen das Öffentliche Vermögen bestraft werden kann, wenn dem Täter bei Begehung der Tat nicht bekannt war, daß das Tatobjekt zum Öffentlichen Vermögen gehörte. Diesem Irrtum wird der Täter häufig dann unterliegen, wenn sich ein Tatobjekt, an dem ein Träger von Öffentlichem Vermögen ein Vermögensrecht hat, im Vermögensbereich einer Privatperson befindet.

§ 33 Der Täter

Täter ist die Person, die eine tatbestandsmäßige Handlung begeht.

Täter - der entsprechende rumänische Ausdruck würde "aktives Subjekt" lauten - einer Straftat kann grundsätzlich jeder Mensch sein. Nur bei einzelnen Straftaten, den sogenannten Sonderdelikten, muß der Täter bestimmte im Tatbestand vorgesehene Eigenschaften haben, Voraussetzungen erfüllen oder zum Tatobjekt in einer bestimmten Beziehung stehen. Bei diesen Delikten mit gesetzlich begrenztem Täterkreis muß die tatbestandliche Bedingung nur in der Person des Täters erfüllt sein, Teilnehmer kann jede andere Person sein. Wirkt jedoch eine bei einem Träger von Öffentlichem Vermögen be-

schäftigte Person bei einer Straftat mit, "die sie kraft ihres Amtes zu unterdrücken, zu verhindern, aufzudecken oder zu verfolgen hatte, so kann eine bei Verbrechen [illegible] fünf Jahren, bei Vergehen bis zu drei Jahren [illegible] verhängt werden, wobei jedoch das allgemein vorgesehene Höchstmaß der Strafe nicht überschritten werden darf" (Art. 248 StGB).

§ 34 Der Verletzte

Verletzter, im rumänischen Strafrecht "passives Subjekt" genannt, ist, wer durch die unmittelbaren Folgen einer Straftat getroffen wird. Durch eine Vermögensstraftat wird neben dem nach rumänischem Strafrecht stets in erster Linie betroffenen Gewahrsamsinhaber des Tatobjektes auch jeder andere verletzt, der zur Tatzeit ein Vermögensrecht am Tatobjekt hatte. Durch jede Straftat gegen das öffentliche Vermögen wird - zumindest auch - ein Träger von öffentlichem Vermögen verletzt.

Von der durch die Vermögensstraftat verletzten Person ist der durch die zivilrechtlichen Auswirkungen der Straftat Geschädigte zu unterscheiden. Der Verletzte und der Geschädigte werden häufig identisch sein, bisweilen kann der Verletzte aber auch einen anderen für den Schaden zur Verantwortung ziehen, der dann, soweit er zur Erstattung des Schadens verpflichtet ist, geschädigt wird. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Diebstahl nur wegen der Nachlässigkeit eines Angestellten begangen werden konnte, dieser daher dem verletzten Träger von öffentlichem Vermögen haftet.

II. Teil: Die Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen

1. Abschnitt: Die Entwendungstatbestände und die Zweckentfremdung

12. Kapitel: Die Straftaten als Gruppe

§ 35 Das charakteristische Merkmal der Straftaten der ersten Kategorie

Die durch Entwendung oder Zweckentfremdung verübten Delikte, die Straftaten der ersten Kategorie, besitzen nach Ansicht des Gesetzgebers einen sehr hohen Sozialgefährlichkeitsgrad, denn von diesen Delikten gehen besonders schwere Gefahren für die sozialistische Gesellschaft aus: Diese Straftaten werden häufiger verübt als die Delikte der anderen Kategorien. Durch diese Delikte wird oft bedeutender Schaden verursacht. Die Täter dieser Straftaten sind in der Regel sehr schwer wieder in den sozialistischen Arbeitsprozeß einzugliedern.

I Das charakteristische Merkmal

Die Kategorien der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen unterscheiden sich durch die Verschiedenheit der Tatbestandsmerkmale, die die Art der Schadenszufügung umschreiben. In der ersten Kategorie sind Straftaten zusammengefaßt, durch deren Verübung das Öffentliche Vermögen in der Weise geschädigt wird, daß ihm entweder eine Sache zumindest vorübergehend entzogen wird (Entwendung) oder daß öffentliche Geldmittel ihrer geplanten Verwendung vorenthalten werden (Zweckentfremdung).

1) Der Begriff der Entwendung

Der Ausdruck "Entwendung" kommt in den Bestimmungen des Rumänischen StGB häufig vor und hat unterschiedliche Bedeutung. Das ist darauf zurückzuführen, daß er sich mal auf den Täter, andermal auf das Tatobjekt bezieht.

Auf den Täter bezogen bedeutet Entwendung, daß dieser sich oder eine andere Person einer Pflicht oder Aufgabe entzieht (z.B. Entziehung von der gerichtlich festgestellten Unter-

haltspflicht - Art. 454 Abs. 2 StGB).

Auf das Tatobjekt bezogen bedeutet Entwendung, daß eine Sache einem Vermögensbereich entzogen und in einen neuen Vermögensbereich eingegliedert wird.

Bei den durch Entwendung verübten Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen erfolgt die Entwendung dadurch, daß der Täter eine Sache zumindest vorübergehend nach außen hin erkennbar aus dem Einfluß- und Kontrollbereich eines Trägers von Öffentlichem Vermögen entfernt und einem anderen Vermögen einverleibt, um die Sache nach eigenem Belieben in eigenem oder fremdem Interesse einsetzen zu können. Der Begriff der Entwendung umfaßt also in erster Linie eine nach außen hin erkennbare Tathandlung - der Täter entzieht das Tatobjekt dem Bereich des Öffentlichen Vermögens - und daneben die Entwendungsabsicht - der Täter will die Sache zumindest vorübergehend sich oder einem anderen nutzbar machen. Die Entwendungsabsicht wird durch die Tathandlung indiziert.

2) Der Begriff der Zweckentfremdung

Der Begriff "Zweckentfremdung" bedeutet eigenmächtige Änderung des staatlich festgesetzten Verwendungszweckes. Die Zweckentfremdung erfolgt durch Überschreitung der Befugnisse bei der Verwaltung öffentlicher Gelder. Der Täter strebt dabei keinen unmittelbaren Vermögensvorteil für sich oder einen anderen an.

Es liegt nahe, dieses Delikt in die Straftaten der zweiten Kategorie einzureihen. Das Öffentliche Vermögen wird jedoch hauptsächlich dadurch geschädigt, daß Mittel dem ihnen zugedachten Verwendungszweck entzogen werden. Infolge dieser Entziehung kann ein Träger von Öffentlichem Vermögen unter Umständen die von ihm auf Grund des Wirtschaftsplanes geforderten Leistungen nicht erbringen. Daher ist das Delikt zu den Straftaten der ersten Kategorie zuzurechnen.

II Die einzelnen Tatbestände

Folgende Delikte, in denen die Entwendung oder die Zweckentfremdung objektives Tatbestandsmerkmal ist, gehören zur ersten Kategorie der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen:

1) Die Entwendungstatbestände:
   die Amtsentwendung,
   der Diebstahl zum Schaden des Öffentlichen Vermögens,
   der Raub zum Schaden des Öffentlichen Vermögens, und
   der Seeraub;
2) die Zweckentfremdung öffentlicher Gelder.

Außer diesen Delikten enthält das Rumänische StGB noch andere Straftatbestände, die durch Entwendung verübt werden. Diese richten sich aber nicht unmittelbar gegen das Öffentliche Vermögen, wenngleich auch durch sie das Öffentliche Vermögen geschädigt werden kann.

§ 36 Gemeinsame Merkmale der Straftaten der ersten Kategorie

I Das Rechtsgut

Rechtsgut der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen ist die Erhaltung des Bestandes des Öffentlichen Vermögens. Durch die Straftatbestände der ersten Kategorie sollen insbesondere die Zugehörigkeit der einzelnen Gegenstände zum Öffentlichen Vermögen und ihr Verbleiben in der ihnen zugedachten Stellung geschützt werden. Dadurch will der Gesetzgeber sicherstellen, daß jeder Träger von Öffentlichem Vermögen funktionsfähig bleibt und die ihm übertragenen Aufgaben fristgerecht erfüllen kann. Aus der Schwere der Verletzung dieses besonderen Rechtsgutes ergibt sich der allgemeine, wie auch der konkrete Sozialgefährlichkeitsgrad einer Straftat.

II Das Tatobjekt

Tatobjekt können bei den Entwendungstatbeständen nur zum Öffentlichen Vermögen gehörige, bewegliche Sachen sein, die einen wirtschaftlichen Wert besitzen.

Tatobjekt der Zweckentfremdung können nur öffentliche Gelder sein.

III Gemeinsame Merkmale der Tatbestände

Die Delikte der ersten Kategorie sind vorsätzliche Begehungsstraftaten. Sie können mit direktem oder bedingtem Vorsatz begangen werden. Eine Besonderheit des subjektiven Tatbestandes der Entwendungsdelikte ist das Erfordernis einer

bestimmten Absicht bei Verübung der Tat; der Täter muß die entwendete Sache sich oder einem anderen zumindest vorübergehend nutzbar machen wollen. Zur Vollendung eines Deliktes ist es jedoch nicht erforderlich, daß es dem Täter auch gelingt, diese Absicht zu verwirklichen. Eine vollendete Straftat liegt auch dann vor, wenn der Träger von [illegible] Vermögen den ihm entwendeten Gegenstand nach Verübung der Tat unversehrt zurückerhält, bevor ein [illegible] Eigentumsverlust, Eigentumsbeschränkung oder Nutzungsverlust entstehen konnte.

IV Vergleichende kriminalpolitische Betrachtung

Abgesehen von der Zweckentfremdung öffentlicher Gelder sind die Tatbestände der ersten Kategorie auch in den Strafgesetzbüchern nichtsozialistischer Staaten als Straftaten gegen das Eigentum oder gegen das Vermögen enthalten. Trotz weitgehender Übereinstimmung der einzelnen Tatbestände ist nach Ansicht des sozialistischen Gesetzgebers der sozialpolitische Gehalt und Zweck dieser Normen, soweit sie das Öffentliche Vermögen schützen, im Bereich der sozialistischen Staaten ein völlig anderer. Hier dienen diese Normen dem Schutz eines neuen vorrangigen Vermögens, das im Interesse des gesamten Volkes erhalten und vermehrt werden soll.

Nach sozialistischer Auffassung werden diese Straftaten in den kapitalistischen Staaten von Angehörigen der besitzlosen Klasse zum Schaden der besitzenden Klasse begangen, während sie im klassenlosen sozialistischen Staat von gegen den Staat feindlich gesinnten, reaktionären Kräften, von den sogenannten Überresten der kapitalistischen Gesellschaftsform begangen werden. Nach dieser Theorie wird jedoch durch die Veränderungen auf politischem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet ein neues sozialistisches Bewußtsein geprägt, kraft dessen die Entwendungsstraftaten gegen das Öffentliche Vermögen ständig abnehmen.

In Wirklichkeit ist der Rückgang der Zahl dieser Straftaten auf die erhebliche Verschärfung der Strafen zurückzuführen.

13. Kapitel: Die einzelnen Entwendungstatbestände

§ 37 DIE AMTSENTWENDUNG

Von den Straftaten der ersten Kategorie hat die Amtsentwendung (Art. 236 StGB) nach Ansicht des Gesetzgebers den größten Sozialgefährlichkeitsgrad.

Art. 236 StGB lautet:

"Ein Beamter, der Geld, Wertpapiere oder eine andere Sache aus dem öffentlichen Vermögen, das ihm anvertraut ist oder das er verwaltet, aus eigenem oder fremdem Interesse sich zueignet, benutzt oder vorübergehend beiseite schafft, begeht die Straftat der Amtsentwendung und wird je nach Höhe des verursachten Schadens wie folgt bestraft:

a) bis einschließlich 3.000,-- Lei mit Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahr;
b) von 3.000,-- bis einschließlich 10.000,-- Lei mit Gefängnis von einem bis zu vier Jahren;
c) von 10.000,-- bis einschließlich 30.000,-- Lei mit Gefängnis von vier bis zu sieben Jahren, teilweiser oder totaler Vermögenseinziehung und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von einem bis zu drei Jahren;
d) von 30.000,-- bis einschließlich 50.000,-- Lei mit Gefängnis von sieben bis zu zehn Jahren, teilweiser oder totaler Vermögenseinziehung und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von einem bis zu sechs Jahren;
e) von 50.000,-- bis einschließlich 100.000,-- Lei mit Zwangsarbeit von zehn bis zu fünfzehn Jahren, teilweiser oder totaler Vermögenseinziehung und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von drei bis zu sieben Jahren;
f) über 100.000,-- Lei mit Zwangsarbeit von fünfzehn bis zu 25 Jahren, totaler Vermögenseinziehung und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von drei bis zu zehn Jahren.

Wenn die Tat wegen der Häufigkeit derartiger Handlungen oder wegen der Schwere der verursachten Folgen sich als außerordentlich sozialgefährlich erweist, kann jede schwerere der oben erwähnten Strafen verhängt werden als die, die der Höhe des verursachten Schadens entspricht.

Der Versuch wird wie die vollendete Tat bestraft. Kann die Höhe des Schadens, der verursacht werden sollte, nicht festgestellt werden, wird irgendeine der im Abs. 1 Buchst. a) bis f) genannten Strafen verhängt, die im Verhältnis zu den konkreten Tatumständen steht.

Die Anstifter, Gehilfen, Hehler und Begünstiger(+) werden wie Täter bestraft.

Wenn die im vorhergehenden Absatz genannten Personen die Höhe des verursachten Schadens nicht gekannt haben, wird

(+) In der Übersetzung von Tiefenthaler und Provasi (vgl. Fußnote S. 6) sind die rumänischen Worte "tainuitor" und "favorizator" mit "Mitwisser" und "Förderer" übersetzt, in den Art. 536(1) und 536(3) StGB hingegen mit "Hehler" und "Begünstiger", was der wörtlichen und technischen Bedeutung der Worte entspricht.

irgendeine der im Abs. 1 Buchst. a) bis f) genannten Strafen verhängt, die im Verhältnis zu den konkreten Tatumständen steht, ohne daß jedoch die vom Gesetz für den Täter vorgesehene Strafe überschritten werden darf."

I Wesen der Tat

Die Amtsentwendung wird durch Entwendung einer Sache aus Öffentlichem Vermögen verübt, zu dem der Täter kraft eines qualifizierten Beamtenverhältnisses Zugang hatte.

Die Amtsentwendung unterscheidet sich von den anderen Entwendungstatbeständen durch die besondere Stellung des Täters, der ein mit der Verwaltung von öffentlichem Vermögen betrauter Beamter sein muß. Als Anstifter oder Gehilfe kann hingegen jede Person gemäß den Strafdrohungen des Art. 236 StGB bestraft werden. Wird eine Entwendung von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangen und hat nur einer der Täter als Beamter zu den entwendeten Sachen Zugang gehabt, so werden die anderen Mittäter wegen Beihilfe zur Amtsentwendung bestraft (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 1207/1959).

Die Amtsentwendung ist im Strafgesetzbuch im ersten Kapitel des III. Titels unter den "Verbrechen und Vergehen von öffentlichen Beamten" angeführt. Daraus ergibt sich, daß die Amtsentwendung bei Schaffung des Rumänischen Strafgesetzbuches im Jahre 1936 in erster Linie als Amtspflichtverletzung galt. Zu jener Zeit war dem Staat vor allem daran gelegen, durch diese Strafbestimmung die Beamten in qualifizierten Stellungen zur Ehrlichkeit anzuhalten. Nach Ansicht des sozialistischen Regimes hingegen dient der Straftatbestand der Amtsentwendung heute in erster Linie dem Schutz des Öffentlichen Vermögens.

II Die Straftat

1) Der objektive Tatbestand

a) Täter einer Amtsentwendung kann nur ein Beamter sein, dem Öffentliches Vermögen anvertraut ist oder der Öffentliches Vermögen verwaltet.

Gemäß Art. 152 Ziff. 4 StGB gilt als Beamter, "wer ständig oder zeitweise, mit welchem Rang auch immer unabhängig davon, ob und wie er eingesetzt wurde, ein Amt oder einen Auftrag irgendeiner Art im Dienst einer öffentlichen Einheit oder Organisation ausübt.

Diese Eigenschaft haben auch Priester und Militärpersonen. Die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften werden nicht als öffentliche Beamte betrachtet."

Aus dieser Legaldefinition ergibt sich eindeutig, daß die tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit für einen Träger von öffentlichem Vermögen für die Zuerkennung der Beamteneigenschaft im strafrechtlichen Sinne ausreicht; es ist weder erforderlich, daß ein wirksamer Anstellungsvertrag vorliegt noch daß der Täter überhaupt eingestellt wurde (S T R A U S S, 20, S. 454).

Bei der Erläuterung des Begriffes "anvertraut sein" ist davon auszugehen, daß dieser Ausdruck bei wörtlicher Übertragung "Geschäfte führen" heißen würde. "Anvertraut" im Sinne des Art. 236 StGB ist einem Beamten das Vermögen, zu dem er im Rahmen seiner Pflichten auf Grund des Dienstverhältnisses zwecks Erhaltung oder Umsatzerzielung unmittelbar Zugang hat, um es weisungsgemäß zu übernehmen, aufzubewahren, karteimäßig zu erfassen oder zu übergeben. Nicht als anvertraut gelten hingegen solche Sachen, die einem Beamten zur Bearbeitung, Benutzung oder zum Verbrauch übergeben werden, wie z.B. Schutzkleidung, Werkzeug, Heizmaterial. Als Beamte denen Öffentliches Vermögen "anvertraut" ist, gelten insbesondere: Einkäufer, Lageristen, Kassierer, Bibliothekare und Schaffner in öffentlichen Verkehrsmitteln. Kraft ihrer Tätigkeit haben diese Beamten die Möglichkeit, selbst ohne besondere Schwierigkeiten Sachen aus dem ihnen anvertrauten Vermögen zu entwenden.

Ein Beamter "verwaltet" Öffentliches Vermögen, wenn er im Rahmen eines größeren, ihm zugewiesenen Aufgabenbereiches darüber zu bestimmen hat, wie das Vermögen eingesetzt werden soll, damit die geforderte Leistung erbracht werden kann. Die Tätigkeit des verwaltenden Beamten wird dadurch charakterisiert, daß er Art und Ort des Einsatzes von Geräten festlegen, Lieferverträge abschließen und im Rahmen des Geschäftsbetriebes über Teile des von ihm verwalteten Vermögens verfügen darf. Öffentliche Vermögen "verwalten" also die gehobenen Beamten, z.B. Buchhalter, Dienststellenleiter, Filialleiter. Sie entwenden Sachen aus dem von innen verwalteten

öffentlichen Vermögen kraft ihrer Anordnungsgewalt (S T O I-C A, 18, S. 402; R I P E A N U, 14, S. 194; - E N T S C H E I-D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 2411/1955).

Entsprechend der weitgefaßten Legaldefinition des Begriffes "Beamter" ist auch für die Tatbestandsmerkmale "anvertraut sein" und "verwalten" allein die tatsächliche Tättigkeit des Täters entscheidend; er muß also nicht in einen entsprechenden Tätigkeitsbereich offiziell eingewiesen worden sein. Daher kann z.B. auch derjenige, der einen Freund oder Verwandten in entsprechender Stelle vertritt, wegen Amtsentwendung bestraft werden (S T O I C A, 19, S. 25; - E N T-S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 993/1959).

b) Tatobjekt einer Amtsentwendung kann jede bewegliche Sache sein, die einerseits zum öffentlichen Vermögen gehört und andererseits dem Täter anvertraut ist oder von ihm verwaltet wird.

Im Tatbestand des Art. 236 StGB werden als Handlungsobjekt neben jeder "anderen Sache" "Geld" und "Wertpapiere" genannt. Unter "Geld" sind hierbei nicht nur Münzen und Banknoten zu verstehen, sondern auch Gelder, die der Beamte z.B. durch Überweisung sich oder einem anderen zukommen lassen kann. "Wertpapiere" sind Urkunden, in denen ein Recht verbrieft ist, das einen bestimmbaren Geldwert hat (z.B. Sparbuch). Das Tatobjekt muß in jedem Fall einen objektiv feststellbaren wirtschaftlichen Wert haben.

Das Tatobjekt muß zum Zeitpunkt der Tat wenigstens vorübergehend auf Grund einer Rechtsbeziehung zum öffentlichen Vermögen gehören. Befinden sich Sachen hingegen nur zufällig im Bereich des öffentlichen Vermögens, ohne daß ein Träger von öffentlichem Vermögen für ihren Verlust haften würde, so können sie nicht Gegenstand einer Amtsentwendung sein, so z.B. das dem Kassierer gehörende vorübergehend im Geldschrank seines Arbeitgebers aufbewahrte Geld oder die von einem Beamten ohne Inkassoberechtigung einkassierten Gelder, auch wenn sie einem Träger von öffentlichem Vermögen zustehen. Hingegen gehören auch solche Sachen zum öffentlichen Vermögen, die nicht ordnungsgemäß erlangt oder verbucht wurden, sei

es auf Grund von Irrtümern oder infolge unlauterer Machenschaften.

Das Tatobjekt muß zum Zeitpunkt der Tat zu dem Öffentlichen Vermögen gehören, das dem Täter anvertraut ist oder vom Täter verwaltet wird, andernfalls wäre der Täter nur wegen Diebstahls zum Schaden des Öffentlichen Vermögens (Art. 536(1) StGB) zu bestrafen.

Eine Sache gehört von dem Zeitpunkt an zum Öffentlichen Vermögen und gilt als einem Beamten anvertraut bzw. der Verwaltung eines Beamten unterstellt, zu dem sie der zum Empfang berechtigten Person tatsächlich übergeben wurde bzw. der Anordnungsbefugnis des verwaltenden Beamten wirklich unterliegt. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang der Zeitpunkt, zu dem die Übernahme oder Übergabe einer Sache gebucht wird.

Entsprechend endet die Zugehörigkeit einer Sache zum Verantwortungsbereich eines Beamten mit ihrer tatsächlichen Entfernung aus dem entsprechenden Vermögensbereich.

c) Tathandlung ist die Zueignung, Benutzung oder das vorübergehende Beiseiteschaffen. Diese drei Begehungsarten sind Formen der Entwendung, denn die Begriffe "Zueignung", "Benutzung" und "Beiseiteschaffen" beinhalten, daß das Tatobjekt zumindest vorübergehend aus dem Einfluß- und Kontrollbereich eines Trägers von Öffentlichem Vermögen entfernt wird.

Unter "Zueignung" ist die dauernde Entfernung einer Sache aus dem Öffentlichen Vermögen und deren Einverleibung in das eigene Vermögen zu verstehen. Die Amtsentwendung durch Zueignung ist vollendet, wenn der Täter mit der entwendeten Sache ungehindert wie ein Eigentümer verfahren kann.

Von der Zueignung unterscheiden sich die beiden anderen Begehungsformen, die "Benutzung" und das "vorübergehende Beiseiteschaffen", grundsätzlich dadurch, daß sie einen nur vorübergehenden Charakter haben, denn das Öffentliche Vermögen wird nur vorübergehend geschmälert. Allerdings muß auch hier dem Öffentlichen Vermögen ein Schaden entstehen.

Der Schaden kann durch Minderung des Gebrauchswertes des Tatobjektes oder durch Schwierigkeiten bei der Ausführung von Aufträgen wegen Fehlens der Sache entstehen.

In der Rechtsprechung ist mehrfach der Standpunkt vertreten worden, daß der Tatbestand der Amtsentwendung durch Benutzung oder Beiseiteschaffen auch dann erfüllt sei, wenn dem Öffentlichen Vermögen kein Schaden entsteht, da durch die Entfernung einer Sache aus dem Öffentlichen Vermögen stets deren Sicherheit gefährdet werde und deren Einsatzbereitschaft nicht gewährleistet sei. Die Amtsentwendung ist jedoch eine Erfolgsstraftat, was sich deutlich daraus ergibt, daß die Schwere der Strafdrohung vom Erfolg, nämlich der Höhe des verursachten Schadens abhängt. Daher liegt eine Amtsentwendung immer nur dann vor, wenn dem Öffentlichen Vermögen durch die Entfernung des Tatobjektes ein Schaden entstanden ist. Wenn hingegen die Benutzung oder das Beiseiteschaffen keinen oder nur äußerst geringen Schaden verursachen, liegt nur ein Dienstmißbrauch (Art. 245 StGB) oder ein Disziplinarvergehen vor.

Die "Benutzung" ist demnach die nur vorübergehende Entwendung einer Sache aus dem Öffentlichen Vermögen und deren Gebrauch nach eigenem Belieben, wobei der Träger dieses Vermögens nicht nur geringfügig geschädigt werden muß. Tatobjekt der Amtsentwendung durch Benutzung können wegen der nur vorübergehenden Entfernung des Tatobjektes aus dem Öffentlichen Vermögen nur unverbrauchbare Sachen sein, da andernfalls durch die Benutzung ein Verbrauch und somit eine dauernde Zueignung erfolgen würde. Die Amtsentwendung durch Benutzung ist erst vollendet, wenn der Täter die entwendete Sache auch tatsächlich benutzt hat; die Dauer der Benutzung ist jedoch ohne Bedeutung (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 3686/1958).

Als "vorübergehend beiseitegeschafft" gilt eine Sache, wenn sie entweder aus dem Öffentlichen Vermögen nur vorübergehend entfernt wird oder dauernd entfernt wird, aber durch eine Sache gleicher Art ersetzt wird. In jedem Fall muß durch diesen Vorgang dem Öffentlichen Vermögen ein Schaden und dem Täter - anders als bei der Begehungsart durch Benutzung - ein Vermögensvorteil entstehen. Der Gesetzgeber will mit Hilfe dieser Begehungsform diejenigen bestrafen, die durch vorüber-

gehenden Einsatz oder die Veräußerung einer aus dem Öffentlichen Vermögen entwendeten Sache Gewinn erzielen und sich selbst bereichern, auch wenn die Substanz des Öffentlichen Vermögens nicht dauernd schmälern wollen. Bei dieser Begehungsform ist die Tat schon nach der Entfernung des Tatobjektes aus dem Öffentlichen Vermögen vollendet, also wenn der Täter sich oder einem Dritten derart Zugang zu der Sache verschafft hat, daß er mit der Sache ungehindert wie ein Eigentümer verfahren kann.

d) Zwischen der tatbestandlichen Handlung und dem dem Öffentlichen Vermögen entstehenden Schaden muß Kausalzusammenhang in der Weise bestehen, daß der konkrete Schaden gerade durch die Entwendung verursacht wird.

Ein Schaden durch Entwendung ist dann nicht vorhanden, wenn infolge unübersichtlicher Lagerung oder unordentlicher Buchführung Sachen scheinbar fehlen oder die Vorräte durch natürlichen Schwund, z.B. bei Wurstwaren oder Verschwendung im Geschäftsbetrieb sich vermindert haben. Da ein Fehlbestand verschiedene Gründe haben kann, ist eine Bestrafung nicht schon dann möglich, wenn bei einer Überprüfung festgestellt wird, daß die Warenbestände zu gering sind. Eine derartige Überprüfung kann jederzeit, nicht nur bei Ablösung einer Person in ihrem Geschäftsbereich erfolgen (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 594/1959). Das Fehlen von Sachen allein kann auch nicht als mittelbarer Beweis für die Verübung einer Amtsentwendung angesehen werden. Erst nach Ermittlung der konkreten Tatumstände kann der Täter überführt werden (RICHTLINIEN - E N T S C H E I D U N G des Plenums des OG der RVR Nr. VIII/1953). Dieser Grundsatz wird jedoch durch eine andere Entscheidung eingeschränkt, wonach zwischen einem Fehlbestand an Waren und einem Fehlbestand an Geldern unterschieden werden muß. Wem Gelder anvertraut sind, der kann seinen Geschäftsbereich jederzeit überschauen und überprüfen, ob Abrechnung und Kassenbestand übereinstimmen. Daher hat er im Fall eines Fehlbestandes die Vermutung zu entkräften, daß er selbst die fehlenden Gelder entwendet hat (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 1174/1955). Diese Auffassung ist

von einigen Autoren (P E T R O V I C I, 11, S. 138) kritisiert worden, weil - ihrer Meinung nach - dadurch indirekt das verpönte System der formellen Beweise wieder auflebt.

2) Der subjektive Tatbestand

Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz bezüglich aller objektiven Merkmale, bedingter Vorsatz reicht jedoch aus.

Durch welche der drei Begehungsarten eine vollendete Amtsentwendung verübt wurde, wird sich vielfach nur aus dem konkreten Vorsatz des Täters ergeben. Hat ein Täter eine Sache entwendet und bereits benutzt, so ist die Tat in jedem Falle vollendet. Die Tat wurde durch "Zueignung" begangen, wenn der Täter die Sache entwendete, um sie zu behalten oder an einen Dritten weiterzugeben. Die Begehungsform der "Benutzung" liegt vor, wenn der Täter die Sache in der Absicht an sich nahm, sie nach der Benutzung wieder zurückzugeben. Das Verhalten des Täters wäre als "vorübergehendes Beiseiteschaffen" zu qualifizieren, wenn er die Sache in sein Vermögen übernahm, um mit ihrer Hilfe Gewinn zu erzielen und sie dann wieder zurückzuerstatten.

Die Amtsentwendung kann in eigenem oder fremdem Interesse verübt werden, d.h. eine Amtsentwendung liegt auch dann vor, wenn der Vorteil der Tat einem anderen als dem Täter zugute kommen soll.

Der Sozialgefährlichkeitsgrad der einzelnen Begehungsformen ist verschieden; die sozialgefährlicheren Verübungsarten, die "Zueigung" und das "vorübergehende Beiseiteschaffen" werden daher - innerhalb des konkreten Strafrahmens - härter bestraft als die weniger gefährliche Begehungsform der "Benutzung".

3) Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit des tatbestandsmäßigen Verhaltens ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen.

4) Zurechenbarkeit

Ob die rechtswidrige Tat dem Täter zuzurechnen ist, sein Verhalten also unter Berücksichtigung aller Umstände

von der Rechtsordnung mißbilligt und ihm daraus ein Vorwurf gemacht wird, ergibt sich aus den allgemeinen Lehren.

III Die Strafen

Die Schwere der Strafe richtet sich nach der Höhe des verursachten Schadens; bei einer fortgesetzten Straftat wird das Ausmaß des Gesamtschadens durch Zusammenzählung der durch die einzelnen Strafhandlungen verursachten Schäden ermittelt. Aus den angedrohten Strafen ergibt sich, daß ein Vergehen vorliegt, sofern die Tat aus Art. 236 Abs. 1 Buchst. a)bis d) zu bestrafen ist, andernfalls (Buchst. e) und f)) ist die Tat als Verbrechen einzustufen.

In diesem Zusammenhang ist noch auf Art. 65 Abs. 1 Ziff.3 StGB, eine für die Amtsentwendung geltende Sonderbestimmung, hinzuweisen. Nach Art. 65 StGB kann im Falle einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren unter bestimmten Voraussetzungen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden, im Falle der Amtsentwendung jedoch nur, wenn der Täter den Gegenwert der entwendeten Sache vor der letztinstanzlichen Urteilsverkündung vollständig hinterlegt hat. Hierbei ist zu beachten, daß eine vollendete Amtsentwendung auch dann vorliegt, wenn die entwendete Sache vor Beginn von Überprüfungen oder Ermittlungen hinterlegt wird (E N T S C H E I D U N G E N des Strafsenates des OG der RVR Nr. 1341/1954 und Nr. 426/1957). Auf Grund einer höchstrichterlichen Entscheidung soll wegen der besonderen Sozialgefärlichkeit der Amtsentwendung die Strafe nur dann in außergewöhnlichen Fällen zu Bewährung ausgesetzt werden, wenn das Gericht bei Berücksichtigung aller Umstände die Möglichkeit der Aussetzung nicht übergehen kann (RICHTLINIEN - E N T S C H E I D U N G des Plenums des OG der RVR Nr. 1 A/ 1958).

Außer den Strafen gemäß Art. 236 StGB können gegen den Täter einer Amtsentwendung auch disziplinare Strafen nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches verhängt werden (RICHTLINIEN - E N T S C H E I D U N G E N des Plenums des OG der RVR Nr. 11/1958 und Nr. IV A/1958).

IV Strafschärfungsgründe

Gemäß Art. 236 Abs. 2 StGB kann die Amtsentwendung aus zwei Gründen außergewöhnlich hart bestraft werden, wenn die Tat infolge objektiver Umstände als außerordentlich sozialgefährlich angesehen werden muß.

a) Eine "Häufigkeit derartiger Handlungen" liegt dann vor, wenn in einem kleineren, als Einheit anzusehenden räumlichen Bereich, z.B. einem Betrieb oder einer Stadt, sich in ungewöhnlich kurzen Zeitabständen Amtsentwendungen wiederholen. Unter "derartigen Handlungen" sind nicht allgemein Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen, sondern nur Amtsentwendungen zu verstehen, was durch die Rechtssprechung mehrfach bestätigt wurde.

Im Schrifttum (D O R U, 2, S. 107 ff) wird dieser Erschwerungsgrund einschränkend dahingehend ausgelegt, daß ein und derselbe Täter mehrfach den Tatbestand der Amtsentwendung verwirklicht haben muß. Diese Ansicht wird damit begründet, daß die Strafschärfung sonst eine Folge der Straffälligkeit anderer Personen sei, wodurch der Grundsatz mißachtet werde, daß der Täter nach seiner Schuld zu bestrafen sei. Die durch Art. 236 Abs. 2 StGB angedrohten Strafen würden im konkreten Einzelfall meist auch weit schärfer sein als die Strafen, die bei Realkonkurrenz (Art. 101 StGB) oder bei Anwendung der Rückfallbestimmungen (Art. 109 ff StGB) verhängt werden könnten, sodaß der Erschwerungsgrund auch bei dieser Auslegung keinesfalls überflüssig sei.

Dieser einschränkenden Deutung, die durch nichts gerechtfertigt sei, tritt eine nicht unbedeutende Minderheit von Autoren (P E T R O V I C I, 11, S. 143) mit folgenden Argumenten energisch entgegen: Der Text lasse eine derartige Auslegung nicht zu, denn darin sei von ein und demselben Täter nicht die Rede; auch hätte der Gesetzgeber dann wohl den Ausdruck "Wiederholung" und nicht die neutrale Formulierung "Häufigkeit" gebraucht. Außerdem sei die Behauptung unrichtig, das Verhalten anderer Personen könne sich nicht auf die Sozialgefährlichkeit einer Tat auswirken; die allgemeinen Verhältnisse, unter denen eine Tat verübt wird, sind immer aus objektiver Sicht zu beurteilen und bei Bestimmung und Wertung der Sozialgefährlichkeit der Tat zu berücksichtigen. Aus der

schärferen Strafdrohung ergebe sich auch keine Mitverantwortung für die Taten anderer Personen, sondern die Tat des Beschuldigten werde unter die Straftaten gleicher Art eingereiht, was den Widerhall der Tat und damit gleichzeitig auch die Schuld des Täters erhöhe. Der Strafschärfungsgrund der "Häufigkeit" stehe grundsätzlich unabhängig neben den Konkurrenz- und Rückfallbestimmungen; begeht allerdings der gleiche Täter mehrfach in dem erforderlichen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang eine Amtsentwendung, so ist das angedrohte Strafhöchstmaß dem Art. 236 Abs. 2 StGB, der spezielleren und weiterreichenden Norm, zu entnehmen, die insoweit die Konkurrenz- und Rückfallbestimmungen verdrängt. Diese Auffassung hat sich auch die Rechtsprechung zu eigen gemacht.

b) Ob durch eine Amtsentwendung "schwere Folgen verursacht wurden", also der andere Strafschärfungsgrund eingreift, ist unabhängig von der Feststellung der Höhe des durch die Tat entstehenden Schadens zu beurteilen. Auch ein noch so grosser Schaden ist also keine schwere Folge i.S. des Art. 236 Abs. 2 StGB, denn von der Schadenshöhe ist die Schwere der angedrohten Strafe ohnehin abhängig. Nicht selten ist der durch eine Tat hervorgerufene Schaden verhältnismäßig klein, dennoch hat der Täter nach sozialistischer Auffassung "schwere Folgen" verursacht, so wenn infolge der Tat das Plansoll nicht erfüllt werden kann. In derartigen Fällen ist der Richter gemäß Art. 236 Abs. 2 StGB nicht an die von der Schadenshöhe abhängige Strafdrohung gebunden.

V Verhältnis zu anderen Straftaten

Begeht eine Person in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit einer Amtsentwendung eine andere Straftat, ohne daß die Straftaten in einem Verhältnis der Abhängigkeit zueinander stehen, so ist die angedrohte Strafe Art. 101 StGB (Realkonkurrenz) zu entnehmen. Realkonkurrenz liegt aber auch dann vor, wenn ein Täter mit der Führung von zwei Geschäftsbereichen betraut ist und unter Ausnutzung der verschiedenen Vertrauenspositionen zwei Amtsentwendungen begeht, selbst wenn

die Taten auf Grund eines einheitlichen Vorsatzes verübt wurden (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 1889/1957).

Vielfach ist die Amtsentwendung schwer aufzudecken, weil es dem Täter infolge seiner Fertigkeiten oder seiner Verschlagenheit gelingt die Tat geschickt zu tarnen oder zu verschleiern, z.B. wenn erwirtschaftete Überschüsse entwendet werden oder entwendete Sachen durch ähnliche Dinge von geringerem Wert ersetzt werden. Häufig wird die Amtsentwendung durch eine Urkundenfälschung (Art. 401 ff StGB) gedeckt.

Lange Zeit war im Schrifttum und in der Rechtsprechung umstritten ob in einem solchen Fall eine einzige oder mehrere Straftaten vorliegen. Diese Frage hat nicht nur theoretische, sondern auch praktische Bedeutung, da von ihrer Entscheidung die Höhe der zu verhängenden Mindest- und Höchststrafe abhängt.

Nach der einen Ansicht (R I P E A N U, 13, S. 25) liegt nur eine besondere Durchführungsart der Amtsentwendung vor, denn die Urkundenfälschung ziehe keine besonderen Folgen nach sich und vergrößere den Sozialgefährlichkeitsgrad der Tat nicht. Auf Grund des einheitlichen Zwecks und des einheitlichen verbrecherischen Entschlusses sei die Fälschungshandlung nur eine Ausführungshandlung im Rahmen der Verübung der Amtsentwendung.

In der Rechtsprechung wurde zum Teil die Auffassung vertreten, daß Gesetzeskonkurrenz vorliege, weil die Fälschung nur ein Hilfsmittel zur Erreichung des durch die Amtsentwendung bezweckten Erfolges sei und die Fälschung daher von der Amtsentwendung konsumiert werde. Aus anderen Urteilen geht hervor, daß in derartigen Fällen Amtsentwendung und Urkundenfälschung im Verhältnis der Idealkonkurrenz (Art. 103 StGB) zueinander stehen, denn das Verhalten des Täters verletze zwar zwei Tatbestände aber die Fälschungshandlungen seien zugleich als Ausführungshandlungen der Amtsentwendung anzusehen. Nach einer neueren höchstrichterlichen Entscheidung ist der Täter wegen Amtsentwendung in Realkonkurrenz (Art. 101 StGB) mit Urkundenfälschung zu bestrafen, da die Tatbestände der Entwendung und der Fälschung durch verschiedene Ausführungshandlungen verletzt werden, durch die Tatbestände unterschied-

liche Rechtsgüter geschützt werden und jede dieser Taten eine ihr eigene Sozialgefährlichkeit habe (RICHTLINIEN - E N T S C H E I D U N G des Plenums des OG der RVR Nr. 1/ 1960; durch diese Entscheidung wurde die E N T S C H E I- D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 540/1954 aufgehoben, nach der in solchen Fällen nur eine Amtsentwendung vorliegt.).

§ 38 DER DIEBSTAHL ZUM SCHADEN DES ÖFFENTLICHEN VERMÖGENS

Der Diebstahl zum Schaden des Öffentlichen Vermögens zählt zu den bedeutendsten Entwendungstatbeständen. Da er häufig verübt wird, entsteht dem Öffentlichen Vermögen durch diese Straftat großer Schaden.

Der Diebstahl ist durch Art. 524 StGB geregelt:

"Wer eine bewegliche Sache, die ihm nicht gehört, aus dem Besitz oder Gewahrsam eines anderen ohne dessen Zustimmung wegnimmt, um sie sich rechtswidrig zuzueignen, begeht das Vergehen des Diebstahls.

Als bewegliche Sache wird auch jede Energie angesehen, die einen wirtschaftlichen Wert besitzt.

Als dem Täter nicht gehörende Sache ist auch jene anzusehen, an der ihm ein Miteigentumsrecht zusteht oder die sich aus einem gesetzlichen Grunde im Besitz eines anderen befindet.

Der Diebstahl wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von einem bis zu zwei Jahren bestraft."

Aufbauend auf Art. 524 StGB ist in Art. 226(1) StGB eine besondere Form des Diebstahls, der Diebstahl zum Schaden des Öffentlichen Vermögens, enthalten:

"Der Diebstahl, ... zum Schaden des Öffentlichen Vermögens wird nach den in Art. 236 vorgesehenen Unterscheidungen bestraft.

Abweichend von den Bestimmungen des vorangehenden Absatzes ist für den Diebstahl und ..... von Getreide aus Öffentlichem Vermögen bei einer Schadenshöhe bis einschließlich 10.000,-- Lei die in Art. 236 Buchst. b) vorgesehene Strafe, bei einem größeren Schaden sind die unter Buchst. c) bis f) einschließlich vorgesehenen Strafen entsprechend zu verhängen.

. . . . . .

. . . . . .

Wenn der Diebstahl unter den besonderen Umständen des Art. 525(+) begangen wurde und die durch diese Bestimmung angedrohte Strafe schwerer ist als die der Schadenshöhe entsprechende Strafe des Art. 236, ist die in Art. 525 vorgesehene Strafe zu verhängen.

Die Bestimmung des Art. 236 über den Versuch, die Anstifter, Gehilfen, Hehler und Begünstiger sind auch auf die in diesem Artikel vorgesehenen Fälle anzuwenden."

I Wesen der Tat

Diebstahl zum Schaden des Öffentlichen Vermögens ist die rechtswidrige Wegnahme einer zum Öffentlichen Vermögen gehörigen Sache in Zueignungsabsicht. Durch die Wegnahme wird die tatsächliche Zugehörigkeit einer Sache zum Öffentlichen Vermögen mißachtet, was als schwerer Verstoß gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung angesehen wird.

II Die Straftat

1) Der objektive Tatbestand

a) Handlungsobjekt des Diebstahls zum Schaden des Öffentlichen Vermögens können gemäß Art. 536(1) i.V. mit Art. 524 Abs. 1 StGB nur bewegliche, einen wirtschaftlichen Wert darstellende Sachen sein, die zum Öffentlichen Vermögen gehören und sich zur Tatzeit in fremdem Gewahrsam befinden.

Das Handlungsobjekt muß nach natürlicher Auffassung beweglich sein. Teile von unbeweglichen Sachen werden durch Trennung oder Loslösung beweglich, z.B. Herausbrechen von Gebäudeteilen. Nach Art. 524 Abs. 2 StGB gilt aber auch jede Art von Energie, die zur wirtschaftlichen Verwertung bestimmt ist als bewegliche Sache i.S. des Art. 524 Abs. 1 StGB, so z.B. elektrische Energie.

Das Tatobjekt muß einen wirtschaftlichen Wert haben, da sonst das Öffentliche Vermögen nicht geschädigt werden kann und somit die Sozialgefährlichkeit der Tat entfällt. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß der wirtschaftliche Wert einer Sache nicht nur aus ihrem Materialwert besteht, sondern auch aus dem Gegenwert den der Täter - etwa bei Urkunden oder Wertmarken - mit Hilfe der Sache erlangen kann.

Tatobjekt kann nur eine Sache sein, die zur Tatzeit zum Öffentlichen Vermögen gehört. Ein Träger von Öffentlichem

(+) Art. 525 StGB zählt eine Vielzahl von besonderen Tatumständen auf, durch die der Diebstahl zum qualifizierten Diebstahl wird.

Vermögen muß also entweder ein dingliches Recht an der Sache haben oder den Gewahrsam über die Sache aus einem gesetzlichen Grunde ausüben (Art. 524 Abs. 3 StGB). Dingliche Rechte, die die Zugehörigkeit einer beweglichen Sache zum öffentlichen Vermögen begründen, sind: Eigentum, wie auch Miteigentum, Nießbrauch und Pfandrecht. Dabei ist zu beachten, daß Sachen unter bestimmten Voraussetzungen kraft Gesetzes herrenlos werden und dann in öffentliches Eigentum übergehen, so z.B. Sachen, die einem Träger von öffentlichem Vermögen zur Bearbeitung oder Reparatur übergeben, aber nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgeholt wurden. Im Gewahrsam eines Trägers von öffentlichem Vermögen ist eine Sache dann, wenn sie sich "zu dessen Händen befindet" (P E T R O V I C I, 11, S. 152). In ihrem Kern trifft die M A U R A C H'sche (8, S. 191) Umschreibung des Begriffes "Gewahrsam" auch für das rumänische Strafrecht zu. Danach ist unter Gewahrsam "ein von einem Herrschaftswillen getragenes, in Umfang und Grenzen nach den Anschauungen des betreffenden Lebenskreises geformtes Herrschaftsverhältnis eines Menschen über eine Sache zu verstehen, wobei dieses Verhältnis sich in der Regel für den Gewahrsamsinhaber als eine räumlich-reale Einwirkungsmöglichkeit auf die Sache darstellt". Die Sachen müssen aus einem gesetzlichen Grunde einem Träger von öffentlichen Vermögen übergeben worden sein. Denn wenn sich eine Sache nur zufällig in dessen Gewahrsamsbereich befindet, wird dieser im Falle des Diebstahls der Sache nicht schadensersatzpflichtig, so z.B. wenn ein im Hof eines Trägers von öffentlichem Vermögen geparktes Privatfahrzeug gestohlen wird. Daher liegt dann kein Diebstahl zum Schaden des öffentlichen Vermögens vor.

Zur Tatzeit muß sich das Handlungsobjekt in fremdem Gewahrsam befinden, es darf also nicht schon im ausschließlichen Gewahrsam des Täters sein. Daher können Sachen, an denen Eigentum und Besitz aufgegeben wurden, ebenso wie die Fische in den öffentlichen Gewässern und das Wild in den staatlichen Wäldern nicht Tatobjekt eines Diebstahls sein. Das Fangen von Fischen und das Erlegen von Wild unterliegen besonderen Strafbestimmungen. Ebenso liegt bei Entwendungen aus dem

forstwirtschaftlichen Bereich in der Regel kein Diebstahl vor, es greifen besondere Strafnormen ein. Denn einerseits werden die Bäume erst durch das Fällen bewegliche Sachen, andererseits befinden sie sich nach rumänischem Recht nicht im G e w a h r s a m eines Trägers von öffentlichem Vermögen, sodaß auch durch einen Sturm vom Boden getrennte Baumteile nicht Gegenstand eines Diebstahls sein können. Hat jedoch ein Träger von öffentlichem Vermögen Bäume durch Fällen oder bereits vom Boden getrennte Baumteile durch Zersägen oder sonstiges Bearbeiten in Besitz genommen, so liegt im Falle der Entwendung ein Diebstahl zum Schaden des öffentlichen Vermögens vor (E N T S C H E I D U N G E N des Plenums des OG der RVR Nr. VI/1952 und des Strafsenates des OG der RVR Nr. 1618/1955).

Die Art des fremden Gewahrsams ist unerheblich. Der Gewahrsamsinhaber kann Fremd- oder Eigenbesitzer, bezüglich seines Rechtes zum Besitz gut- oder bösgläubig sein, er kann sich den Gewahrsam des Tatobjektes rechtmäßig oder rechtswidrig verschafft haben.

b) Tathandlung ist die Wegnahme einer Sache aus dem Gewahrsam eines anderen ohne dessen Zustimmung. Durch die Wegnahme muß der Täter den Gewahrsam - zumindest den Mitgewahrsam - eines anderen aufheben und neuen Gewahrsam begründen. Wie der Täter die Wegnahme bewirkt, ist unerheblich; sie kann heimlich oder öffentlich, unter Einschaltung von Menschen oder abgerichteten Tieren als Werkzeuge oder mit Hilfe mechanischer Mittel erfolgen. Der neue Gewahrsamsinhaber nach der Wegnahme muß nicht der Täter sein, so wenn der Täter seinen Hund in der Weise abrichtet, daß er eine Sache aufnimmt und unmittelbar einem Dritten bringt.

Auf Grund des Wortlautes des Art. 524 Abs. 1 StGB ist der objektive Tatbestand des Diebstahls durch die Wegnahme jedoch nur erfüllt, wenn diese ohne gültige Zustimmung des Gewahrsamsinhaber erfolgte. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder durch konkludentes Verhalten gegeben worden sein. Eine wirksame Zustimmung liegt nur vor, wenn sie zum Zwecke der Zueignung hinsichtlich bestimmter Sachen von einer hierzu berechtigten Person erteilt wird. Der Täter hat die Zustimmung

zu beweisen, da stets davon ausgegangen wird, daß die Wegnahme ohne Zustimmung erfolgte. Wird die Zustimmung durch Gewaltanwendung erzwungen, so ist sie unwirksam; der Täter ist wegen Raubes zu bestrafen. Wird die Zustimmung auf Grund eines durch den Täter hervorgerufenen Irrtums erteilt, so liegt Betrug vor.

Durch die Wegnahme muß dem öffentlichen Vermögen ein Schaden zugefügt werden, da sonst kein Diebstahl zum Schaden des öffentlichen Vermögens vorliegt. Wenn auch die Wegnahme als solche keinen Eigentumsübergang zur Folge hat, so wird dem öffentlichen Vermögen dennoch dadurch Schaden verursacht, daß das Tatobjekt dem Herrschaftsbereich eines Trägers von öffentlichem Vermögen entzogen wurde, weshalb dieser den wirtschaftlichen Wert einer in seinem Eigentum stehenden Sache nicht mehr realisieren kann oder an den Eigentümer der Sache Schadensersatz leisten muß.

2) Der subjektive Tatbestand

Der Täter muß den objektiven Tatbestand vorsätzlich ausführen, wobei bedingter Vorsatz ausreicht, und mit der Absicht handeln, sich die Sache zuzueignen. Gemäß Art. 524 Abs. 3 StGB liegt Diebstahl auch dann vor, wenn der Täter seine eigene Sache, die ein Dritter als rechtmäßiger Besitzer in Gewahrsam hat, entwendet, so wenn ein Täter seine einem staatlichen Reparaturbetrieb übergebene Uhr entwendet, um später unter Vorlage des Reparaturscheines Schadensersatz verlangen zu können. Daraus ergibt sich, daß mit Zueignungswillen nicht nur der handelt, der sich die Sache selbst zueignen will, sondern auch der, der die Sache wegnimmt, um auf irgendeine Weise den Gegenwert der Sache zu erlangen.

3) Rechtswidrigkeit

Sofern nicht ein Rechtfertigungsgrund eingreift ist die Tat rechtswidrig. Aus der Formulierung des Tatbestandes ist zu entnehmen, daß das Fehlen der Einwilligung in die Wegnahme zwecks Zueignung Merkmal des objektiven Tatbestandes ist, die Einwilligung daher kein Rechtfertigungsgrund sein kann.

4) Zurechenbarkeit

Die allgemeinen Grundsätze der Zurechenbarkeit sind dahingehend zu ergänzen, daß wegen Diebstahls zum Schaden des Öffentlichen Vermögens auch der zu bestrafen ist, der trotz fehlender Zustimmung eine eigene Sache dem öffentlichen Gewahrsam heimlich entzieht, weil er glaubt, der Trägern von Öffentlichem Vermögen habe die Sache unrechtmäßig in Gewahrsam. Auch wenn der Irrtum des Täters entschuldbar ist, wird seine Tat als sozialgefährlich betrachtet, weil der Täter in gesetzwidriger Weise sein Recht eigenmächtig zu verwirklichen sucht.

III Formen und Ahndung der Straftat

1) Der Versuch

Zur Abgrenzung des versuchten Diebstahls vom vollendeten Diebstahl ist zu bemerken, daß die Tat schon mit der Wegnahme in Zueignungsabsicht vollendet ist, ohne daß die Zueignung durch ein besonderes konkludentes Verhalten nach außen erkennbar sein muß (T A T A R U, 23, S. 316; - E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 1746/1957).

Befindet sich eine Sache vor dem Diebstahl auf Grund eines Arbeitsverhältnisses zwischen einem Träger von Öffentlichem Vermögen und dem Täter in dessen Händen, so gilt die Tat als von dem Zeitpunkt als vollendet, zu dem der Täter das Tatobjekt in Zueignungsabsicht dem Einfluß- und Kontrollbereich seines Arbeitgebers entzogen hat.

2) Das fortgesetzte Delikt

Nicht selten wird der Diebstahl zum Schaden des Öffentlichen Vermögens als fortgesetztes Delikt (Art. 1o7 StGB) begangen. Dabei können die auf dem gleichen Entschluß beruhenden, zeitlich auseinanderliegenden Ausführungshandlungen gegen verschiedene Träger von Öffentlichem Vermögen gerichtet sein. Es können teils versuchte und teils vollendete Taten, wie auch schwere Begehungsformen dieses Deliktes vorliegen.

3) Die Ahndung der Straftat

Der Diebstahl zum Schaden des Öffentlichen Vermögens

wird wie die Amtsentwendung bestraft. Auch hier wird die versuchte Tat wie die vollendete Tat geahndet. Beihilfe und Anstiftung, wie auch Begünstigung und Hehlerei als Anschlußtaten unterliegen den Strafdrohungen der Haupttat.

Aus Art. 536(1) Abs. 5 StGB ergibt sich, daß die in Art. 525 StGB angeführten, den Diebstahl qualifizierenden Tatumstände sich nur bei den unteren Strafstufen des Diebstahls zum Schaden des öffentlichen Vermögens strafschärfend auswirken, so beim Diebstahl von Ausweisen, beim Diebstahl durch mehrere Täter und beim Diebstahl unter Mitführung von Waffen (Art. 525 Ziff. 1 Buchst. g) und Ziff. 4 Buchst. c) und d) StGB), wenn der Schaden 30.000,-- Lei nicht übersteigt, in allen anderen Fällen, wenn der Schaden weniger als 10.000,-- Lei beträgt.

Eine Strafschärfung besonderer Art enthält Art. 536(1) Abs. 2 StGB. Durch diese Bestimmung wird die Mindeststrafe für den Diebstahl von Getreide aus öffentlichem Vermögen auf 1 Jahr Gefängnis erhöht.

IV Abgrenzung von der Amtsentwendung

Der Tatbestand des Diebstahls zum Schaden des öffentlichen Vermögens unterscheidet sich von der Amtsentwendung in zweifacher Weise. Täter eines Diebstahls kann jedermann sein, Täter einer Amtsentwendung nur der, dem öffentliches Vermögen anvertraut ist oder der solches verwaltet. Der Tatbestand des Diebstahls verlangt Wegnahme mit Zueignungsabsicht, während die Amtsentwendung auch durch bloß vorübergenendes Beiseiteschaffen mit Bereicherungs- oder Benutzungsabsicht begangen werden kann.

§ 39 DER RAUB ZUM SCHADEN DES ÖFFENTLICHEN VERMÖGENS

Wegen der außerordentlichen Sozialgefährlichkeit des Täters gilt der Raub (Art. 529 - 533 StGB) - zum Schaden des öffentlichen Vermögens in Art. 536(1) StGB angeführt - als eine der gefährlichsten der gegen das öffentliche Vermögen gerichteten Straftaten.

Art. 529 - 533 StGB lauten:

Art. 529:

"Wer eine bewegliche, ihm nicht gehörende Sache aus dem Besitz oder Gewahrsam eines anderen mit Gewalt oder durch Drohung wegnimmt, um sie sich rechtswidrig zuzueignen, begeht das Vergehen des Raubes und wird mit Gefängnis von drei bis zu acht Jahren und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von zwei bis zu fünf Jahren bestraft."

Art. 530:

"Desgleichen begeht das Vergehen des Raubes und wird gemäß den Bestimmungen des vorangehenden Artikels bestraft:
1. Wer bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt Gewalt oder Drohung anwendet, um die gestohlene Sache zu behalten oder die Spuren der Tat zu verwischen oder um sich selbst oder seinen Teilnehmern das Entkommen zu sichern;
2. wer eine Sache, die einer Person gehört, welche er zu diesem Zweck durch Betäubungsmittel oder irgendwelche andere Mittel in den Zustand der Bewußtlosigkeit oder Wehrlosigkeit versetzt hat, an sich bringt;
3. wer durch Gewalt oder Drohung eine Unterschrift oder die Übergabe einer Urkunde, eines Wertpapieres oder irgendeines anderen Schriftstückes, welche rechtliche Bedeutung haben kann erwirkt."

Art. 531:

"Der Raub wird mit Gefängnis von drei bis zu zwölf Jahren und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von drei bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er begangen wurde:
1. Zur Nachtzeit,
2. auf öffentlichen Wegen oder Plätzen,
3. von zwei oder mehreren Personen,
4. von einer oder mehreren maskierten, vermummten oder verkleideten Personen,
5. von einer oder mehreren Personen, die alle oder von denen einige Waffen oder Betäubungsmittel bei sich hatten,
6. durch Schläge oder Mißhandlungen, welche dem Opfer keine schwere Schädigung der Gesundheit oder der körperlichen Unversehrtheit zugefügt haben."

Art. 532:

"Der Raub wird als Verbrechen mit Zwangsarbeit von zehn bis zu fünfzehn Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von fünf bis zu acht Jahren in nachstehenden Fällen bestraft:
1. Wenn Quälereien begangen wurden,
2. wenn einer der in Art. 473 vorgesehenen Schädigungen der Gesundheit oder der körperlichen Unversehrtheit verursacht oder ein Mordversuch unternommen wurde."

Art. 533:

"Das Verbrechen des Raubes wird mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft, wenn der Tod des Opfers verursacht wurde.

Wenn der Tod des Opfers unter den in Art. 464(1) vorgesehenen Umständen herbeigeführt wurde, ist die Todesstrafe zu verhängen."

Durch Art. 536(1) StGB wird auch der Raub - in seiner Grundform, in seinen besonderen Formen und in den qualifizierten Formen - in die Straftaten gegen das öffentliche Vermögen eingereiht:

".....", der Raub, ... zum Schaden des öffentlichen Vermögens wird nach den in Art. 236 vorgesehenen Unterscheidungen bestraft.

Abweichend von den Bestimmungen des vorangehenden Absatzes ist für ..... und den Raub von Getreide aus öffentlichem Vermögen bei einer Schadenshöhe bis einschließlich 10.000,-- Lei die in Art. 236 Buchst. b) vorgesehene Strafe, bei einem größeren Schaden sind die unter Buchst. c) bis f) einschließlich vorgesehenen Strafen entsprechend zu verhängen.

. . . . . .

Wenn der Raub unter den in den Art. 531 - 533 einschließlich vorgesehenen Umständen begangen wurde und die in Art. 236 vorgesehene Haupt- oder Zusatzstrafe leichter ist als die in diesen Artikeln vorgesehene, ist je nach Fall die in den Art. 531 - 533 einschließlich vorgesehene Strafe, sowie in den in Art. 531 vorgesehenen Fällen die teilweise Vermögenseinziehung und in den in den Art. 532 - 533 vorgesehenen Fällen die totale Vermögenseinziehung zu verhängen. (+)

. . . . . .

Die Bestimmung des Art. 236 über den Versuch, die Anstifter, Gehilfen, Hehler und Begünstiger sind auch auf die in diesem Artikel vorgesehenen Fälle anzuwenden."

I Wesen der Tat

Raub ist der mit Gewalt oder Drohung verübte Diebstahl. Der Raub ist also ein jeweils aus zwei Tathandlungen zusammengesetztes Delikt. Obwohl sich die eine Handlung gegen das öffentliche Vermögen und die andere gegen die Freiheit und Unversehrtheit der Person richtet, liegt wegen des vom Täter angestrebten Entwendungserfolges nach rumänischer Auffassung eine eigenständige Straftat gegen das öffentliche Vermögen vor.

II Die Straftat

1) Der objektive Tatbestand

a) Handlungsobjekt kann jede Sache sein, die auch Tatobjekt eines Diebstahls zum Schaden des öffentlichen Vermögens

(+) Der Text des Art. 536(1) Abs. 4 StGB ist in der Übersetzung von Tiefenthaler und Provasi (vgl. Fußnote S. 6) fehlerhaft und sinnentstellend wiedergegeben:
".....und wenn die in Art. 236 vorgesehene Haupt und N e b e n s t r a f e leichter ist als die in diesen Artikeln vorgesehene, ist f ü r die in Art. 531 bis einschließlich 533 v o r g e s e h e n e n S t r a f t a t e n je nach Fall .....".

sein kann. Es muß sich also um bewegliche, einen wirtschaftlichen Wert darstellende Sachen handeln, die zum öffentlichen Vermögen gehören und sich zur Tatzeit in fremdem Gewahrsam befinden.

Da sich der Raub nicht nur gegen das Vermögen, sondern auch gegen die Freiheit und Unversehrtheit der Person richtet, wird neben dem durch die Wegnahme des Tatobjektes Verletzten auch der verletzt, gegen den die Gewaltanwendung oder Drohung verübt wurde, weil seine Anwesenheit am Tatort störte, die Spurenverwischung erschwerte oder den Täter an der Flucht hinderte.

b) Tathandlung ist die Wegnahme einer Sache aus dem Gewahrsam eines anderen durch Gewalt oder Drohung.

Was die Wegnahme des Tatobjektes aus dem Gewahrsam eines anderen anbelangt, treffen die unter § 38 II b) (vgl. S. 74 ff) beim Diebstahl zum Schaden des öffentlichen Vermögens gemachten Ausführungen auch hier zu. Es ist daher nur auf die Gewaltanwendung bzw. die Drohung einzugehen.

Als "Gewalt" ist eine Ausführungshandlung zu bezeichnen, durch die physische Kraft aufgewendet wird, um den vom Täter vermuteten Widerstand einer Person zu verhindern oder den von einer Person geleisteten Widerstand zu brechen. Die Gewalt muß sich nicht gegen eine Person richten, sie muß nur dazu geeignet sein, den Widerstand der Person auszuschalten. Das kann der Täter auch dadurch erreichen, daß er bei Tatbegehung eine Türe oder einen anderen Gegenstand derart zertrümmert oder sich gegenüber einem ihn behindernden Tier derart verhält, daß eine anwesende Person in ernstliche Furcht versetzt wird und den Widerstand aufgibt oder unterläßt. Wird jedoch nur Gewalt gegen das Tatobjekt angewandt, um es wegnehmen zu können, so liegt Diebstahl vor. Auch wenn der Täter unnötigerweise mit Gewalt gegen eine schlafende Person oder ein Kind vorgeht, weil er sich nicht sicher ist, ob von dieser Person eine Gefahr für ihn - sei es auch nur Lärmverursachung - ausgehen kann, begeht er einen Raub.

"Drohung" ist gemäß der Legaldefinition des Art. 183 Ziff. 6 StGB "das Begehen von Handlungen und Taten, die darauf abgestellt sind, bei der bedrohten Person Angst vor

einer unmittelbaren Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Freiheit, Ehre oder Vermögen, betreffend sie selbst oder eine der in Art. 130(+) genannten Personen, hervorzurufen."(++)

Durch die Drohung muß eine gegenwärtige, nicht unerhebliche Gefahr geschaffen werden, die den Drohungsadressaten veranlaßt, den Widerstand sofort aufzugeben. Duldet der Drohungsadressat hingegen die Wegnahme nur, weil ihm für die Zukunft ein Übel angedroht wurde, so liegt nur eine Erpressung vor (Art. 495 StGB).

Die Gewalt oder Drohung muß objektiv dazu geeignet sein, dem Opfer eine derartige Furcht einzuflößen, daß es den gegen die Wegnahme beabsichtigten Widerstand unterläßt oder den begonnenen Widerstand aufgibt. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß das Opfer tatsächlich auf Grund des Verhaltens des Täters ausgeschaltet wird.

Weiß der Täter, daß sich eine Person der von ihm beabsichtigten Wegnahme nicht widersetzen kann (z.B. wegen Volltrunkenheit), so ist die gegen diese Person gerichtete Handlung nicht als Gewalt oder Drohung zu werten, es liegt dann schwerer Diebstahl gemäß Art. 525 Ziff. 5 Buchst. e)(+++) i.V. mit Art. 536(1) StGB vor. Hat jedoch der Täter selbst den Zustand der Wehrlosigkeit oder Bewußtlosigkeit des Opfers verursacht, um die Tat ungestört begehen zu können, so liegt Raub gemäß Art. 530 Ziff. 2 i.V. mit Art. 536(1) StGB vor.

Die Gewaltanwendung oder Drohung kann der Entwendungshandlung vorausgehen, gleichzeitig mit ihr erfolgen oder auch der Abwehr eines Widerstandes unmittelbar nach der Wegnahme dienen. Denn gemäß Art. 530 Ziff. 1 StGB liegt ein Raub auch dann vor, wenn der auf frischer Tat ertappte Dieb, jemanden bedroht oder Gewalt gegen eine Person anwendet, um die entwendete Sache zu behalten, die Spuren der Tat zu verwischen oder sich oder einem Teilnehmer das Entkommen zu sichern. In jedem Fall muß die Drohung oder die Gewaltanwendung erfolgen,

(+) Diese in Art. 130 StGB genannten Personen sind Verwandte und wegen inniger Gefühlsbande nahestehende Personen. Die Legaldefinition letzterer enthält Art. 183 Ziff. 5 Abs. 2 StGB: "..... jene Personen, die auf Grund der Familienbande, Freundschaft, Liebe oder Dankbarkeit besondere Hochachtung voreinander haben."

(++) Die Übersetzung des Art. 183 Ziff. 6 StGB in der zitierten Übersetzung (vgl. Fußnote S. 6) läuft dem Sinn des rumänischen Textes zuwider: "..... das Begehen von Handlungen

um die Entwendung durchzuführen oder zu sichern; es darf nicht nur eine Drohung (Art. 494 StGB) oder Körperverletzung (Art. 470 ff StGB) bei Gelegenheit eines Diebstahls erfolgen, da dann Diebstahl in Realkonkurrenz mit Drohung oder Körperverletzung vorliegen würde.

Der objektive Tatbestand des Raubes zum Schaden des Öffentlichen Vermögens ist dann verwirklicht, wenn dem Öffentlichen Vermögen durch die mittels Gewalt oder Drohung erfolgende Wegnahme einer Sache ein Schaden zugefügt wird, also Kausalzusammenhang zwischen Wegnahme und Schaden besteht. Ebenso muß auch die etwa erfolgte Körperverletzung des Opfers durch die zum Zwecke der Entwendung angewandte Gewalt verursacht worden sein.

2) Der subjektive Tatbestand

Wie beim Diebstahl erfordert der subjektibe Tatbestand Vorsatz bezüglich aller objektiven Merkmale, wobei bedingter Vorsatz ausreicht, und Absicht auf Zueignung der entwendeten Sache. Nicht nur die Gewaltanwendung oder Drohung als solche muß vorsätzlich erfolgen, sondern sie muß vorsätzlich zum Zwecke der Durchführung oder Sicherung der Wegnahme erfolgen.

III Formen und Ahndung der Straftat

1) Der Versuch

Da der Raub ein zusammengesetztes Delikt ist, liegt ein Versuch nur vor, wenn der Täter mit der Ausführung der Wegnahme einer Sache und der Gewaltanwendung oder Drohung zur Ermöglichung oder Sicherung der Wegnahme begonnen hat.

2) Besondere Formen

a) Art. 530 StGB enthält drei besondere Tatbestände, die auch als Raub bezeichnet und bestraft werden.

Gemäß Art. 530 Ziff. 1 StGB ist, wie oben erwähnt, der Tatbestand des Raubes auch dann erfüllt, wenn der auf frischer Tat etappte Täter eines Diebstahls sich die Vorteile der Tat durch Gewalt oder Drohung sichert. Diese Form des

---

und Taten, die darauf abgestellt sind, bei der bedrohten Person oder bei einer in Art. genannten Person Angst vor ..... hervorzurufen."

(+++)-von S. 81- Art. 525 Ziff. 5 Buchst. e) lautet: ".... wenn er begangen wurde: ..... an einer Person, die unfähig ist, ihren Willen kundzutun oder sich zu wehren."

Raubes ist nach erfolgter Gewaltanwendung oder Drohung vollendet, auch wenn der damit verfolgte Zweck nicht eintritt. Der unmittelbar vor der Gewaltanwendung oder Drohung verübte Diebstahl ist hier Tatbestandsmerkmal des Raubes, steht daher mit dieser Form des Raubes in Gesetzeskonkurrenz, wird also nicht gesondert bestraft (E N T S C H E I D U N G E N des Strafsenates des OG der RVR Nrn. 587/1956 und 968/1957).

Auch auf Art. 530 Ziff. 2 StGB wurde bereits hingewiesen. Dieser Tatbestand liegt vor, wenn der Täter ohne Gewaltanwendung die Bewußtlosigkeit oder Wehrlosigkeit einer Person herbeiführt, um eine Sache ungestört entwenden zu können.

Art. 530 Ziff. 3 StGB enthält einen der Erpressung (Art. 495 StGB) ähnlichen Tatbestand. Der wesentliche Unterschied zur Erpressung besteht darin, daß das Opfer unter dem unmittelbaren Eindruck der Drohung oder Gewaltanwendung der Aufforderung des anwesenden Täters, eine Unterschrift zu leisten oder ein rechtsbedeutsames Schriftstück zu übergeben, sofort nachkommt, während bei der Erpressung die Handlung des Opfers, von der sich der Täter einen Vermögensvorteil erhofft, in zeitlichem Abstand zur Drohung oder Gewaltanwendung und in Abwesenheit des Täters erfolgen kann. Tatobjekt dieser Form des Raubes zum Schaden des öffentlichen Vermögens können nur für das öffentliche Vermögen rechtsbedeutsame Schriftstücke sein.

b) Der Raub, in der Form des Art. 529 StGB, wie auch in den Formen des Art. 530 StGB, unterliegt schwereren Strafdrohungen, wenn er unter den in Art. 531 bis 533 StGB angeführten besonderen Tatumständen verübt wird. Durch das Dekret Nr. 212/1960 wurde Art. 533 Abs. 2 StGB eingeführt, der für die schwerste Form des Raubes die Todesstrafe androht. Der Gesetzgeber hat hier zwei an sich selbständige in Idealkonkurrenz zueinander stehende Straftaten zu einem Delikt zusammengezogen, für dessen Begehung die schwerere der in den ursprünglichen Delikten genannten Strafen angedroht wird. Hervorzuheben ist, daß der Täter nur für einen Raub gemäß Art. 533 Abs. 2 i.V. mit Art. 464(1) StGB zu bestrafen ist, wenn er mehrere Menschen vorsätzlich bei Begehung eines Raubes tötet.

c) Die Bestimmung des Art. 536(1) Abs. 2 StGB wirkt sich auch auf den Raub von Getreide aus Öffentlichem Vermögen dahingehend aus, daß sich die Mindeststrafe auf ein Jahr Gefängnis erhöht.

d) Alle die Tat gemäß Art. 531 bis 533 i. V. mit Art. 536(1) StGB qualifizierenden Begleitumstände wirken sich auch auf die Teilnehmer aus, insoweit sie diese Umstände kannten oder vorausgesehen haben (Art. 122 StGB).

3) Die Ahndung der Straftat

a) Auch die Strafdrohung für den Raub zum Schaden des Öffentlichen Vermögens ist von der Höhe des verursachten Schadens abhängig. Die Strafdrohungen für die vollendete Tat gelten auch für die versuchte Tat, Beihilfe und Anstiftung, sowie Begünstigung und Hehlerei als Anschlußtaten.

b) Bei Ermittlung der Strafdrohung für schweren Raub ist Art. 536(1) Abs. 4 StGB zu beachten. Danach ist die Strafe für die Tat den Art. 531 bis 533 StGB zu entnehmen, wenn die dort angedrohte Strafe im konkreten Fall schwerer ist als die sich aus Art. 236 StGB ergebende. Zusätzlich ist dann allerdings teilweise (Art. 531 StGB) oder totale (Art. 532 und 533 StGB) Vermögenseinziehung zu verhängen.

IV Konkurrenzfragen

Da der Raub ein zusammengesetztes Delikt ist, werden durch die den Raub indizierenden Ausführungshandlungen auch Tatbestände anderer Straftaten erfüllt. Hierbei werden vom Raub und den schweren Formen des Raubes die gegen die Freiheit der Person, die körperliche Unversehrtheit und das Leben gerichteten Straftaten konsumiert, soweit sie durch Handlungen begangen wurden die zum Tatbestand des Raubes oder des qualifizierten Raubes gehören.

§ 40 DER SEERAUB zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens

Auf verschiedenen internationalen Konferenzen (u. a. Warschauer Konferenz vom November 1927) und Kongressen, an denen auch Vertreter Rumäniens teilgenommen hatten, war die Bekämpfung des Seeraubes durch die einzelnen Staaten gefor-

dert worden. Daher wurde der Seeraub in das Strafgesetzbuch Rumäniens aufgenommen.

Die Fassung des Textes der Art. 535 und 536 StGB erfolgte unter Berücksichtigung des französischen Gesetzes vom 10.4.1825 über die Sicherheit der Schiffahrt und des Seehandels, des vom Sachverständigenkommitee des Völkerbundes im Jahre 1926 ausgearbeiteten Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Seeraubes und der bei der IV. Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechtes in Paris im Dezember 1935 gefaßten Entschließungen.

In diesem Zusammenhang ist auf den in Art. 11 StGB enthaltenen Grundsatz hinzuweisen, daß auch von Ausländern im Ausland begangene Straftaten nach rumänischem Strafrecht geahndet werden, wenn der ausländische Täter sich im Lande aufhält und seine Auslieferung nicht verlangt wurde oder nicht durchführbar erscheint.

Art. 535 - 536 StGB lauten:

Art. 535:

"Wer als Besatzungsmitglied eines Schiffes auf offenem Meere auf eigene Verantwortung durch Anwendung von Gewalt oder Drohung Kaperhandlungen zu dem Zweck begeht, ein anderes Schiff oder die auf ihm befindlichen Güter zu rauben, verübt das Verbrechen(+) des Seeraubes und wird mit Gefängnis von sieben bis zu zehn Jahren und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von drei bis zu sechs Jahren bestraft.

Wenn die Tat von Mißhandlungen gegenüber der Schiffsbesatzung oder dem Reisenden begleitet ist oder diesen eine Schädigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit verursacht hat, beträgt die Strafe Zwangsarbeit von sieben bis zu zwölf Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte von fünf bis zu acht Jahren, wenn eine Tötung begangen oder das Schiff geraubt oder vernichtet wurde, lebenslängliche Zwangsarbeit.

Als Seeraub wird mit der gleichen Strafe und nach den obigen Unterscheidungen bestraft:
1. Die zu dem oben erwähnten Zweck von der Schiffsbesatzung selbst oder den auf dem Schiff befindlichen Personen gegen das Schiff selbst begangene Tat;
2. die Tat, die verübt wurde, um auf irgendeine Weise den Schiffbruch oder das Stranden eines Schiffes herbeizuführen, in der Absicht die Schiffsladung sich zuzueignen oder die Reisenden zu berauben."

(+) Der im rumänischen Text gebrauchte Ausdruck "Verbrechen" muß richtig "Vergehen" heißen. Denn für die Verwirklichung des in Abs. 1 umschriebenen Tatbestandes sind als Strafen Gefängnis und teilweiser Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte angedroht, die gemäß Art. 23 und 25 StGB V e r g e h e n s - Strafen darstellen.
Ein "Verbrechen" liegt im Falle des Abs. 2 vor. Daß es

Art. 536:

"Die Bestimmungen des vorangehenden Artikels sind auch anzuwenden, wenn das Verbrechen oder Vergehen des Seeraubes unter Luftfahrzeugen oder unter diesen und Schiffen verübt wurde."

Unter den Voraussetzungen des Art. 536(2) StGB ist der Seeraub eine Straftat gegen das Öffentliche Vermögen und unterliegt den dort angeführten besonderen Strafdrohungen:

"Wenn durch Verübung einer anderen als der in den Art. 236, 242, 245 und 536(1) enthaltenen Straftaten eine Schädigung des Öffentlichen Vermögens verursacht wird, ist die Strafe, je nach dem ob es sich um eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat handelt, entsprechend dem Art. 236 oder 242 zu bemessen, ohne daß die Strafe die im Art. 236 Buchst. e) vorgesehene überschreiten darf.

. . . . . .

. . . . . .

Die Bestimmungen des Art. 236 betreffend den Versuch, die Anstifter, Gehilfen, Hehler und Begünstiger sind in allen Fällen dieses Artikels anwendbar."

Eine Schädigung des Öffentlichen Vermögens wird durch einen Seeraub immer dann verursacht, wenn das Tatobjekt, also das gekaperte Schiff oder die auf dem Schiff geraubte Sache zur Tatzeit zum Öffentlichen Vermögen gehört.

Da der Seeraub heute kaum noch praktische Bedeutung hat, wird auf dieses Delikt nicht näher eingegangen.

Abschließend ist noch zu bemerken, daß einige Autoren (P E T R O V I C I, 11, S. 187) sich dafür einsetzen, den gegen das Öffentliche Vermögen gerichteten Seeraub in die in Art. 536(1) StGB "namentlich genannten" Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen einzureihen und die schweren Formen des Raubes (Art. 531 - 533 StGB) auch auf den Seeraub auszudehnen. Als Begründung für diese Erwägung "de lege ferenda" wird angeführt, daß der Seeraub im wesentlichen ein auf offenem Meer verübter Raub ist.

14. Kapitel: Der Zweckentfremdungstatbestand

§ 41 DIE ZWECKENTFREMDUNG ÖFFENTLICHER GELDER zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens

Durch Gesetz vom 24.8.1938 zur Änderung und Ergänzung des Rumänischen Strafgesetzbuches wurde die Zweckentfremdung

sich im Falle des Abs. 1 tatsächlich um ein "Vergehen" handelt, läßt sich auch aus Art. 536 StGB unschwer ableiten.

öffentlicher Gelder in das Strafgesetzbuch eingeführt und in die Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung seitens öffentlicher Beamter eingeordnet.

Art. 237 StGB lautet:

"Ein Beamter im Sinne des vorhergehenden Artikels, der wissentlich Zahlungen aus einem Haushaltstitel an einen anderen Haushaltstitel ohne Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bewilligt oder leistet, begeht das Vergehen der Zweckentfremdung öffentlicher Gelder und wird mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft."

Vor Einführung des Art. 237 in das Strafgesetzbuch war die Zweckentfremdung im Tatbestand der Amtsentwendung (Art. 236 StGB) enthalten. Damals konnten bewegliche Sachen aller Art Gegenstand der Tat sein, während nunmehr nur noch öffentliche Gelder Handlungsobjekt sein können.

Die Zweckentfremdung im Sinne des Art. 237 StGB wird heute in Rumänien nicht mehr strafrechtlich verfolgt; Art. 237 StGB hat nur noch praktische Bedeutung i.V. mit Art. 536(3) StGB als Straftat gegen das Öffentliche Vermögen.

I Wesen der Tat

Zweckentfremdung gemäß Art. 237 i.V. mit Art. 536(3) StGB ist die vorsätzliche Veränderung des staatlich festgesetzten Verwendungszweckes öffentlicher Gelder durch hierzu nichtbefugte Beamte in besonderer Stellung , wobei dem öffentlichen Vermögen durch die Änderung des Verwendungszweckes zumindest mittelbar ein Schaden entstehen muß.

Aus der systematischen Stellung der Zweckentfremdung ergibt sich, daß dieser Tatbestand in das Strafgesetzbuch eingefügt wurde, um den weisungswidrig über öffentliche Gelder verfügenden Beamten auch dann bestrafen zu können, wenn er nicht in der Absicht handelt, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil oder Gebrauchsvorteil zu verschaffen. Durch diese Strafbestimmung sollen die Beamten angehalten werden, die öffentlichen Gelder weisungsgemäß zu verwenden.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Planwirtschaft im sozialistischen Rumänien hat die Zweckentfremdung eine besondere Bedeutung erhalten. Denn die ausgearbeiteten Pläne können nur dann erfüllt werden, der erstrebte wirtschaftliche

Fortschritt ist nur dann zu erreichen, wenn die öffentlichen Gelder weisungsgemäß eingesetzt werden. Daher hat die planwidrige Verwendung öffentlicher Gelder fast immer eine zumindest mittelbare Schädigung des öffentlichen Vermögens zur Folge. Deshalb wird die Zweckentfremdu g heute weniger als Amtspflichtverletzung, sondern in erster Linie als Straftat gegen das öffentliche Vermögen angesehen.

Mit dieser Entwicklung hat sich die rumänische Strafrechtslehre nicht befaßt. In der Rechtsprechung wurde Art. 237 StGB auf Grund dieses Bedeutungswandels zunächst unterschiedlich eingeordnet. In manchen Fällen wurde die Tat als Amtsentwendung (Art. 236 StGB) bestraft (U R T E I L des Volksgerichtes des Rayons "16. Februar" Bukarest, Nr. 874/1959). Das ist abzulehnen, da sich der Tatbestand der Zweckentfremdung von dem der Amtsentwendung dadurch unterscheidet, daß das Tatobjekt auch nicht vorübergehend dem Einfluß- und Kontrollbereich des öffentlichen Vermögens entzogen wird und der Täter weder sich noch einem anderen einen Vermögens- oder Gebrauchsvorteil verschaffen will. In anderen Fällen wurde die Tat als Dienstmißbrauch gemäß Art. 245 Abs. 1 Ziff. 2 StGB(+) geahndet (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 2337/1955). Dieses Delikt, wegen dessen der Täter bestraft wird, der durch eine allgemeine vorsätzliche Dienstpflichtverletzung dem öffentlichen Vermögen Schaden verursacht, trägt jedoch der besonderen Schwere der Zweckentfremdung nicht Rechnung. Der Täter einer Zweckentfremdung weiß, daß durch sein Verhalten die Erfüllung der aufgestellten Pläne verhindert oder zumindest gefährdet wird, was eine Vielzahl von Folgeschäden verursachen kann. Heute hat sich in der Rechtsprechung die Ansicht durchgesetzt, daß die Zweckentfremdung als das öffentliche Vermögen schädigende Straftat gemäß Art. 536(3) StGB zu bestrafen ist.

II Die Straftat

1) Der objektive Tatbestand

a) Täter der Zweckentfremdung öffentlicher Gelder kann

(+) Art. 245 Abs. 1 StGB: "Die wiederholte oder auch nur einmalige aber schwere oder aus materiellen Interessen oder anderen persönlichen Interessen begangene Dienstpflichtverletzung seitens eines Beamten stellt die Straftat des Dienstmißbrauches dar, wenn:
1. .....

gemäß der Verweisung in Art. 237 StGB jeder Beamte sein, der auch Täter einer Amtsentwendung sein kann, dem also Öffentliches Vermögen anvertraut ist oder der Öffentliches Vermögen verwaltet (vgl. § 37 II 1) a), S. 60 ff). Aus dem objektiven Tatbestand des Art. 237 StGB ergibt sich darüber hinaus, daß als Täter nur solche v e r w a l t e n d e Beamte in Frage kommen, die Zahlungen bewilligen können. Von den Beamten, denen Öffentliches Vermögen a n v e r t r a u t i s t, können nur die eine Zweckentfremdung verüben, die Zahlungen vornehmen können.

Da in den meisten Fällen der vorgeschriebene Verwendungszweck von öffentlichen Geldern sowohl dem Beamten, der die Zahlung bewilligt als auch dem, der die Zahlung leistet, bekannt ist, kann die Zweckentfremdung meist nur nach vorhergehender Absprache von zwei derartigen Beamten erfolgen, die dann als Mittäter zu bestrafen sind.

b) Nach dem Wortlaut des Art. 237 StGB können nur Gelder aus dem Staatshausnalt Tatobjekt der Zweckentfremdung sein. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß bei Einführung dieser Strafbestimmung im Jahre 1938 alle öffentlichen Gelder dem Staatshaushalt entstammten. Heute gibt es Träger von Öffentlichem Vermögen, vor allem staatliche Unternehmen, die sich kraft ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit selbst finanzieren, und solche die aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Dieser neuen wirtschaftspolitischen Situation wird dadurch Rechnung getragen, daß Art. 237 StGB dahingehend ergänzend ausgelegt wird, daß jetzt Handlungsobjekt der Zweckentfremdung jegliche Gelder sein können, die einem Träger von Öffentlichem Vermögen - bar oder in Form einer Forderung - zur Verfügung stehen.

c) Tathandlung ist die Bewilligung oder Leistung von Zahlungen aus einem Haushaltstitel an einen anderen Haushaltstitel unter Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Unter der "Bewilligung" einer Zahlung ist die Anordnung einer Zahlung durch eine hierzu berechtigte Person, unter der "Leistung" einer Zahlung ist die Ausführung dieser Anordnung zu verstehen.

---

2. sie dem Öffentlichen Vermögen unmittelbar einen Schaden verursacht hat."

Die Bewilligung oder Leistung einer Zahlung aus einem falschen Titel muß unter Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, die im konkreten Fall eine Änderung des Haushaltsplanes zulassen.

Dadurch, daß die Gelder zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck wegen der planwidrigen Verwendung fehlen, muß dem Öffentlichen Vermögen ein Schaden entstehen. Zwar wird das Öffentliche Vermögen nicht unmittelbar durch die Leistung aus dem falschen Haushaltstitel geschädigt, da die Zahlung einem anderen Titel zugute kommt, doch durch das Fehlen der Gelder für den von der Planungskommission vorgesehenen Zweck entsteht dem Öffentlichen Vermögen häufig wegen des Wirtschaftssystems der Planwirtschaft ein großer **mittelbarer** Schaden.

2) Der subjektive Tatbestand

Gemäß Art. 237 StGB muß der Täter die Zweckentfremdungshandlung wissentlich verüben, also mit Dolus directus handeln; bezüglich der Schadensverursachung reicht Dolus eventualis aus. Zwar muß nach Art. 536(3) StGB dem Öffentlichen Vermögen durch die Zweckentfremdung nur "Schaden verursacht werden", doch aus Art. 126 StGB ergibt sich, daß der Täter auch insoweit zumindest mit bedingtem Vorsatz handeln muß.

III Ahndung der Straftat

a) Auch bei der Zweckentfremdung öffentlicher Gelder richten sich Art und Ausmaß der Strafe nach der Höhe des verursachten Schadens, denn in Art. 536(3) StGB wird bezüglich der Strafdrohungen auf Art. 236 StGB verwiesen. Allerdings ist die Höchststrafe der fünften (vorletzten) Strafstufe zu entnehmen.

b) Der Versuch der Zweckentfremdung öffentlicher Gelder kann nur bestraft werden, wenn das Öffentliche Vermögen durch die Vollendung der Tat um mehr als 50.000,-- Lei geschädigt worden wäre. Denn da die versuchte Zweckentfremdung nicht strafbar ist (Art. 237 i.V. mit Art. 98 Abs. 1 StGB), kann auch der Versuch einer Zweckentfremdung, durch die das Öffentliche Vermögen geschädigt werden soll, nur geahndet werden,

wenn auf Grund der Strafdrohung des Art. 236 Abs. 1 StGB ein Verbrechen vorliegt. Dann allerdings ist der Versuch nicht milder als die, sondern wie die vollendete Tat zu bestrafen (Art. 536(3) Abs. 4 i.V. mit Art. 236 Abs. 3 Satz 1 StGB).

c) Gegen den Täter einer Zweckentfremdung öffentlicher Gelder kann neben der Hauptstrafe eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

IV Zusammentreffen mit anderen Straftaten

a) Bisweilen dient die Zweckentfremdung der Vorbereitung einer strafbaren Entwendungshandlung. Wenn in derartigen Fällen durch das Zweckentfremdungs- und das Entwendungsdelikt dem Öffentlichen Vermögen nur ein einheitlicher Schaden entsteht, so liegen die Straftaten in Idealkonkurrenz, andernfalls in Realkonkurrenz vor.

b) Hehlerei als Anschlußtat an eine Zweckentfremdung begeht, wer Gelder für einen bestimmten Zweck annimmt, obwohl er weiß, daß sie für diesen Zweck nicht vorgesehen sind.

V Betrachtung "de lege ferenda"

Die derzeitige Fassung des Tatbestandes der Zweckentfremdung öffentlicher Gelder wird der wirtschaftspolitischen Situation im sozialistischen Rumänien nicht mehr gerecht. Die den Tatbestand erweiternde Auslegung ist bedenklich, weil sie gegen den Grundsatz des Verbotes der erweiternden Auslegung von Straftatbeständen zuungunsten des Täters verstößt.

Vor einer Neufassung des Tatbestandes sollte man sich darüber Gedanken machen, warum jemand, der Gelder zweckfremd einsetzt, bestraft wird, während straffrei bleibt, wer andere Sachen vorschriftswidrig verwendet, obwohl auch er dem Öffentlichen Vermögen großen Schaden verursachen kann.

2. Abschnitt: Die Mißbrauchs- und Täuschungstatbestände

15. Kapitel: Die Straftaten als Gruppe

§ 42 Das charakteristische Merkmal der Straftaten der zweiten Kategorie

Die durch Mißbrauch oder Täuschung verübten Delikte bilden die zweite Kategorie der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen.

I Das charakteristische Merkmal

Das gemeinsame charakteristische Merkmal der Straftaten dieser Kategorie ist das Element des Tatbestands, das umschreibt, auf welche Weise der Täter dem Öffentlichen Vermögen Schaden zufügt, nämlich durch Ausnutzung des ihm im Rechtsverkehr entgegengebrachten Vertrauens - entweder durch mißbräuchliche Ausnutzung der ihm eingeräumten Befugnisse oder durch Erschleichung von Vorteilen im Wege der Täuschung.

1) Der Begriff des Mißbrauchs

Das Wort "Mißbrauch" oder "mißbräuchlich" hat im Strafrecht die selbe Bedeutung wie im täglichen Sprachgebrauch. Es besagt, daß jemand ihm zu einem bestimmten Zweck eingeräumte Befugnisse abrede- oder vorschriftswidrig ausnutzt. Ein mißbräuchliches Verhalten liegt also dann vor, wenn dem Täter eine besondere Einwirkungsmöglichkeit auf fremdes Vermögen eingeräumt ist und er die durch das Recht festgelegten Grenzen seiner Sonderberechtigung überschreitet. Das mißbräuchliche Verhalten wird je nach seinem Sozialgefährlichkeitsgrad als Straftat oder außerstrafrechtlich geahndet.

2) Der Begriff der Täuschung

Auch dem Wort "Täuschung" kommt im Strafrecht dieselbe Bedeutung zu wie im allgemeinen Sprachgebrauch. Der Täter bewirkt durch sein Verhalten, daß sich eine Person von einer Tatsache falsche Vorstellungen macht oder an ihren falschen Vorstellungen von einer Tatsache festhält. Auch der Täuschende nutzt das ihm von einem anderen entgegengebrachte Vertrauen aus, indem er unwahre Tatsachen vorspiegelt, entstellt oder unterdrückt.

Täuschungshandlungen werden im täglichen Leben häufig verübt. Rechtlich bedeutsam sind sie jedoch nur, wenn mit ihrer Hilfe rechtliche Erfolge herbeigeführt werden.

Täuschungshandlungen, die rechtliche Auswirkungen nach sich ziehen, werden je nach ihrer Sozialgefährlichkeit als Straftat oder außerstrafrechtlich geahndet.

In den einzelnen Straftatbeständen taucht der Ausdruck "Täuschung" nur ein einziges Mal auf, nämlich in Art. 456 StGB (Menschenraub); in anderen Tatbeständen wird der Begriff "Täuschung" durch sinnverwandte Ausdrücke wie Betrug, Schwindel, Überlistung, Irreführung oder Formulierung wie "..... bewirkt, daß unwahre Tatsachen für wahr gehalten werden, oder wahre Tatsachen als unwahr darstellt ....." (Art. 549 StGB) umschrieben.

II Die einzelnen Tatbestände

Folgende Delikte gehören zu den Straftaten der zweiten Kategorie:

1) Die Mißbrauchtatbestände:
   der Vertrauensmißbrauch zum Schaden des Öffentlichen Vermögens,
   die Betrügerische Geschäftsführung,
   die Fundunterschlagung,
   die Rechtswidrige Vorenthaltung,
   der Mißbrauch des Berufsvertrauens,
   der Beförderungsmißbrauch, und
   die Gläubigerschädigung;
2) Die Täuschungstatbestände:
   der Betrug zum Schaden des Öffentlichen Vermögens,
   der Vertragsbetrug zum Schaden des Öffentlichen Vermögens, und
   der Versicherungsbetrug zum Schaden des Öffentlichen Vermögens.

§ 43 Gemeinsame Merkmale der Straftaten der zweiten Kategorie

I Das Rechtsgut

Rechtsgut der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen ist die Erhaltung des Bestandes des Öffentlichen Vermögens. Durch die Straftatbestände der zweiten Kategorie soll ins-

besondere die Ehrlichkeit und die Redlichkeit im Geschäftsverkehr geschützt werden. Wer Verträge - gleich welcher Art - abschließt, darf sich nicht durch irrige Vorstellungen des Geschäftspartners Vermögensvorteile verschaffen wollen, und wer auf Grund eines Vertrages oder kraft Gesetztes für einen anderen Geschäfte führen kann oder zu führen hat, soll diese im Interesse des Geschäftsherren führen, ohne sich selbst gesetzwidrig bereichern zu wollen.

II Das Tatobjekt

Tatobjekt kann jede vermögenswerte Sache sein, die zum öffentlichen Vermögen gehört, durch deren Verlust das öffentliche Vermögen also unmittelbar oder mittelbar geschädigt wird. Vermögenswerte Sachen sind auch Geld und Urkunden, mit deren Hilfe ein Vermögensrecht geltend gemacht werden kann

III Gemeinsame Merkmale der Tatbestände

Die Delikte der zweiten Kategorie sind mit Ausnahme der Fundunterschlagung und der rechtswidrigen Vorenthaltung Begenungsstraftaten. Sie müssen vorsätzlich verübt werden, wobei häufig zum Vorsatz als weiteres Element des subjektiven Tatbestandes die Absicht tritt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderswie gearteten Vorteil zu verschaffen.

Der Versuch wird bei den Mißbrauchstatbeständen aus praktischen Gründen nur selten geahndet, denn meist wird diese Tat erst aufgedeckt, wenn sie bereits vollendet ist.

Bisweilen wird das öffentliche Vermögen durch eine Mißbrauchshandlung, der eine Täuschungshandlung folgt, oder eine Täuschung, die auf Mißbrauch beruht, geschädigt. Meist liegen dann zwei Straftaten in Idealkonkurrenz vor; Realkonkurrenz ist nur dann möglich, wenn dem öffentlichen Vermögen mehrmals ein Schaden entsteht.

16. Kapitel: Die einzelnen Mißbrauchstatbestände

§ 44 DER VERTRAUENSMISSBRAUCH ZUM SCHADEN DES ÖFFENTLICHEN VERMÖGENS

Die typische Form der durch Mißbrauch verübten Straftaten ist der Vertrauensmißbrauch (Art. 537, 538 StGB), dessen

Tatbestand weitgehend der "Unterschlagung" (§ 246 Reichsstrafgesetzbuch) in der Begehungsform der Veruntreuung entspricht. Schon im rumänischen Strafgesetzbuch von 1865 war dieses Delikt nach dem Vorbild des französischen Strafgesetzbuches von 1810 "Vertrauensmißbrauch" genannt worden. Diese Bezeichnung wurde beibehalten.

Art. 237 StGB lautet:

"Wer aus irgendeinem Rechtsgrund eine fremde bewegliche Sache in Besitz oder Gewahrsam hat und sich diese rechtswidrig zueignet, über dieselbe verfügt oder deren Rückgabe verweigert, begeht das Vergehen des Vertrauensmißbrauchs und wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von sechs Monaten bis zu einem Jahr bestraft.
Die Strafverfolgung kann nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet werden und erlischt durch Vergleich der Parteien."

Gemäß Art. 526 StGB wird der Vertrauensmißbrauch durch besondere Umstände qualifiziert:

"Mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von einem Jahr bis zu drei Jahren wird bestraft, wenn der Vertrauensmißbrauch begangen wurde:
1. Von einer Vertrauensperson des Verletzten mit Ausnahme der Verwandten;
2. von einer Person, der wegen ihres Berufs oder ihrer dauernden oder zeitweisen Beschäftigung vom Publikum Sachen anvertraut werden;
3. in Bezug auf unter den im Art. 525 Ziff. 2 Buchst. a)(+) und Ziff. 5 Buchst. b)(++) angeführten Umständen anvertraute Sachen."

Durch Art. 236(1) StGB wird der Vertrauensmißbrauch unter der dort angeführten Voraussetzung zur Straftat gegen das Öffentliche Vermögen:

".....**,** der Vertrauensmißbrauch zum Schaden des öffentlichen Vermögens wird nach den in Art. 236 vorgesehenen Unterscheidungen bestraft.

. . . . . .

Ebenso ist abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 für ..... oder den Vertrauensmißbrauch zum Schaden des öffentlichen Vermögens, die in Art. 236 unter Buchst. e) vorgesehene

---

(+) Qualifizierter Diebstahl, wenn er verübt wird:
"zur Zeit und gelegentlich einer Feuersbrunst, eines Schiffbruches, eines Eisenbahnunfalles, einer Explosion, einer Überschwemmung oder irgendeines anderen öffentlichen Notstandes, oder in der Nähe des Ortes, wo dies stattgefunden hat, ..." .

(++) Qualifizierter Diebstahl, wenn er verübt wird:
"von einem Hotelier, Gastwirt, Schankwirt, Transportunternehmer oder jeglichem Inhaber oder Unternehmer eines dem Publikum zugänglichen Lokals oder von dessen Personal, an den üblicherweise in einem Lokal oder Fahrzeug in Ver-

Strafe zu verhängen, wenn der Wert des verursachten Schadens 100.000,-- Lei übersteigt.

. . . . . .

. . . . . .

Die Bestimmung des Art. 236 über den Versuch, die Anstifter, Gehilfen, Hehler und Begünstiger sind auch auf die in diesem Artikel vorgesehenen Fälle anzuwenden."

I Wesen der Tat

Vertrauensmißbrauch zum Schaden des Öffentlichen Vermögens ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache aus dem Öffentlichen Vermögen, die der Täter auf Grund eines Rechtsverhältnisses mit einem Träger von Öffentlichem Vermögen vorübergehend in Gewahrsam hat.

Von den Entwendungstatbeständen unterscheidet sich der Vertrauensmißbrauch somit wesentlich dadurch, daß ein Träger von Öffentlichem Vermögen im Rahmen eines Rechtsverhältnisses den ausschließlichen Gewahrsam an einer Sache freiwillig auf den Täter übertragen hatte, die Zueignung des Tatobjektes also nicht durch unerlaubte Entfernung aus dem Einfluß- und Kontrollbereich eines Trägers von Öffentlichem Vermögen erfolgt.

II Die Straftat

1) Der objektive Tatbestand

a) Täter dieses Deliktes kann jede Person sein.

Ist dem Täter das Tatobjekt von einem Träger von Öffentlichem Vermögen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses "anvertraut oder zur Verwaltung übergeben" und erlangte der Täter auf diese Weise Alleingewahrsam am Handlungsobjekt, so liegt jedoch eine Amtsentwendung vor, wenn das Tatobjekt räumlich im Einfluß- und Kontrollbereich des Trägers von Öffentlichem Vermögen verblieben war, also z.B. in den Betriebsräumen oder auf dem Betriebsgelände (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 1026/1955).

b) Tatobjekt kann jede bewegliche Sache sein, die nicht Eigentum des Täters ist und in der Weise zum Öffentlichen Vermögen gehört, daß bei Verlust der Sache ein Träger von Öffentlichem Vermögen unmittelbar oder mittelbar geschädigt wird, weil er ein dingliches Recht an der Sache hatte oder

---

wahrung belassenen oder zurückgelassenen Gegenständen, sowie von Reisenden oder Gästen an den im Hotel, in Gast- oder Schankwirtschaft befindlichen Gegenständen, ..." .

einem Dritten für ein dingliches Recht an der Sache haftet.

Bis zum Jahre 1959 konnte der Täter selbst dann wegen Vertrauensmißbrauch zum Schaden des Öffentlichen Vermögens bestraft werden, wenn er Eigentümer des Tatobjektes war und ein Träger von Öffentlichem Vermögen ein Pfandrecht am Tatobjekt hatte, dieses aber im Gewahrsam des Täters verblieben war(+). Im Jahre 1959 entschied jedoch das OG der RVR, daß der Täter in einem solchen Falle nicht wegen Vertrauensmißbrauch zum Schaden des Öffentlichen Vermögens, sondern wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus Verträgen mit einem Träger von Öffentlichem Vermögen (Art. 268(11) StGB) zu bestrafen ist (RICHTLINIEN - E N T S C H E I D U N G des Plenums des OG der RVR Nr. IX A/1959), da er sich eine eigene Sache nicht zueignen könne. Aus dem gleichen Grunde wird der Ratenkäufer, dem von einem Träger von Öffentlichem Vermögen als Verkäufer das Eigentum am Kaufgegenstand schon vor Abzahlung übertragen wurde, wenn er die gekaufte Sache vor ihrer Begleichung weiter veräußert, nur wegen Gläubigerschädigung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens (Art. 548 i.V. mit Art. 536(3) StGB) bestraft. Wurde dem Käufer die Sache jedoch unter Eigentumsvorbehalt übergeben, so liegt im Falle der Zueignung vor Abzahlung der letzten Rate Vertrauensmißbrauch zum Schaden des Öffentlichen Vermögens vor.

c) Tathandlung ist die Zueignung einer Sache, das Verfügen über eine Sache oder die Verweigerung der Rückgabe einer Sache, die sich kraft eines Rechtsverhältnisses im Gewahrsam des Täters befindet.

Nach dem Wortlaut des Tatbestandes muß sich das Tatobjekt im Besitz oder Gewahrsam des Täters befinden. Wie beim Diebstahl kommt der Formulierung "in Besitz" neben dem "in Gewahrsam" keine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen des Vertrauensmißbrauchs ist unter Gewahrsam jedoch Alleingewahrsam zu verstehen, da sonst durch die Zueignung fremder Mitgewahrsam gebrochen werden müßte und dann ein Entwendungsdelikt vorliegen würde.

(+) Nach rumänischen Zivilrecht kann ein Fahrnispfandrecht begründet werden, ohne daß der Verpfänder den Besitz an der verpfändeten Sache aufgibt.

Der Alleingewahrsam muß dem Täter stets kraft eines besonderen Rechtsverhältnisses übertragen worden sein. Im Tatbestand des Vertrauensmißbrauchs des Rumänischen Strafgesetzbuches von 1865 waren noch einzelne Rechtsverhältnisse angeführt. Nach der jetzt geltenden Fassung des Art. 537 StGB kann ein beliebiges Rechtsverhältnis bestehen, kraft dessen ein Träger von Öffentlichem Vermögen einen Anspruch auf Rückgabe der Sache hat und der Täter zur Rückgabe der Sache verpflichtet ist. Ein derartiger Rechtsgrund kann auch im Rahmen jedes schlichten Arbeitsverhältnisses durch eine besondere Absprache entstehen, durch die einem Arbeitnehmer Alleingewahrsam an einer Sache übertragen wird, so wenn einem Arbeitnehmer ein Gegenstand zur Heimarbeit übergeben wird (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 1669/1955).

Tatobjekt kann nicht nur die dem Täter im Rahmen des besonderen Rechtsverhältnisses übergebene Sache selbst oder ein Teil dieser Sache sein, sondern auch eine Frucht dieser Sache, die mit ihrer Entstehung dem Eigentümer der Sache gehört.

Die "Zueignung" erfolgt dadurch, daß der Täter aus eigener Willkür statt des ihm zustehenden Fremdgewahrsams nun Eigengewahrsam am Tatobjekt ausübt; d.h. er erkennt das dingliche Recht oder den Herausgabeanspruch des Trägers von Öffentlichem Vermögen am Tatobjekt nicht mehr an und betrachtet sich als dessen Eigentümer. Schon die bloße Benutzung einer Sache ist immer dann als Zueignung zu werten, wenn sie dem Täter nicht kraft des Vertrages (Mietvertrag) oder besonderer Absprache gestattet war.

Eine "Verfügung" liegt dann vor, wenn Dritte durch rechtsgeschäftliches Verhalten, insbesondere Veräußerung oder Verpfändung, des Täters dingliche Rechte am Tatobjekt erwerben.

Als "Verweigerung der Rückgabe" ist jedes klar und bestimmt zum Ausdruck gebrachte Verhalten des Täters anzusehen, aus dem hervorgeht, daß er die ihm im Rahmen eines Rechtsverhältnisses übergebene Sache nicht mehr zurückgeben wird; die Weigerung kann sich auch aus dem Unterlassen der Rückgabe der Sache trotz Mahnung ergeben. Wird die Sache jedoch mit

nur geringfügiger Verspätung zurückgegeben, so liegt eine Verweigerung der Rückgabe nicht vor. Wird von dem zur Rückgabe einer Sache Verpflichteten geltend gemacht, daß ihm die Rückgabe unmöglich sei, so wird das einer Weigerung der Rückgabe gleichgesetzt, es sei denn, er kann beweisen, daß die Unmöglichkeit nicht auf einem treuwidrigen Verhalten beruht.

Das mißbräuchliche Verhalten des Täters muß ursächlich dafür sein, daß ein Träger von öffentlichem Vermögen das ihm bezüglich einer Sache zustehende Recht nicht mehr tatsächlich ausüben kann, wodurch dem Vermögensträger unmittelbar oder mittelbar, sofern er gegenüber einem Dritten zu Schadensersatzleistungen verpflichtet ist, ein Schaden entstehen muß. Die Entstehung eines Schadens wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter vor Begehung der Tat eine Kaution hinterlegt hat, denn die Kaution dient nur der Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Wird die dem öffentlichen Vermögen durch mißbräuchliches Verhalten vorenthaltene Sache sofort nach Aufdeckung der Tat zurückgegeben oder der dem öffentlichen Vermögen verursachte Schaden wiedergutgemacht, so kann sich das zwar schuld- und strafmildernd auswirken, nicht aber die vollendete Tat beseitigen.

2) Der subjektive Tatbestand

Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz bezüglich aller objektiven Merkmale. Einen bestimmten Beweggrund oder eine besondere Absicht verlangt der Tatbestand nicht.

3) Rechtswidrigkeit

Das im Tatbestand enthaltene Wort "rechtswidrig" bezieht sich auf alle drei Begehungsformen. Das Verhalten des Täters ist nicht rechtswidrig, wenn er kraft des besonderen Rechtsverhältnisses oder eines anderen Rechtsgeschäftes mit dem Träger von öffentlichem Vermögen zur Aneignung der Sache oder Verfügung über die Sache berechtigt war oder wenn er auf Grund eines tatsächlich bestehenden Zurückbehaltungsrechtes die Rückgabe der Sache verweigern konnte, so z.B. wenn dem Täter die im Rahmen des Rechtsverhältnisses hinterlegte Kaution ohne stichhaltigen Grund nicht Zug um Zug zurückerstattet wird

oder er andere fällige bedeutende Forderungen geltend machen kann (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 1435/1956).

4) Zurechenbarkeit

D r Täter handelt nicht schuldhaft, wenn er in dem entschuldbaren Irrtum handelt, sein Verhalten sei gerechtfertigt, so wenn er glaubt seine berechtigten Interessen durch die Herausgabe zu gefährden.

III Formen und Ahndung der Straftat

1) Der Versuch

Gemäß Art. 555 StGB ist der Versuch aller im 4. Kapitel des XIV. Titels enthaltenen "Vergehen gegen das Vermögen durch Vertrauensmißbrauch (Art. 537-555(1)StGB) strafbar.

2) Der schwere Vertrauensmißbrauch

Art. 538 StGB enthält drei schwere Formen des Vertrauensmißbrauchs.

a) Da ein Träger von Öffentlichem Vermögen als juristische Person nicht Vertrauensperson des Täters sein kann, scheidet der erste Erschwerungsgrund im Rahmen des Vertrauensmißbrauchs zum Schaden Öffentlichen Vermögens aus. In der ursprünglichen Fassung des Art. 538 Ziff. 1 StGB war auch die "Dienstverbundenheit" als Erschwerungsgrund angegeben. Durch das Dekret Nr. 187/1949 wurde Art. 538 Ziff. 1 jedoch insoweit aufgehoben.

b) Täter im Sinne des Art. 538 Ziff. 2 StGB sind vor allem Personen, die bei Reparaturwerkstätten, Gepäckaufbewahrungen und Kleiderablagen beschäftigt sind. Voraussetzung für eine Bestrafung aus Art. 538 Ziff. 2 ist jedoch, daß der von einem Privatbetrieb angestellte Täter weiß, daß das Tatobjekt zum Öffentlichen Vermögen gehört. Übt der Täter jedoch eine der obengenannten Tätigkeiten im Rahmen eines staatlichen Unternehmens aus, so ist er immer gemäß Art. 538 Ziff. 2 zu bestrafen, da dann der Träger von Öffentlichem Vermögen an die geschädigte Person Schadensersatz leisten muß.

c) Der dritte Erschwerungsgrund betrifft einerseits die Fälle des sogenannten "Notdepositums" (Art. 538 Ziff. 3 i.V. mit Art. 525 Ziff. 2 Buchst. a) StGB), also wenn wegen drohen-

der Gefahr hinterlegt wurde, und andererseits einige Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens, im Rahmen derer häufig Sachen kurzfristig in Verwahrung gegeben werden (Art. 538 Ziff. 3 i.V. mit Art. 525 Ziff. 5 Buchst. b) StGB). Einige der in Art. 525 Ziff. 5 Buchst. b) aufgezählten Berufe werden im sozialistischen Rumänien nicht mehr von selbständigen Unternehmern ausgeübt. In diesen Fällen richtet sich die qualifizierte Strafdrohung gegen die Bediensteten bei den entsprechenden sozialistischen Betrieben. Das Tatobjekt muß jedoch dem Täter in besonderer Weise anvertraut worden sein. Wird eine Sache nur in einem Raum zurückgelassen, in dem der Täter verantwortlich tätig ist, so ist er wegen schweren Diebstahls (Art. 525 Ziff. 5 Buchst. b) StGB) zu bestrafen. Soll jemand gemäß Art. 538 Ziff. 3 i.V. mit Art. 536(1) StGB bestraft werden, so muß er entweder bei einem Träger von öffentlichem Vermögen tätig sein oder wissen, daß ihm eine zum öffentlichen Vermögen gehörende Sache anvertraut wurde.

3) Die Ahndung der Straftat

Gemäß Art. 536(1) Abs. 1 und 3 StGB wird der Vertrauensmißbrauch zum Schaden des öffentlichen Vermögens wie die Amtsentwendung (Art. 236 StGB) bestraft. Das gilt auch für den Versuch, die Teilnahme, sowie Begünstigung und Hehlerei im Anschluß an einen Vertrauensmißbrauch.

Die erhöhten Strafdrohungen gegen den schweren Vertrauensmißbrauch (Art. 538 StGB) sind nur dann von Bedeutung, wenn der verursachte Schaden den Betrag von 10.000,-- Lei nicht überschreitet, da andernfalls die Strafdrohung des Art. 236 StGB ohnehin höher ist. Die erschwerte Begehungsform kann jedoch in derartigen Fällen im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Art. 537 Abs. 2 StGB ist auf den Vertrauensmißbrauch zum Schaden des öffentlichen Vermögens nicht anwendbar. Die Tat wird von Amts wegen verfolgt, ein Vergleich des Täters mit einem Träger von öffentlichem Vermögen ist nicht möglich.

IV Konkurrenzfragen

Schädigt ein Täter das öffentliche Vermögen mehrfach durch Vertrauensmißbrauch, so ist er wegen fortgesetzten Vertrauens-

mißbrauches zum Schaden des Öffentlichen Vermögens zu bestrafen, sofern alle Taten auf einem einheitlichen Vorsatz beruhen (Art. 107 StGB), andernfalls liegt Realkonkurrenz vor.

§ 45 DIE BETRÜGERISCHE GESCHÄFTSFÜHRUNG zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens

Die Betrügerische Geschäftsführung (Art. 539 StGB) gehört nicht zu den namentlich genannten Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen. Bisweilen wird durch dieses Delikt dem Öffentlichen Vermögen Schaden verursacht. Dann ist der Täter gemäß Art. 536(3) StGB aus Art. 236 StGB zu bestrafen.
Art. 539 StGB lautet:

"Wer mit der Verwaltung, Erhaltung oder Überwachung fremden Vermögens betraut ist und in dieser Eigenschaft wissentlich demjenigen einen Vermögensschaden zufügt, dessen Interessen er zu wahren verpflichtet ist, begeht das Vergehen der Betrügerischen Geschäftsführung und wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von einem bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Strafe beträgt Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren und teilweiser Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von zwei bis zu fünf Jahren, wenn der Täter die Betrügerische Geschäftsführung begeht, um einen materiellen Vorteil zu erlangen."

Da die besondere Form der Betrügerischen Geschäftsführung des Art. 540 StGB nur von Verwaltern oder Direktoren privater Gesellschaften - solche bestehen aber im sozialistischen Rumänien nicht mehr - begangen werden kann, durch diese Tat also dem Öffentlichen Vermögen ein Schaden nicht zugefügt werden kann, ist eine Erörterung dieses Deliktes hier nicht erforderlich.

Gemäß Art. 541 StGB wird die Betrügerische Geschäftsführung grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt. Sofern durch ein Delikt gemäß Art. 539 StGB jedoch das Öffentliche Vermögen geschädigt wird, ist die Strafverfolgung gemäß Art. 182 StPO von Amts wegen einzuleiten.

I Wesen der Tat

Wegen Betrügerischer Geschäftsführung soll der bestraft werden, der die ihm eingeräumten umfangreichen Vollmachten in Bezug auf ein privates Vermögen mißbraucht und dadurch den Inhaber dieses Vermögens schädigt. Dieser Tatbestand ist also dem der Untreue (§ 266 Reichsstrafgesetzbuch) verwandt.

Dem Öffentlichen Vermögen entsteht durch die betrügerische Geschäftsführung nur selten ein Schaden. Denkbar ist der Fall, daß jemand zum Verwalter eines privaten Vermögens bestellt wird, das von einem Träger von Öffentlichem Vermögen wegen einer Schadensersatzforderung vorsorglich beschlagnahmt wurde. Hier wird dem Öffentlichen Vermögen mittelbar ein Schaden verursacht, weil der private Vermögenskomplex im Interesse des Öffentlichen Vermögens verwaltet wird.

II Die Straftat

1) Der objektive Tatbestand

a) Tatobjekt können sowohl bewegliche als auch unbewegliche Sachen sein. Als Besonderheit ist zu vermerken, daß das Tatobjekt niemals Eigentum eines Trägers von Öffentlichem Vermögen ist. Ein Träger von Öffentlichem Vermögen muß jedoch aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen an der Erhaltung und ordnungsgemäßen Verwaltung des nichtöffentlichen Vermögenskomplexes, zu dem das Tatobjekt gehört, interessiert sein.

b) Tathandlung ist der Mißbrauch von Befugnissen, in Bezug auf ein privates Vermögen, das der Täter in öffentlichem Interesse verwaltet.

Der Täter muß mit der Verwaltung, Erhaltung oder Überwachung eines fremden Vermögens betraut sein. Diese drei Begehungsformen, die voneinander nicht klar abgrenzbar sind, sollen die Tätigkeitsbereiche bei der Führung von Geschäften für andere umschreiben. Unter "Verwaltung" ist dabei in erster Linie der wirtschaftliche Einsatz zur Gewinnerzielung zu verstehen, etwa durch Verpachtung, Vermietung oder Hingabe von Darlehen. Unter den Begriff der "Erhaltung" fallen die Tätigkeiten, die der Instandhaltung der einzelnen zum Vermögen gehörenden Sachen dienen, insbesondere die Durchführung von erforderlichen Reparaturen oder die Ersetzung alter Einrichtungen durch neue. "Überwachung" ist die übergeordnete Tätigkeit, durch die das Vermögen durch vorbeugende Handlungen, z.B. langfristige Planung und ständige Kontrollen, und rechtsverfolgende Handlungen vor Schäden jeglicher Art bewahrt werden soll.

Nicht selten werden diese drei Tätigkeiten von einer Person ausgeübt, bei größeren Vermögenskomplexen werden die Tätigkeitsbereiche jedoch auf verschiedene Personen verteilt. In jedem Falle muß der Täter von einem zuständigen staatlichen Organ ordnungsgemäß in seine Aufgabe eingewiesen worden sein.

Der Täter muß durch mißbräuchliches Verhalten demjenigen, in dessen Interesse er tätig ist, einen Schaden zufügen. Das mißbräuchliche Verhalten kann in einer Handlung oder Unterlassung des Täters liegen; der Täter kann die ihm erteilten Vollmachten treuwidrig ausnutzen oder ein gebotenes oder erforderliches Einschreiten im Rahmen seiner Befugnisse pflichtwidrig unterlassen. Ob das Verhalten des Täters mißbräuchlich ist, kann nur unter Berücksichtigung aller konkreten Tatumstände festgestellt werden. Der Umfang der Befugnisse des Täters ist stets den zivilrechtlichen Bestimmungen zu entnehmen.

Das der Verwaltung des Täters unterliegende Vermögen muß infolge des mißbräuchlichen Verhaltens des Täters tatsächlich einen in Geld ausdrückbaren Vermögensschaden erlitten haben, der sich bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung nicht eingestellt hätte. Nur wenn durch die Schädigung des privaten Vermögenskomplexes mittelbar auch ein Träger von Öffentlichem Vermögen geschädigt wird ist der objektive Tatbestand der Betrügerischen Geschäftsführung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens erfüllt. Es ist hingegen nicht erforderlich, daß der Täter oder ein Dritter einen Vermögensvorteil aus der Tat zieht.

Der objektive Tatbestand ist und bleibt auch dann vollendet, wenn der Täter vor Übernahme der besonderen Aufgabe eine Kaution zur Deckung von Schäden hinterlegen mußte oder den Schaden vor Aufdeckung der Straftat wiedergutmacht.

2) Der subjektive Tatbestand

Der Täter muß den objektiven Tatbestand des Art. 539 StGB "wissentlich", also mit Dolus directus verüben. Er muß sich bei Begehung der Tat darüber im klaren sein, daß durch sein Verhalten das von ihm verwaltete Vermögen geschädigt wird. Für das sich aus Art. 536(3) StGB ergebende strafschärfende Tatbestandsmerkmal der Schädigung des Öffentlichen Vermögens reicht jedoch bedingter Vorsatz aus.

III Formen und Ahndung der Straftat

1) Formen der Straftat

a) Die versuchte Betrügerische Geschäftsführung ist gemäß Art. 555 StGB strafbar, da dieses Delikt zu den "Vergehen gegen das Vermögen durch Vertrauensmißbrauch" zählt. Daher wird auch der Versuch der Betrügerischen Geschäftsführung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens geahndet.

b) Will der Täter durch Begehung einer Betrügerischen Geschäftsführung sich selbst einen Vermögensvorteil verschaffen, so ist auf eine schwerere Strafe zu erkennen (Art. 539 Abs. 2 StGB).

2) Die Ahndung der Straftat

a) Gemäß Art. 536(3) i.V. mit Art. 236 StGB wir die Betrügerische Geschäftsführung z.. Nachteil des Öffentlichen Vermögens - einschließlich Versuch, Teilnahme und der sich anschließender Hehlerei oder Begünstigung - wie die Amtsentwendung bestraft. Die Höchststrafe ist jedoch der fünften Strafstufe (Art. 236 Abs. 1 **Buchst.** e) StGB) zu entnehmen.

b) Die erhöhte Strafdrohung der schweren Form der Betrügerischen Geschäftsführung (Art. 539 Abs. 2 StGB) ist im Rahmen der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen nur von Bedeutung, wenn der Schaden den Betrag von 10.000,-- Lei nicht übersteigt, da andernfalls die in Art. 236 StGB enthaltene Strafdrohung höher ist.

§ 46 DIE FUNDUNTERSCHLAGUNG zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens

Die Fundunterschlagung (Art. 543, 543(1) StGB) gehört **nicht** zu den namentlich genannten Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen, sondern ist gemäß Art. 536(3) StGB unter der dort genannten besonderen Voraussetzung als Straftat gegen das Öffentliche Vermögen zu ahnden.

Art. 543 StGB lautet:

"Wer eine Sache findet und sie nicht innerhalb von acht Tagen den Behörden oder dem Verlierer übergibt, begeht das Vergehen der Fundunterschlagung und wird mit Gefängnis von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe beträgt Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahr, wenn die Sache in einem Haus, Hof, Garten oder einem anderen Raum gefunden wurde und dem Eigentümer oder Mieter nicht gezeigt wurde.

Die gleiche Strafe wird auch über den Kutscher, Kraftwagenfahrer, Hotelier, Gastwirt oder andere ähnliche Personen verhängt, die einen von einem Kunden oder Reisenden vergessenen Gegenstand nicht der Polizei übergeben.

Wenn die oben angeführten Taten von Verwandten begangen werden, erfolgt die Einleitung der Strafverfolgung nur auf Antrag des Geschädigten."

Eine qualifizierte Form der Fundunterschlagung enthält

Art. 543(1) StGB:

"Wer eine gefundene Urkunde, die zum Nachweis des Familienstandes, zur Legitimierung oder Identifizierung dient, nicht innerhalb von 48 Stunden der Polizei oder dem Verlierer übergibt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft."

I Wesen der Tat

Wegen Fundunterschlagung wird bestraft, wer der ihm kraft des gesetzlichen Schuldverhältnisses, das zwischen dem Finder und dem Verlierer entsteht, obliegenden Pflicht nicht nachkommt, den Fundgegenstand innerhalb von acht Tagen dem Verlierer oder einer Behörde zu übergeben. Die Fundunterschlagung ist somit ein echtes Unterlassungsdelikt.

II Die Straftat

1) Der objektive Tatbestand

a) Tatobjekt einer Fundunterschlagung zum Nachteil des öffentlichen Vermögens können bewegliche Sachen jeglicher Art sein, die in der Weise zum öffentlichen Vermögen gehören, daß einem Träger von öffentlichem Vermögen durch den Verlust dieser Sache ein Schaden entsteht. Die gefundene Sache kann sogar Eigentum des Finders sein; so z.B. wenn der Absender oder Empfänger einer Postsendung diese findet, zurückbehält und von der Post Schadensersatz für die verlorengegangene Sendung verlangt.

b) Täter einer Fundunterschlagung zum Nachteil des öffentlichen Vermögens kann jederman, ausgenommen der Verlierer, sein. Wenn mehrere eine Sache finden und keiner den Fundgegenstand ordnungsgemäß weitergibt, werden alle Finder als Mittäter bestraft.

c) Tathandlung ist die nicht fristgerechte Übergabe einer gefundenen Sache an den Verlierer oder die Behörden. Eine Sache gilt dann als verloren, wenn ihr letzter Gewahrsamsinhaber keine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die Sache

mehr hat, ohne daß er seine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit bewußt aufgegeben hat.

Es reicht also nicht aus, daß eine Sache lediglich ohne Schutz oder Bewachung zurückgelassen wird (S O L O V I E V, 16, S. 194). Daher sind Sachen nicht verloren, die sich in unmittelbarer Nähe des letzten Gewahrsamsinhabers befinden oder innerhalb eines überschaubaren Raumes verlegt wurden, weil hier eine generelle Einwirkungsmöglichkeit bestehen bleibt. Auch wenn jemand infolge unvorhergesehener Umstände oder unwiderstehlicher Gewalt Sachen an einem Ort zurücklassen mußte, hat er diese nicht verloren, wenn er beabsichtigt sie sobald wie möglich wiederzuholen.

Wird eine Sache an einem bestimmten Ort vergessen, wo sie üblicherweise unmittelbar danach gesucht wird, so gilt sie erst als verloren, wenn sie nach einer gewissen Zeit nicht abgeholt worden ist (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 1814/1951).

Haustiere und Vögel werden nicht als verlorene Sachen betrachtet, solange sie die Gewohnheit haben, zu ihrer üblichen Unterkunft zurückzukehren (consuetudo revertendi).

Verloren ist eine Sache auch dann, wenn ihr Eigentümer auf Grund einer Kennzeichnung feststellbar oder dem Finder bekannt ist, denn entscheidend ist nur, daß der Verlierer auf die Sache nicht mehr unmittelbar einwirken kann. Auch geht aus der Fassung des Tatbestandes ("dem Verlierer übergibt") eindeutig hervor, daß der Gesetzgeber auch denjenigen gemäß Art. 543 StGB bestrafen will, der weiß oder feststellen kann, wer der Verlierer der gefundenen Sache ist.

Nach einer in Anlehnung an das sowjetische Strafrecht von S E R G H E E V A (15, S. 85) vertretenen Auffassung können dem Öffentlichen Vermögen gehörende Sachen niemals verloren gehen, da sie - wo immer sie sich auch befinden - im Herrschaftsbereich des Staates verbleiben. Dieser Meinung ist die gesamte rumänische Lehre beigetreten. Die Ansicht ist jedoch als Fiktion abzulehnen, die im Tatbestand des Art. 543 StGB keine Stütze findet. Aus der Fassung des Art. 543 StGB geht hervor, daß jede Sache durch Begründung neuen tatsächlichen Gewahrsams gefunden werden kann. Ein Fortbestehen eines ideelen Obergewahrsams ist daher unbeachtlich. Hierfür spricht

auch, daß verlorene Sachen buchhalterisch von den Trägern von Öffentlichem Vermögen abgeschrieben und nicht als in ideelem Gewahrsam befindlich weitergeführt werden.

Der Finder muß die Sache aufnehmen und dadurch am Fundgegenstand Gewahrsam begründen. Der objektive Tatbestand wird dann dadurch vollendet, daß der Finder die Sache nicht innerhalb von acht Tagen einer Behörde oder dem Verlierer übergibt. Die Übergabe kann an jede Behörde erfolgen, wobei diese den Übergabewillen des Finders zu vermerken und den Finder an die zuständige Behörde zu verweisen hat. Innernalb der Übergabefrist kann der Finder von niemanden zur Rechenschaft gezogen werden.

d) Durch das Zurückbehalten des Fundgegenstandes über die vorgeschriebene Frist hinaus muß dem Öffentlichen Vermögen ein Schaden zugefügt werden. Der Schaden muß im einzelnen nicht bewiesen werden, da er immer als vorhanden gilt, wenn die Fundsache für den verlierenden Träger von Öffentlichem Vermögen einen wirtschaftlichen Wert hatte. Unerheblich ist, ob die Sache für den Finder den gleichen Wert hat und ob dieser überhaupt durch die Tat einen Vermögensvorteil erlangt.

2) Der subjektive Tatbestand

Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, d.h. der Täter muß es zumindest für möglich halten, daß es sich um eine von einem Träger von Öffentlichem Vermögen verlorene Sache handelt und diese - zumindest mit Dolus eventualis - länger als acht Tage zurückbehalten. Daß der Täter die Fundsache vorsätzlich bahalten hat, gilt als bewiesen, wenn feststeht, daß er sie hätte fristgerecht zurückgeben können.

3) Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit der Tat ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen.

4) Zurechenbarkeit

Auch wenn der Täter nach Ablauf der Frist die Fundsache dem Verlierer oder einer Behörde übergibt, bleibt sein Verhalten tatbestandsmäßig und rechtswidrig. Eine entschuldbare Ver-

spätung kann jedoch die Tatverantwortlichkeit des Täters beseitigen; auch kann die zu spät erfolgte Rückgabe strafmildernd berücksichtigt werden.

5) Voraussetzung für die Verfolgung der Tat

Auch wenn der Finder den Fundgegenstand vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist veräußert, kann nach der Rechtsprechung entgegen einem Teil der Lehre (K E L E M E N, 5, S. 883) erst nach Ablauf der Frist ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet werden, sofern der Finder tatsächlich die Möglichkeit hat, die Sache innerhalb der Frist zurückzuerwerben und zu übergeben.

III Formen und Ahndung der Straftat

1) Der Versuch

Der Versuch einer Fundunterschlagung ist nicht vorstellbar, da der Täter bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist seiner Pflicht genüge tun kann, dann überhaupt nicht strafbar ist, während die Tat bei Versäumung der Frist stets vollendet ist.

2) Schwere Formen

a) Art. 543 StGB enthält in Abs. 2 und 3 zwei verschiedene Arten von straferschwerenden Umständen. Die Qualifikation der Tat tritt durch den besonderen Fundort (Art. 543 Abs. 2 StGB) und bei bestimmten Berufen (Art. 543 Abs. 3 StGB) ein.

b) Art. 543 (1) StGB wurde im Jahre 1954 durch das Dekret Nr. 203 eingeführt. Tatobjekt können hier nur qualifizierte Ausweispapiere sein, die innerhalb von nur achtundvierzig Stunden dem Verlierer oder der Polizei zurückzugeben sind. Nur in seltenen Fällen wird sich diese Straftat zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens auswirken, nämlich nur dann, wenn die Urkunde von der ausstellenden Behörde noch nicht ausgegeben wurde oder vorübergehend sich wieder im Gewahrsam einer Behörde befindet.

3) Die Ahndung der Straftat

Die Fundunterschlagung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens wird wie alle Straftaten zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens gemäß Art. 536(3) i.V. mit Art. 236 StGB bestraft. Dabei wird durch die in Art. 543 Abs. 2 und 3 enthal-

tenen Straferschwerungsgründe der Strafrahmen nicht verändert; die Strafdrohung des Art. 543(1) StGB ist nur dann von Bedeutung wenn der Schaden den Betrag von 3.000,-- Lei nicht übersteigt.

§ 47 DIE RECHTSWIDRIGE VORENTHALTUNG zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens

Der Tatbestand der Rechtswidrigen Vorenthaltung (Art. 544 StGB) ist dem der Fundunterschlagung sehr ähnlich.

Art. 544 StGB lautet:

"Es begeht das Vergehen der Rechtswidrigen Vorenthaltung und wird mit Gefängns von zwei bis zu sechs Monaten bestraft:
1. wer, wenn er einen Schatz findet, denselben vorenthält und ihn nicht innerhalb von acht Tagen den Behörden meldet;
2. wer irrtümlich in den Besitz einer Sache, die einem anderen gehört, gelangt, das den zuständigen Stellen nicht meldet und sich die Sache rechtswidrig zueignet."

Durch eine Tat nach Art. 544 Ziff. 1 StGB wird das Öffentliche Vermögen stets geschädigt, da alle Schätze Eigentum des Staates sind; der Täter ist daher stets gemäß Art. 536(3) StGB zu bestrafen. Hingegen ist ein Delikt nach Art. 544 Ziff. 2 StGB nur dann eine Tat zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens, wenn das Tatobjekt zum Öffentlichen Vermögen gehört.

I Wesen der Tat

Auch die Rechtswidrige Vorenthaltung ist ein echtes Unterlassungsdelikt. Bestraft wird, wer der ihm kraft Gesetzes obliegenden Pflicht zur Meldung eines von ihm gefundenen Schatzes an die Behörden nicht fristgerecht nachkommt oder sich eine irrtümlich in seinen Besitz gelangte Sache rechtswidrig zueignet.

II Die Straftat

A) Die Vorenthaltung eines Schatzes

1) Der objektive Tatbestand

a) Tatobjekt kann nur ein Schatz i.S. des Art 649 ZGB sein, also eine Geldsumme oder eine andere Sache von bedeutendem Wert, insbesondere Schmuck oder ein archäologischer Fund.

b) Täter kann jederman sein; sofern mehrere Personen den Schatz finden, kommt die Meldung eines einzelnen allen Finde zugute, soweit sie sich auf den ganzen Schatz bezieht.

c) Tathandlung ist das Unterlassen der fristgerechten Meldung des Schatzes, wodurch dieser dem Staat vorenthalten wird.

Der Fundort des Schatzes ist unerheblich. Er kann auf einem öffentlichen oder privaten Grundstück, in der Erde, in einem Gemäuer oder in einem Gewässer gefunden werden. Der Schatz darf vom Finder nicht nur entdeckt werden, sondern muß in dessen Gewahrsam gekommen sein. Er muß ihn also entweder an sich genommen haben, oder ihn auf seinem Grundstück, also in seinem Herrschaftsbereich, oder einem Versteck zur Verfügung haben.

Durch die Begründung des Gewahrsams über den Schatz entsteht ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Finder und dem Rumänischen Staat, dem Eigentümer des Schatzes, kraft dessen der Täter zur Meldung und Übergabe des Schatzes an den Staat innerhalb von acht Tagen verpflichtet ist. Kommt der Täter dieser Pflicht nicht nach, so ist der objektive Tatbestand des Art. 544 Ziff. 1 erfüllt.

d) Der Täter fügt dem Öffentlichen Vermögen stets einen Schaden zu, denn er verhindert durch sein Verhalten, daß der Staat die Dispositions- und Verfügungsgewalt über den Schatz, sein Eigentum, erlangt.

2) Der subjektive Tatbestand

Der Täter muß vorsätzlich handeln, d.h. er muß sich darüber im klaren sein, daß er Gewahrsam über einen Schatz begründet hat und diesen nicht fristgerecht melden und behalten wollen.

3) Zurechenbarkeit

Die Tatverantwortung für die rechtswidrige Tat entfällt, wenn der Täter - auf Grund der konkreten Tatumstände glaubhaft - vorbringt, er habe nicht gewußt, daß sein Fund ein Schatz sei.

B) Die Vorenthaltung einer irrtümlich in Gewahrsam genommenen Sache

1. Der objektive Tatbestand

Tatobjekt kann jede bewegliche zum Öffentlichen Vermögen gehörende Sache sein. Täter kann jede Person sein.

Das Tatobjekt muß irrtümlich in den Gewahrsam des Täters

gelangt sein. Das kann dadurch geschehen sein, daß dem Täter das Tatobjekt - allein oder mit anderen Sachen - von einem bei einem Träger von Öffentlichem Vermögen Beschäftigten irrtümlich übergeben wurde und der Täter das Handlungsobjekt in der irrigen Vorstellung annahm, es sei für ihn bestimmt. Denkbar ist aber auch, daß der Täter selbst versehentlich eine Sache mitnimmt, die ihm nicht zugedacht war, so wenn er z.B. in einem Staatsgeschäft versehentlich das Warenpaket eines anderen Käufers mitnimmt. Der Täter kann auch durch Vermittlung anderer Personen in den Gewahrsam des ihm nicht zustehenden Tatobjektes gelangt sein.

Die Tathandlung wird durch das mißbräuchliche Verhalten des Täters, der das Versehen nicht der zuständigen Stelle meldet und sich die Sache zueignet, gekennzeichnet.

Zuständige Stelle ist sowohl der Träger von Öffentlichem Vermögen, von dem das Tatobjekt übernommen wurde, als auch der Vermögensträger bzw. die Person, für die die Sache bestimmt war oder der sie gehört.

Der Text nennt keine Meldefrist. Eine Meldung ist daher möglich, bis sich der Täter das Tatobjekt zugeeignet hat. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so liegt die Vermutung nahe, daß sich der Täter das Tatobjekt zueignen will. Diese Vermutung gilt jedoch als widerlegt, wenn die Meldung vor Beginn irgendwelcher Ermittlungen erfolgt oder die Sache sofort nach Aufforderung an den Berechtigten zurückgegeben wird.

Die Zueignung erfolgt durch Handlungen, die zum Ausdruck bringen, daß sich der Täter als Eigentümer der Sache fühlt, insbesondere durch Veräußerung, Verpfändung oder Vernichtung der Sache.

Durch die Zueignung wird dem Öffentlichen Vermögen stets ein Schaden verursacht, da es die Verfügungsgewalt über das Tatobjekt ohne Gegenleistung verliert. Unerheblich ist, ob der Täter einen Vermögensvorteil erlangt, er ist also auch dann strafbar, wenn er die Sache nach Aufdeckung des Irrtums vernichtet oder wegwirft.

III Versuch und Ahndung der Straftat

1) Der Versuch

Ein Versuch der Rechtswidrigen Vorenthaltung gemäß Art. 544 Ziff. 1 StGB ist nicht möglich, da die Tat nach Ablauf der Meldefrist stets vollendet ist und bei Einhaltung der Meldefrist keine Straftat vorliegt. Hingegen ist versuchte Rechtswidrige Vorenthaltung gemäß Art. 544 Ziff. 2 StGB möglich und gemäß Art. 555 StGB strafbar.

2) Die Ahndung der Straftat

Die Rechtswidrige Vorenthaltung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens ist wie alle Straftaten zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens gemäß Art. 536(3) i.V. mit Art. 236 StGB zu bestrafen.

§ 48 DER MISSBRAUCH DES BERUFSVERTRAUENS zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens

Ein weiteres nicht namentlich genanntes Delikt gegen das Öffentliche Vermögen ist der Mißbrauch des Berufsvertrauens (Art. 545 StGB), der unter der Voraussetzung des Art. 536(3) StGB als Straftat zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens geahndet wird.

Art. 545 StGB lautet:

"Der Rechtsanwalt, der Geschenke oder Versprechungen der gegnerischen Seite annimmt und durch Handlungen oder Unterlassungen der Sache seines Mandanten schadet, begeht das Vergehen des Mißbrauchs des Berufsvertrauens und wird mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren und teilweisen Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von einem bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Strafe beträgt Gefängnis von zwei bis zu sieben Jahren und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von zwei bis zu fünf Jahren, wenn die obengenannte Handlung sich auf die Interessen eines Angeklagten bezieht.

Die im vorangehenden Absatz vorgesehene Strafe wird auch über den Rechtsanwalt verhängt, der, um ein höheres Honorar zu erzielen, angibt, daß er die Gunst eines Richters oder öffentlichen Beamten käuflich erwerben muß."

Einen weiteren Tatbestand des Mißbrauchs des Berufsvertrauens seitens eines Rechtsanwaltes enthält Art. 546 StGB Die Strafdrohung richtet sich gegen den - im Unterschied zu Art. 545 Abs. 2 StGB ohne Vorteilsabsicht handelnden - Strafverteidiger. Eine Erörterung des Tatbestandes des Art. 546

StGB, wie auch der schweren Formen des Mißbrauchs des Berufsvertrauens gemäß Art. 545 Abs. 2 und 3 StGB erübrigt sich jedoch im Rahmen dieser Arbeit, weil diese Delikte nicht zu den Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen gerechnet werden. Zwar ist es denkbar, daß der vom Täter eines Deliktes gemäß Art. 546 oder 545 Abs. 2 StGB verteidigte Angeklagte ein Bediensteter eines Trägers von Öffentlichem Vermögen war und dieser infolge der Aburteilung seines Arbeitsnehmers, die bei pflichtgemäßem Verhalten des Verteidigers verhindert worden wäre, an einen Dritten Schadensersatz geleistet und die gezahlte Summe nicht im Wege des Regresses zurückerhalten hat. Eine derartige zivilrechtliche Folge eines Strafurteils wird jedoch von der Rechtsprechung und der Lehre nur als entfernte Auswirkung des treuwidrigen Verhaltens des Rechtsanwaltes angesehen, weshalb in solchen Fällen die Tat nicht als Straftat zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens geahndet wird.

I Wesen der Tat

Gemäß Art. 545 Abs. 1 StGB soll der Rechtsanwalt bestraft werden, der entgegen den Interessen seines Mandanten handelt, weil er von der gegnerischen Partei einen Vorteil erlangt hat oder zu erlangen hofft. Nur wenn der vom Täter vertretene Mandant ein Träger von Öffentlichem Vermögen ist, wird durch dieses Delikt das Öffentliche Vermögen geschädigt. Da die Träger von Öffentlichem Vermögen vor Gericht fast ausschließlich von ihren Rechtsbeiständen vertreten werden, wird das Vergehen des Mißbrauchs des Berufsvertrauens nur selten zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens verübt.

II Die Straftat

1) Der objektive Tatbestand

a) Täter eines Mißbrauchs des Berufsvertrauens kann gemäß Art. 545 Abs. 1 StGB nur ein Rechtsanwalt sein. Rechtsanwälte im Sinne des Art. 545 Abs. 1 StGB sind nur die in den Rechtsanwaltskollegien zusammengefaßten Volljuristen sowie Rechtsreferendare in dem Umfang, in dem sie nach den gesetzlichen Bestimmungen Aufträge von Mandanten übernehmen dürfen.

Die Rechtsbeistände sind Angestellte der Träger von Öffentlichem Vermögen und können daher nur wegen Dienstmißbrauchs (Art. 245 StGB), nicht aber wegen Mißbrauch des Berufsver-

trauens zur Verantwortung gezogen werden.

Wer ohne Rechtsanwalt zu sein, den objektiven Tatbestand des Art. 545 Abs. 1 StGB erfüllt, wird wegen Betrug (Art. 549 StGB) in Idealkonkurrenz mit Art. 294 Abs. 1 StGB(+) bestraft.

b) Tatobjekt des Mißbrauchs des Berufsvertrauens ist nicht eine konkrete Sache. Durch die Tat wirkt der Rechtsanwalt auf die im Streit befangene Sache ein. Dabei gilt die im Streit befangene Sache nach rumänischer Auffassung als "Materielles Objekt" (vgl. § 22 II, S. 36).

c) Tathandlung ist das die Interessen seines Mandanten schädigende Verhalten des Rechtsanwaltes infolge eines vom Gegner erhaltenen oder versprochenen Vorteils.

Voraussetzung für eine Tat gemäß Art. 545 i.V. mit Art. 536(3) StGB ist, daß der Täter mit der Vertretung eines Trägers von öffentlichem Vermögen in einem Rechtsstreit betraut wurde. Dem Anwalt muß dabei ordnungsgemäß über das Rechtsanwaltskollegium Vollmacht erteilt worden sein. Unbeachtlich ist, ob neben ihm andere Personen mit der Wahrnehmung der Interesser des Trägers von öffentlichem Vermögen in diesem Rechtsstreit betraut waren.

Der Täter muß durch Handlungen oder Unterlassungen im Verlaufe des Rechtsstreites der Sache seines Mandanten schaden. Dieses pflichtwidrige Verhalten muß erfolgen, weil der Täter von der gegnerischen Partei Geschenke erhalten hat oder ihm vom Gegner Vorteile - irgendwelcher Art - versprochen wurden. Von wem die Initiative zur Bestechung ausgeht, ist unerheblich.

Die Tat ist vollendet, wenn der Rechtsstreit infolge des mißbräuchlichen Verhaltens des Täters durch ein Urteil abgeschlossen wird, das der wirklichen Rechtslage nicht entspricht, wodurch dem öffentlichen Vermögen ein Schaden entsteht.

(+) Art. 294 Abs. 1 StGB lautet: "Wer ohne Rechtsanwalt zu sein, Handlungen ausführt, die zum Rechtsanwaltsberuf gehören, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

2) Der subjektive Tatbestand

Der Täter muß vorsätzlich handeln; er muß wissen, daß sein Verhalten mißbräuchlich ist. Wenn sich der Täter Geschenke oder Versprechungen vom Gegner machen ließ, so ist der Beweis dafür erbracht, daß er den Prozeß vorsätzlich zum Nachteil seines Mandanten geführt hat. Nach dem Wortlaut des Tatbestandes muß die pflichtwidrige Prozeßführung nicht um eines Vorteils willen erfolgen. Ein derartiger Zusammenhang würde sich häufig nicht beweisen lassen, versteht sich aber von selbst, wenn der Täter Geschenke oder Versprechungen angenommen hat.

III Formen und Ahndung der Straftat

1) Formen der Straftat

a) Der Versuch des Mißbrauchs des Berufsvertrauens ist gemäß Art. 555 StGB strafbar. Das bloße Empfangen von Geschenken oder Versprechungen von der gegnerischen Partei stellt keinen Versuch dar. Ein solcher liegt erst vor, wenn der Anwalt sich im Prozeß auch tatsächlich mißbräuchlich verhalten hat.

b) Wegen Anstiftung oder Beihilfe zum Mißbrauch des Berufsvertrauens wird bestraft, wer dem Täter die Geschenke oder Versprechungen gemacht hat.

2) Die Ahndung der Straftat

Der Mißbrauch des Berufsvertrauens zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens ist gemäß Art. 536(3) i.V. mit Art. 236 StGB zu bestrafen.

§ 49 DER BEFÖRDERUNGSMISSBRAUCH zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens

Auch der Beförderungsmißbrauch (Art. 547 StGB) zählt zu den Straftaten, die durch Mißbrauch des Berufsvertrauens verübt werden.

Art. 547 StGB lautet:

"Ein Transportunternehmen oder dessen Beauftragter, der die Substanz oder Qualität eines Teils oder aller ihm zur Beförderung anvertrauten Sachen oder Waren verändert, begeht das Vergehen des Beförderungsmißbrauchs und wird mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Wenn das Verändern durch Vermischen mit schädlichen Stoffen

erfolgt ist, beträgt die Strafe Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren, sofern die Tat nicht eine schwerere Straftat darstellt."

Der Beförderungsmißbrauch ist als Straftat zum Nachteil des öffentlichen Vermögens zu ahnden, wenn das Tatobjekt, die beförderte Sache, zum öffentlichen Vermögen gehört, diesem also durch die Straftat ein Schaden verursacht wird.

I Wesen der Tat

Wegen Beförderungsmißbrauch wird bestraft, wer ihm zur Beförderung anvertraute Sachen wertmindernd verändert.

Wer einem Transportunternehmer Sachen zur Beförderung übergibt, muß darauf vertrauen können, daß die Sachen unverändert am Zielort abgeliefert werden. Gegen dieses in ihn gesetzte Vertrauen verstößt der Täter eines Beförderungsmißbrauchs.

II Die Straftat

1) Der objektive Tatbestand

a) Tatobjekt können nur bewegliche Sachen sein, durch deren Verlust dem öffentlichen Vermögen ein Schaden entsteht.

b) Täter kann nur ein Transportunternehmer oder der Beauftragte eines Transportunternehmers sein. Transportunternehmer ist, wer selbst Güter befördert oder durch Personen, die bei ihm beschäftigt sind, Güter befördern läßt. Beauftragte i.S. des Art. 547 StGB sind solche Personen, die von einem Transportunternehmer mit der Durchführung einer Beförderung betraut wurden. Inhaber des Transportunternehmens kann eine juristische oder eine natürliche Person sein.

Wenn der Täter bei einem Träger von öffentlichem Vermögen angestellt ist, liegt Beförderungsmißbrauch in Idealkonkurrenz mit Dienstmißbrauch (Art. 245 StGB) vor.

c) Tathandlung ist das Verändern von zur Beförderung anvertrauter Sachen.

Voraussetzung für die Verübung eines Beförderungsmißbrauchs ist, daß Sachen eines Trägers von öffentlichem Vermögen einem Transportunternehmen zur Beförderung anvertraut wurden.

Unerheblich ist, ob ein ordnungsgemäßer Transportvertrag zustande kam, entscheidend ist nur, daß tatsächlich Waren zur Beförderung übergeben wurden. Unbedeutend ist die Art des Transportmittels.

Das "Verändern" der Ware erfolgt durch Handlungen z.B. Beimischen von anderen Stoffen oder Auswechseln von Teilen, wodurch entweder - etwa auf Grund eines chemischen Prozesses - eine neue Sache entsteht oder zumindest die Qualität der Sache verloren geht. In jedem Fall muß durch den Vorgang eine Wertminderung einiger oder aller beförderten Sachen hervorgerufen werden, wodurch dem Öffentlichen Vermögen ein Schaden entsteht.

2) Der subjektive Tatbestand

Der Täter muß vorsätzlich handeln, d.h. er muß sich dessen bewußt sein, daß durch sein unerlaubtes Verhalten der Wert der ihm zur Beförderung anvertrauten Sachen vermindert wird. Der Täter muß nicht in der Absicht handeln, sich oder einem anderen durch die Tat einen Vorteil zu verschaffen.

III Formen und Ahndung der Straftat

1) Formen der Straftat

a) Der versuchte Beförderungsmißbrauch ist gemäß Art. 555 StGB strafbar.

b) Gemäß Art. 547 Abs. 2 StGB unterliegt die Tat einer verschärften Strafdrohung, wenn der zu befördernden Sache schädigende Stoffe beigemischt werden.

2) Die Ahndung der Straftat

Der Beförderungsmißbrauch zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens ist gemäß Art. 536(3) i.V. mit Art. 236 StGB zu bestrafen. Der im Art. 547 Abs. 2 StGB angeführte Erschwerungsgrund wirkt sich auf den Strafrahmen nur dann aus, wenn der durch die Tat verursachte Schaden den Betrag von 3.000,-- Lei nicht übersteigt.

IV Abgrenzung zum Vertrauensmißbrauch

Im Gegensatz zum Vertrauensmißbrauch erfordert der Tatbestand des Beförderungsmißbrauchs nicht, daß der Täter sich durch sein Verhalten etwas zueignen will. Häufig handelt je-

doch auch der Täter eines Beförderungsmißbrauchs in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Dann ist er wegen Beförderungsmißbrauch in Idealkonkurrenz mit Vertrauensmißbrauch zu bestrafen.

§ 50 DIE GLÄUBIGERSCHADIGUNG zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens

Die Gläubigerschädigung (Art. 548 StGB) zählt nicht zu den in Art. 536(1) StGB namentlich genannten Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen. Gerade durch dieses Delikt wird jedoch dem Öffentlichen Vermögen häufig ein Schaden zugefügt. Die Tat ist dann als Straftat zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens gemäß Art. 536(3) StGB zu bestrafen.
Art. 548 StGB lautet:

"Wer, um einen Gläubiger zu schädigen, Teile seines Vermögens verbirgt, veräußert, verschlechtert, vergeudet, vernichtet, Schulden vortäuscht oder andere Handlungen zum Schaden seiner Gläubiger ausführt, begeht das Vergehen der Gläubigerschädigung und wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von einem bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Strafverfolgung kann nur auf Antrag des Geschädigten eingeleitet werden."

I Wesen der Tat

Wegen Gläubigerschädigung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens macht sich strafbar, wer als Schuldner eines Trägers von Öffentlichem Vermögen, sein Vermögen in der Absicht vermindert, den Träger von Öffentlichem Vermögen, seinen Gläubiger, zu schädigen.

Das mißbräuchliche Verhalten besteht bei diesem Delikt darin, daß der Täter absichtlich zu verhindern sucht, daß der Träger von Öffentlichem Vermögen die geschuldete Leistung erhält. Häufig nutzt er dabei das ihm von seiten des Trägers von Öffentlichem Vermögen dadurch entgegengebrachte Vertrauen aus, daß dieser im Rahmen des Schuldverhältnisses auf ausreichende Sicherungen, wie Eigentumsvorbehalt, Pfandrechte oder Bürgen, verzichtete.

II Die Straftat

1) Der objektive Tatbestand

a) Tatobjekt können Gegenstände aller Art sein, die zum Vermögen des Schuldners gehören und der Zwangsvollstreckung unterliegen.

b) Tathandlung ist die Verminderung des Vermögens des Täters, in das vollstreckt werden kann. Dadurch muß dem Träger von Öffentlichem Vermögen als Gläubiger ein Schaden entstehen.

Voraussetzung für die Verübung der Tat ist, daß der Täter Schuldner eines Trägers von Öffentlichem Vermögen ist. Die Leistungsverpflichtung kann sich aus Vertrag, Gesetz oder einem staatlichen Hoheitsakt ergeben. Entscheidend ist nur, daß der Täter etwas schuldet (E N T S C H E I D U N G des Zivilsenates des OG der RVR Nr. 1031/1959). Die Schuld muß nicht fällig sein. Unerheblich ist, ob der Täter dem Träger von Öffentlichem Vermögen allein oder mit anderen als Gesamtschuldner für die zu erbringende Leistung haftet.

Im Tatbestand der Gläubigerschädigung werden einige typische Handlungen aufgezählt, durch die der Schuldner eine Vollstreckung vereiteln kann.

Unter "Verbergen" sind Maßnahmen des Täters zu verstehen, durch die er verhindert, daß der Gläubiger erkennt, daß Gegenstände zum Vermögen des Schuldners gehören, so z.B. wenn er bewegliche Sachen in fremden Gewahrsam übergibt.

Unter den Begriff "Veräußerung" fallen Verfügungen aller Art, so insbesondere die Übereignung bzw. Übertragung und Verpfändung von Sachen und Rechten, was entgeltlich wie auch unentgeltlich erfolgen kann.

Eine "Verschlechterung" wird durch jede Handlung hervorgerufen, durch die der Wert einer Sache über das übliche Maß hinaus vermindert wird, z.B. durch Beschädigung.

Eine "Vergeudung" im Sinne des Art. 548 StGB liegt dann vor, wenn der Täter entgegen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung handelt, insbesondere wenn er ungwöhnlich viel Geld für sich selbst ohne ernstlichen Anlaß verwendet.

Unter "Vernichtung" ist die Zerstörung einer Sache zu verstehen, sodaß sie praktisch wertlos wird.

Das "Vortäuschen von Schulden" erfolgt dadurch, daß der Täter nach Absprache mit anderen Personen vorgibt, diesen gegenüber zu Leistungen verpflichtet zu sein, wodurch er Teile seines Vermögens dem Zugriff des Trägers von Öffentlichem Vermögen entzieht.

Die Tat kann aber auch durch jede "andere Handlung" verübt werden, durch die der Täter entgegen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung sein der Zwangsvollstreckung unterliegendes Vermögen vermindert.

Infolge des Verhaltens des Schuldners muß sein Vermögen, das der Zwangsvollstreckung unterliegt, so sehr vermindert werden, daß der oder die Träger von Öffentlichem Vermögen seine bzw. ihre Forderungen gegen den Täter nicht mehr realisieren können, denn nur dann kann dem Öffentlichen Vermögen ein Schaden entstehen.

Die Tat ist auch dann vollendet, wenn die mißbräuchlichen Handlungen des Schuldners nach Aufdeckung rückgängig gemacht werden können.

2) Der subjektive Tatbestand

Das mißbräuchliche Verhalten des Täters muß vorsätzlich erfolgen. Der Täter muß also vorsätzlich handeln und sich dessen bewußt sein, daß durch sein Vorgehen sein im Wege der Zwangsvollstreckung verwertbares Vermögen vermindert wird. Darüber hinaus muß der Täter in der Absicht handeln, einen Träger von Öffentlichem Vermögen als Gläubiger zu schädigen; bedingter Vorsatz reicht daher nicht aus.

III Formen und Ahndung der Straftat

1) Formen der Straftat

a) Die versuchte Gläubigerschädigung ist gemäß Art. 555 StGB strafbar.

b) Mittäter können nur Mitschuldner im Rahmen desselben Rechtsverhältnisses sein.

2) Die Ahndung der Straftat

Die Gläubigerschädigung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens ist gemäß Art. 536(3) i.V. mit Art. 236 StGB zu ahnden.

Die Strafverfolgung wird gemäß Art. 548 Abs. 2 StGB nur auf Antrag des Geschädigten eingeleitet; soweit jedoch dem Öffentlichen Vermögen ein Schaden entsteht ist die Tat gemäß Art. 182 StPO von Amts wegen zu verfolgen.

17. Kapitel: Die einzelnen Täuschungstatbestände

§ 51 DER BETRUG ZUM SCHADEN DES ÖFFENTLICHEN VERMÖGENS

Die typische Form der durch Täuschung verübten Straftaten ist der sogenannte gewöhnliche oder einfache Betrug (Art. 549 StGB). Die nachstehenden Ausführungen gelten weitgehend auch für die folgenden anderen Betrugstatbestände.

Art. 244 StGB lautet:

"Wer, um für sich oder einen anderen einen unberechtigten Vermögensvorteil zu erlangen, bewirkt, daß unwahre Tatsachen für wahr gehalten werden, oder wahre Tatsachen als unwahr darstellt und dadurch einer Person Vermögensschaden verursacht, begeht das Vergehen des Betruges und wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von einem bis zu zwei Jahren bestraft.

Mit der gleichen Strafe wird auch derjenige bestraft, der, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, gewohnheitsmäßig Wahrsagerei, Handdeutung, Voraussagen der Zukunft oder Zauberei betreibt.

Wenn der Täter bei Begehung der im ersten Absatz des vorliegenden Artikels vorgesehenen Tat sich eines falschen Namens, erdichteter Eigenschaften oder anderer betrügerischer Mittel bedient, beträgt die Strafe Gefängnis von einem bis zu drei Jahren und teilweiser Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von einem bis zu drei Jahren."

Unter den in Art. 220 StGB angeführten Voraussetzungen tritt eine Strafschärfung ein:

"Die im Art. 549 angeführten Strafen, jedoch bis um weitere zwei Jahre erhöht, werden verhängt, wenn die Taten begangen werden:
1. von einem öffentlichen Beamten, Rechtsanwalt, Beauftragten oder Privatangestellten in Ausübung seines Amtes oder Auftrages;
2. von einer Person, die die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten vorgetäuscht hat."

Schon im Jahre 1950 wurden durch Dekret Nr. 192 der Art. 536(5) in das Strafgesetzbuch eingefügt, durch den der Betrug zum Schaden des öffentlichen Vermögens zur namentlich genannten Straftat gegen das öffentliche Vermögen wurde. Gemäß Dekret Nr. 318/1958 wurde der Betrug zum Schaden des öffentlichen Vermögens in die Neufassung des Art. 536(1) mit einbezogen und Art. 536(5) aufgehoben.

Art. 236(1) StGB lautet:

".....; der Betrug oder ..... zum Schaden des Öffentlichen Vermögens wird nach den in Art. 236 vorgesehenen Unterscheidungen bestraft.

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Die Bestimmung des Art. 236 über den Versuch, die Anstifter, Gehilfen, Hehler und Begünstiger sind auch auf die in diesem Artikel vorgesehenen Fälle anzuwenden."

I Wesen der Tat

Wegen Betruges ist strafbar, wer in der Absicht, für sich oder einen anderen, einen unberechtigten Vermögensvorteil zu erlangen, bei einer Person falsche Vorstellungen aufrechterhält oder erweckt und sie dadurch zu einer vermögensschädigenden Verfügung veranlaßt.

Der Täter eines Betruges nutzt das ihm vom Getäuschten entgegengebrachte Vertrauen in verwerflicher Weise aus, um sich oder einen anderen zu bereichern.

II Die Straftat

1) Der objektive Tatbestand

a) Tatobjekt eines Betruges zum Schaden des Öffentlichen Vermögens kann jede Sache sein, die zum Öffentlichen Vermögen gehört.

Als Tatobjekt wird die Sache angesehen, an der mit Hilfe der Täuschung der Besitz oder ein dingliches Recht erworben wird. Häufig verpflichtet sich das Opfer in einer Urkunde zu einer Leistung. Dann wird dieses Schriftstück als das unmittelbare Tatobjekt bezeichnet, während die Sache, an der das Recht erworben wird, mittelbares Tatobjekt genannt wird.

b) Täter eines Betruges kann jede Person sein.

In erster Linie wird durch eine Betrugsstraftat derjenige verletzt, der den Vermögensnachteil erleidet. Beim Betrug zum Schaden des Öffentlichen Vermögens ist der Verletzte stets ein Träger von Öffentlichem Vermögen. Die bei Begehung des Betruges vom Täter getäuschte Person wird als Opfer der Tat

bezeichnet. Nicht nur die bei einem Träger von öffentlichem Vermögen Bediensteten, sondern jede im Rahmen einer Vollmacht für einen Träger von öffentlichem Vermögen tätige Privatperson kann Opfer eines Betruges zum Schaden des öffentlichen Vermögens sein (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 1664/1958). Wenn das Opfer als Bediensteter eines Trägers von öffentlichem Vermögen handelte und die Täuschung auf seine Unachtsamkeit zurückzuführen ist, kann die getäuschte Person wegen Dienstnachlässigkeit (Art. 242 StGB) bestraft werden. Sofern die getäuschte Person für den Schaden haften muß, ist sie neben dem Träger von öffentlichem Vermögen Verletzte der Tat.

c) Der objektive Tatbestand baut auf einem täuschenden Verhalten auf, das einen Irrtum erregt; infolge des Irrtums trifft das Opfer die schädigende Vermögensverfügung.

Die Täuschung kann erfolgen, indem der Täter "bewirkt, daß unwahre Tatsachen für wahr gehalten werden". Er macht durch sein Verhalten dem Opfer erdichtete oder erfundene Geschehnisse, Zufälle, Umstände oder Eigenschaften von Personen oder Sachen glaubhaft.

Der Täter kann aber auch dadurch täuschen, daß er "wahre Tatsachen als unwahr darstellt". Hier macht der Täter dem Opfer glaubhaft, daß wirkliche Geschehnisse, Zufälle, Umstände oder Eigenschaften von Personen oder Sachen nur erdichtet oder erfunden sind.

Die Täuschung kann durch jedes Mittel erfolgen, durch einfache Tricks wie auch durch schlaue Machenschaften. Ob die besondere Leichtgläubigkeit des Opfers dem Täter zum Erfolg verhilft, ist unerheblich.

Die auf der Täuschung beruhende falsche Vorstellung muß das Opfer im Rahmen seiner Tätigkeit für einen Träger von öffentlichem Vermögen zu einem Handeln oder Unterlassen bestimmen, durch das einem Träger von öffentlichem Vermögen ein Schaden entsteht, z.B. durch Übergabe einer Sache oder durch Zahlung einer Geldsumme.

Der Schaden ist dann entstanden, wenn der Getäuschte die vom Täter gewollte Vermögensverfügung getroffen hat, also z.B. die Zahlungsanweisung oder den baren Auslieferungsschein unterschrieben hat. Es ist hingegen unerheblich, ob der Täter das Geld oder die Ware selbst tatsächlich erlangt.

Dem öffentlichen Vermögen entsteht durch den Betrug ein Schaden nur insoweit, als sein Vermögen gerade auf Grund der Vermögensverfügung des Opfers vermindert wird. Erlangt z.B. eine Person auf Grund gefälschter Urkunden höhere Versorgungsbezüge als ihr in Wahrheit zusteht, so ist der Schaden aus der Differenz zwischen der berechtigten Rente und den erschwindelten Bezügen zu errechnen (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 808/1960).

2) Der subjektive Tatbestand.

Der Täter muß vorsätzlich handeln, also die Täuschung vorsätzlich verüben und sich dessen bewußt sein, daß durch das erstrebte Verhalten des Opfers das öffentliche Vermögen geschädigt wird.

Darüber hinaus muß der Täter in der Absicht handeln, für sich oder einen anderen einen unberechtigten Vermögensvorteil zu erlangen. Der erstrebte Vorteil muß also materieller Art sein und darf dem Täter nicht zustehen. Irrt der Täter über die Berechtigung des erstrebten Vermögensvorteils, so handelt er im Tatirrtum.

III Formen und Ahndung der Straftat

1) **Formen der Straftat**

a) Versuchter Betrug zum Schaden des öffentlichen Vermögens ist gemäß Art. 555 StGB unter Strafverfolgung gestellt. Ein Versuch liegt vor, wenn sich der Täter in der Absicht, einen unberechtigten Vermögensvorteil aus dem öffentlichen Vermögen zu erlangen, täuschend verhält.

b) Durch die in Art. 549 Abs. 2 StGB genannten Tätigkeiten werden nur Privatpersonen, die dafür ein Entgelt zahlen, geschädigt. Daher erübrigt sich eine Erörterung des Abs. 2 des Art. 549 in diesem Zusammenhang.

Strafschärfend wirkt sich gemäß Art. 549 Abs. 3 StGB aus, wenn der Täter unter falschem Namen auftritt, erdichtete Eigenschaften vortäuscht oder sich "anderer betrügerischer Mittel" bedient. Betrügerische Mittel sind solche, die nach der Lebenserfahrung besonderes Vertrauen erwecken und sonst übliche Vorkehrungsmaßnahmen erübrigen, z.B. Urkunden, amtliche Empfehlungen. Aber auch eine auf keinen Beweis gestützte Lüge oder das einfache Verschweigen können Täuschungs-

mittel sein, wenn sie auf Grund der konkreten Tatumstände sehr glaubwürdig erscheinen (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 1164/1959).

Gemäß Art. 550 StGB wird die Tat besonders schwer geahndet, wenn sie von Personen verübt wird, denen auf Grund ihres Berufs oder kraft ihrer Tätigkeit besonderes Vertrauen entgegengebracht wird oder die sich als öffentliche Beamte ausgeben.

2) Die Ahndung der Straftat

Der Betrug zum Schaden des Öffentlichen Vermögens wird gemäß Art. 536(1) StGB wie die Amtsentwendung (Art. 236 StGB) bestraft.

Die Erschwerungsgründe des Art. 549 Abs. 3 StGB wirken sich auf den Strafrahmen nur aus, wenn der Schaden den Betrag von 3.000.-- Lei nicht übersteigt. Der gemäß Art. 550 StGB qualifizierte Betrug unterliegt nur einer schärferen Strafdrohung wenn der verursachte Schaden nicht höher als 10.000,-- Lei ist.

IV Abgrenzung zum Diebstahl

Sowohl beim Diebstahl als auch beim Betrug bereichert sich der Täter, indem er in rechtswidriger Weise seinem Vermögen etwas einverleibt, ohne daß vor der Tat zwischen ihm und dem Geschädigten ein besonderes Vertragsverhältnis bezüglich des Tatobjektes bestand. Der Betrug zum Schaden des Öffentlichen Vermögens unterscheidet sich aber vom Diebstahl zum Schaden des Öffentlichen Vermögens wesentlich dadurch, daß der Dieb das Tatobjekt dem Einfluß- und Kontrollbereich eines Trägers von Öffentlichem Vermögen eigenmächtig entzieht, während dem Betrüger das Tatobjekt von einem für einen Träger von Öffentlichem Vermögen Tätigen übergeben wird.

V Zusammentreffen mit anderen Straftaten

Häufig werden andere Straftaten, insbesondere Urkundenfälschung (Art. 401 - 413 StGB) begangen, um einen Betrug zu ermöglichen oder zu erleichtern. In anderen Fällen dient der Betrug der Verübung oder Verbergung anderer Straftaten. In all diesen Fällen liegt nach rumänischer Rechtsprechung Realkonkurrenz vor, da der Täter durch verschiedene Handlungen

gegen verschiedene Straftatbestände verstößt (RICHTLINIEN - E N T S C H E I D U N G des Plenums des OG der RVR Nr. 1/ 1960).

§ 52 DER VERTRAGSBETRUG ZUM SCHADEN DES ÖFFENTLICHEN VERMÖGENS

Der Vertragsbetrug (Art. 551 StGB) ist im Rumänischen Strafgesetzbuch ein eigenständiges Delikt.

Art. 551 StGB lautet:

"Es begeht das Vergehen des Vertragsbetruges und wird nach den in Art. 549 angeführten Unterscheidungen bestraft, wer gelegentlich des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrages die Gegenseite auf eine solche Weise in Irrtum bringt oder beläßt, daß diese ohne diesen Irrtum den Vertrag unter den vereinbarten Bedingungen nicht abgeschlossen oder erfüllt hätte."

Wird diese Straftat gelegentlich des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrages begangen, an dem ein Träger von öffentlichem Vermögen beteiligt ist und entsteht infolge der Täuschung dem öffentlichen Vermögen ein Schaden, so richtet sich der Vertragsbetrug gegen das öffentliche Vermögen. Da sich das Wort "Betrug" in Art. 536(1) Abs. 1 StGB auf alle in dem Abschnitt, der die Überschrift "Betrug" trägt, angeführten Straftaten bezieht, wird der Vertragsbetrug als namentlich genanntes Delikt gegen das öffentliche Vermögen gemäß Art. 536(1) i.V. mit Art. 236 StGB bestraft.

I Wesen der Tat

Wegen Vertragsbetruges ist zu bestrafen, wer beim Abschluß oder der Erfüllung eines Vertrages den Partner derart täuscht, daß er ohne die Täuschung den Vertrag nicht unter den vereinbarten Bedingungen abgeschlossen oder erfüllt hätte. Durch dieses Delikt soll im Besonderen die Lauterkeit und Ehrlichkeit im Rechtsverkehr des täglichen Lebens geschützt werden. Gemäß Art. 536(1) StGB wird die Tat besonders streng geahndet, wenn durch sie das Öffentliche Vermögen geschädigt wird, weil das Verhalten des Täters dann als besonders verwerflich und sozialgefährlich gilt.

II Die Straftat

1) Der objektive Tatbestand

a) Als Tatobjekt wird die Sache angesehen, über die der Vertrag geschlossen wird, die also z.B. veräußert, vermietet oder befördert werden soll bzw. die dafür vereinbarte Gegenleistung. Tatobjekt eines Vertragsbetruges zum Schaden des Öffentlichen Vermögens kann daher jede bewegliche oder unbewegliche Sache sein, die zum Öffentlichen Vermögen gehört.

b) Geschädigter muß stets ein Träger von Öffentlichem Vermögen sein. Daher muß Opfer des Vertragesbetruges immer eine Person sein, die für einen Träger von Öffentlichem Vermögen tätig ist.

Täter kann jede Person sein. Es ist auch möglich, daß der Täter für einen anderen Träger von Öffentlichem Vermögen handelt. In einem solchen Fall ist der Täter wegen Vertragsbetruges in Idealkonkurrenz mit Dienstmißbrauch (Art. 245 StGB) zu bestrafen.

c) Tathandlung ist das Erregen oder Aufrechterhalten eines Irrtums beim Vertragspartner.

Das "in Irrtum bringen" kann erfolgen, indem der Getäuschte veranlaßt wird, Unwahres für wahr zu halten oder Wahres für unwahr zu halten.

Das Opfer wird "im Irrtum belassen", wenn darauf hingewirkt wird, daß es seine falsche Kenntnis oder Unkenntnis hinsichtlich von Tatsachen behält oder darin bestärkt wird.

Es ist nicht erforderlich, daß der Vertragspartner die Täuschung selbst verübt; es reicht aus, wenn eine dritte Person mit seinem Wissen und Wollen das Opfer täuscht.

Die Täuschung muß"gelegentlich des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrages" erfolgen, d.h. während des Zeitraumes der Vertragsverhandlungen oder Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Die Täuschung muß bewirken, daß der Vertrag zu Bedingungen zustande kommt, zu denen der Getäuschte bei richtiger Kenntnis aller Umstände nicht abgeschlossen hätte, oder daß der geschädigte Vertragspartner seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommt, was bei Kenntnis der wahren Umstände der Erfüllung nicht geschehen wäre. Bei der Vertragserfüllung wird meist über die Menge oder Qualität

der gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen oder die Einhaltung besonderer Vertragsbedingungen, die der Täuschende einzuhalten verpflichtet war, getäuscht.

Der objektive Tatbestand des Vertragsbetruges gemäß Art. 551 i.V. mit Art. 536(1) StGB ist jedoch nur dann erfüllt, wenn dem Öffentlichen Vermögen infolge des auf Grund der Täuschung zustande gekommenen Vertrages bzw. der Vertragserfüllung ein Schaden entstent.

2) Der subjektive Tatbestand

Die Täuschungshandlung muß vorsätzlich erfolgen. Daher ist der Täter nicht wegen Vertragsbetruges strafbar, wenn er nicht mit Bestimmtheit vorausgesehen hat, daß die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann oder die Vertragserfüllung nicht möglich ist (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 549/1958). War sich der Täter schon bei Vertragsabschluß darüber im klaren, daß er sich zur Erbringung einer objektiv unmöglichen Leistung verpflichtete, so ist der Vertrag nichtig; eine Bestrafung wegen Vertragsbetruges ist daher nicht denkbar. Der Täter wird jedoch wegen Betruges zur Verantwortung gezogen.

Darüber hinaus muß der Täter wissen, daß der Vertrag nur infolge seines täuschenden Verhaltens abgeschlossen bzw. die Leistung des Täters als Erfüllung angenommen wurde und daß das Öffentliche Vermögen durch sein Verhalten geschädigt wird (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 11/1956).

Im Gegensatz zum Tatbestand des Betruges muß der Täter eines Vertragsbetruges jedoch nicht in der Absicht handeln, sich oder einem anderen einen unberechtigten Vermögensvorteil zu verschaffen, wenngleich dies in der Regel der Fall sein wird.

III Formen und Ahndung der Straftat

Der versuchte Vertragsbetrug ist gemäß Art. 555 StGB strafbar. Auch der Vertragsbetrug wird durch die in Art. 549 Abs. 3 StGB genannten Umstände qualifiziert (vgl. § 51 III, S. 125); Art. 550 StGB findet jedoch auf den Vertragsbetrug keine Anwendung.

Der Vertragsbetrug zum Schaden des Öffentlichen Vermögens wird gemäß Art. 536(1) StGB wie die Amtsentwendung (Art. 236 StGB) bestraft.

§ 53 DER VERSICHERUNGSBETRUG ZUM SCHADEN DES ÖFFENTLICHEN VERMÖGENS

Eine weitere eigenständige Betrugsstraftat enthält der Tatbestand des Versicherungsbetruges (Art. 554 StGB). Art. 554 StGB lautet:

"Wer, um für sich oder einen anderen die Entschädigung aus einem Versicherungsvertrag oder einen anderen unberechtigten Vermögensvorteil zu erlangen, ihm oder einem anderen gehörige Sachen ganz oder teilweise auf irgendeine Art vernichtet, verschwendet oder verschlechtert oder sich selbst oder einem anderen Verletzungen oder Gebrechen verursacht, begeht das Vergehen des Versichetungsbetruges und wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn aber die Vernichtung der eigenen Sache, die versichert war, durch Brandstiftung erfolgt ist, mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft."

Da auch der Versicherungsbetrug zu den im Abschnitt "Betrug" aufgezählten Straftaten gehört, wird er gemäß Art.536(1) i.V. mit Art. 236 StGB bestraft, sofern durch ihn dem Öffentlichen Vermögen ein Schaden verursacht wird.

In Rumänien wird gemäß Dekret Nr. 38/1952 die Versicherungstätigkeit ausschließlich von der staatlichen Versicherungsverwaltung (ADAS) ausgeübt. Daher richtet sich der Versicherungsbetrug fast immer gegen das Öffentliche Vermögen. Nur wenn z.B. eine tatbestandsmäßige Handlung in Rumänien gegen eine einem Ausländer gehörende und im Ausland versicherte Sache verübt wird, kann privates Vermögen geschädigt werden.

I Wesen der Tat

Wegen Versicherungsbetrug ist strafbar, wer vorsätzlich einen Schaden verursacht, um einen unberechtigten Vermögensvorteil von einer Versicherung zu erlangen.

Da gemäß Art. 554 StGB die tatsächliche Schädigung einer Versicherung nicht erforderlich ist, zählt der Versicherungsbetrug zu den Gefährdungsdelikten. Der Versicherungsbetrug zum Schaden des Öffentlichen Vermögens ist hingegen ein Erfolgsdelikt, denn gemäß Art. 554 i.V. mit Art. 536(1) StGB kann nur bestraft werden, wer dem Öffentlichen Vermögen tatsächlich einen Schaden verursacht hat.

II Die Straftat

1) Der objektive Tatbestand

a) Tatobjekt des Versicherungsbetruges zum Schaden des öffentlichen Vermögens ist die Sache, deren Wert durch das tatbestandliche Verhalten vermindert wird. Tatobjekt kann jede Sache sein, die bei der staatlichen rumänischen Versicherungsverwaltung versichert ist. Es muß ein wirksamer Versicherungsschutz bestehen, kraft dessen die Versicherung im Schadensfall ersatzverpflichtet ist. Unerheblich ist, ob der Versicherungsvertrag freiwillig oder auf Grund einer gesetzlichen Pflicht abgeschlossen wurde.

b) Täter eines Versicherungsbetruges kann jede Person sein; es ist nicht erforderlich, daß der Täter der Versicherungsnehmer ist.

c) Tathandlung ist das Vernichten, Verschwenden oder Verschlechtern einer hiergegen versicherten Sache oder das Verursachen von Verletzungen oder Gebrechen bei hiergegen versicherten Personen.

Unter "Vernichtung" ist die völlige Zerstörung, unter "Verschlechterung" ist die teilweise Zerstörung oder Beschädigung einer Sache zu verstehen.

Der Begriff "Verschwendung" bezieht sich stets auf eine versicherte Sachgesamtheit und bedeutet, daß Teile dieses Vermögens sinnlos vergeudet oder ohne entsprechenden Gegenwert aus dem Vermögen entfernt werden.

Eine "Verletzung" ist verursacht, wenn der Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit einer Person ein Schaden zugefügt wird. Ein "Gebrechen" liegt vor, wenn von dem Eingriff in die Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit ein Dauerschaden zurückbleibt (vgl. die beispielsweise Aufzählung in Art. 473 StGB, dem Tatbestand der schweren Körperverletzung(+)).

(+) Art. 473 StGB: "Wenn die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit dem Opfer eine länger als zwei Monate dauernde Krankheit oder eine unheilbare Krankheit, den Verlust eines Sinnes oder Körperorganes oder dessen Gebrauchsfähigkeit, den Verlust oder die Minderung der Zeugungsfähigkeit, eine Verstümmelung, Entstellung, Verunstaltung, Mißbildung, Fehlgeburt, Krankheit oder irgendein dauerndes körperliches oder seelisches G e b r e c h e n verursacht hat, wird ....." .

Der Versicherungsbetrug zum Schaden des Öffentlichen Vermögens ist vollendet, wenn die staatliche Versicherungsverwaltung auf Grund des Verhaltens des Täters Schadensersatz leistet oder ihre Schadensersatzpflicht anerkennt, obwohl objektiv wegen des vorsätzlichen Handelns des Täters kein Schadensfall vorliegt. Das Vermögen der staatlichen Versicherungsverwaltung ist dann in Höhe der Ersatzleistung geschädigt.

2) Der subjektive Tatbestand

Die Betrugshandlung muß vorsätzlich und in der Absicht erfolgen, für sich oder einen anderen einen unberechtigten Vermögensvorteil zu erlangen. Der Täter muß also vorsätzlich gegen das Tatobjekt vorgehen und bewußt einen von der Versicherung zu deckenden Schadensfall vortäuschen. Erstrebter Vermögensvorteil kann die Entschädigung oder jede andere statt oder neben dieser gezahlte Abfindung sein.

III Formen und Ahndung der Straftat

1) Formen der Straftat

Der Versuch des Versicherungsbetruges zum Schaden des Öffentlichen Vermögens ist gemäß Art. 555 StGB strafbar.

Wird der Versicherungsbetrug dadurch begangen, daß der Täter eine ihm gehörige Sache durch Brandstiftung vernichtet, so erhöht sich der Strafrahmen.

2) Die Ahndung der Straftat

Der Versicherungsbetrug zum Schaden des Öffentlichen Vermögens ist gemäß Art. 536(1) i.V. mit Art. 236 StGB zu bestrafen. Der erhöhte Strafrahmen des schweren Versicherungsbetruges ist nur von Bedeutung, wenn der Schaden den Betrag von 10.000,-- Lei nicht überschreitet.

IV Zusammentreffen mit anderen Straftaten

Der Versicherungsbetrug zum Schaden des Öffentlichen Vermögens wird bisweilen in Idealkonkurrenz mit Straftaten der Vernichtung, Beschädigung, Brandstiftung oder der Körperverletzung verübt. Meist wird die Rechtswidrigkeit dieser Taten jedoch durch die Einwilligung des Eigentümers bzw. des Verletzten ausgeschlossen sein.

Begeht ein bei einem Träger von Öffentlichem Vermögen Beschäftigter im Rahmen des Dienstverhältnisses einen Versicherungsbetrug, so liegt dieser in Idealkonkurrenz mit Dienstmißbrauch (Art. 245 StGB).

§ 54 ANDERE BETRUGSSTRAFTATEN

Der Abschnitt "Betrug" des Rumänischen Strafgesetzbuches enthält als weitere Betrugsstraftaten noch den Auswanderungsbetrug (Art. 552 StGB), den Scheckbetrug (Art. 553 StGB) und die Mißachtung von Urheberrechten (Art. 551(1) StGB).

Durch die betrügerische Verleitung zur Auswanderung kann das öffentliche Vermögen nicht geschädigt werden. Da der Scheck von den Trägern von Öffentlichem Vermögen nicht als bargeldgleiches Zahlungsmittel anerkannt wird, kann dem öffentlichen Vermögen durch das Delikt des Scheckbetruges kein Schaden entstehen. Durch die gemäß Dekret Nr. 511/1953 eingeführte Straftat der Mißachtung von Urheberrechten kann dem öffentlichen Vermögen nur dann ein Schaden verursacht werden, wenn ein Träger von öffentlichem Vermögen Inhaber des Urheberrechtes ist. In diesen Fällen ist die Mißachtung von Urheberrechten gemäß Art. 551(1) i.V. mit Art. 536(3) StGB zu bestrafen.

Auch in anderen Gesetzen sind Strafnormen enthalten, die durch Täuschung verübt werden, so z.B. der Betrug bei Übernahme von Lieferungen, Materialien oder Arbeiten für die Armee (Art. 431 WStGB), die Mitteilung erfundener Angaben an die Staatsbank (Art. 16 des Dekretes Nr. 490/1955 betreffend die Zahlungsverpflichtung aus landwirtschaftlichen Darlehen), die Erteilung unwahrer Auskünfte (Art. 7 Buchst. c) des Gesetzes Nr. 249/1947 über die Kontrolle der Verwendung von Krediten) u.a. Auch diese Straftatbestände dienen dem Schutz des öffentlichen Vermögens. Soweit durch eine dieser Straftaten dem öffentlichen Vermögen Schaden verursacht wird, ist der Strafrahmen Art. 536(3) i.V. mit Art. 236 StGB zu entnehmen.

3. Abschnitt: Die Vernichtungs-, Beschädigungs- und Störungstatbestände

16. Kapitel: Die Straftaten als Gruppe

§ 55 Das charakteristische Merkmal der Straftaten der dritten Kategorie

Die durch Vernichtung, Beschädigung oder Störung verübten Delikte bilden die dritte Kategorie der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen.

I Das charakteristische Merkmal

Das gemeinsame charakteristische Merkmal der Straftaten der dritten Kategorie ist das Element des Tatbestandes, das umschreibt, auf welche Weise der Täter dem Öffentlichen Vermögen Schaden zufügt. Das geschieht bei dieser Gruppe von Straftaten durch Beeinträchtigung des uneingeschränkten Gebrauches einer zum Öffentlichen Vermögen gehörenden Sache sei es durch Zerstörung oder Vernichtung von Sachen, durch Verringerung des Besitzes mittels Grenzzeichenbeseitigung oder -Verrückung oder Besitzstörung bei Grundstücken.

1) Die Begriffe Vernichtung und Beschädigung

Innerhalb der Straftatbestände haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie im allgemeinen Sprachgebrauch. In beiden Worten ist der umfassendere Begriff des Zerstörens enthalten.

Unter der "Vernichtung" einer Sache ist deren völlige Zerstörung bis zur Unkenntlichkeit ihrer besonderen Merkmale zu verstehen.

Hingegen bedeutet "Beschädigung" nur teilweises Zerstören; die beschädigte Sache kann nicht mehr wie vorher die ihr zugedachte Aufgabe erfüllen und hat an Wert verloren. Im Gegensatz zur Vernichtung kann die Beschädigung durch eine Reparatur wieder behoben werden.

2) Der Begriff der Störung

Unter "Störung" ist die Beeinträchtigung der friedlichen und vollständigen Benutzung einer Sache nach dem Willen des Eigentümers oder Besitzberechtigten zu verstehen. Eine rechtsbedeutsame Störung liegt nur dann vor, wenn der Eigentümer oder Gewahrsamsinhaber einer Sache zu deren ungehinderter und

vollständiger Benutzung berechtigt ist und ein Einwirken anderer Personen auf die Sache nicht dulden muß.

II Die einzelnen Tatbestände

Die Begriffe der Vernichtung, Beschädigung und Störung sind in vielen Straftatbeständen enthalten, da durch ein durch diese Begriffe charakterisiertes Verhalten gegen den Staat, seine Verwaltung, sein Wirtschaftssystem und sein Vermögen vorgegangen werden kann. Im Rahmen dieser Arbeit sollen jedoch nur die gegen das Öffentliche Vermögen gerichteten Straftaten erläutert werden:

1) Die Vernichtungs- und Beschädigungstatbestände:
   die Vernichtung oder Beschädigung zum Schaden des Öffentlichen Vermögens,
   die Beschädigung durch Überschwemmung, und
   die Urkundenvernichtung;
2) Die Störungstatbestände:
   die Besitzstörung,
   die Grenzzeichenbeseitigung, und
   die Grenzverrückung.

Auch infolge von anderen durch Vernichtung, Beschädigung oder Störung verübten Straftaten wird das Öffentliche Vermögen häufig geschädigt, so durch den Vaterlandsverrat (Art. 188 Ziff. 8 StGB), die von einer Katastrophe gefolgte Dienstnachlässigkeit (Art. 242 Abs. 4 StGB), die gewaltsame Entfernung von Siegeln (Art. 269 StGB), die Brandstiftung (Art. 353, 354 Abs. 2 Ziff. 2 StGB) u.a. Da durch diese Straftatbestände jedoch in erster Linie andere Rechtsgüter als das Öffentliche Vermögen geschützt werden, soll von einer Erörterung dieser Delikte im Rahmen dieser Arbeit abgesehen werden.

§ 56 Gemeinsame Merkmale der Straftaten der dritten Kategorie

I Das Rechtsgut

Rechtsgut der Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen ist die Erhaltung des Bestandes des Öffentlichen Vermögens. Durch die Straftatbestände der dritten Kategorie soll insbesondere die Unversehrtheit und Verwendungsfähigkeit aller Sachen, sowie die friedliche und vollständige Benutzung der

Liegenschaften der einzelnen Träger von öffentlichem Vermögen geschützt und gesichert werden.

II Das Tatobjekt

Tatobjekt kann bei den Straftaten der dritten Kategorie grundsätzlich jede vermögenswerte Sache sein, die in der Weise zum öffentlichen Vermögen gehört, daß durch ihre Vernichtung, Beschädigung, Störung oder Veränderung ein Träger von öffentlichem Vermögen unmittelbar oder mittelbar durch Schadensersatzleistungen geschädigt wird.

III Gemeinsame Merkmale der Tatbestände

Die Delikte der dritten Kategorie sind vorsätzliche Begehungsstraftaten.

Der objektive Tatbestand wird dadurch besonders charakterisiert, daß sich die meist gewaltsame Tathandlung unmittelbar gegen das Tatobjekt selbst richtet und dieses verändert.

Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes reicht meist Dolus eventualis aus; bei einigen Straftaten ist daneben die Absicht erforderlich, durch die Tat einen materiellen Vorteil zu erlangen.

Wird der objektive Tatbestand dieser Straftaten durch fahrlässiges Handeln herbeigeführt, so kann die Straftat als Dienstnachlässigkeit (Art. 242 StGB), Straftat gegen das Wirtschaftssystem (Art. 268(5) und 268(6) StGB) u.a. verfolgt werden.

IV Strafbarkeit des Versuchs

Da die Straftaten der dritten Kategorie (Art. 556 - 562 StGB) Vergehen sind und der Versuch dieser Delikte nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht ist, wird der Versuch dieser Taten nicht geahndet.

Durch die Verweisung in Art. 536(1) Abs. 6 bzw. 536(3) Abs. 4 StGB auf Art. 236 Abs. 3 StGB wird nur bestimmt, wie die versuchte Straftat zum Schaden bzw. zum Nachteil des öffentlichen Vermögens bestraft werden soll, nicht aber, ob der Versuch strafbar ist. Daher greifen insoweit die allgemeinen Grundsätze ein. Weil nach Art. 97 und 98 StGB der Versuch strafbar ist, wenn die vollendete Tat auf Grund der Strafdrohung als Verbrechen geahndet würde, ist der Versuch

der Straftaten der dritten Kategorie, soweit sie sich gegen das öffentliche Vermögen richten, strafbar, wenn der Schaden, der bei Vollendung der Tat entstanden wäre, den Betrag von 50.000,-- Lei überstiegen hätte (Art. 536(1) bzw. 536(3) i.V. mit Art. 236 Abs. 1 Buchst. e) StGB).

V Der Strafantrag

Der gemäß Art. 563 StGB für Delikte der dritten Kategorie erforderliche Strafantrag des Geschädigten ist nicht Verfahrensvoraussetzung für Delikte zum Schaden bzw. zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens, da bei diesen Straftaten die Strafverfolgung von Amts wegen eingeleitet wird.

12. Kapitel: Die einzelnen Vernichtungs- und Beschädigungstatbestände

§ 57 DIE VERNICHTUNG ODER BESCHÄDIGUNG ZUM SCHADEN DES ÖFFENTLICHEN VERMÖGENS

Die typische Form der durch Vernichtung oder Beschädigung verübten Straftaten ist die sogenannte Sachbeschädigung zum Schaden des Öffentlichen Vermögens (Art. 559 i.V. mit Art. 536(1) StGB); die Beschädigung durch Überschwemmung und die Urkundenvernichtung sind besondere Formen dieser Kategorie. Die nachstehenden Ausführungen gelten weitgehend auch für die beiden letztgenannten Delikte.

Art. 559 StGB lautet:

"Wer eine bewegliche oder unbewegliche Sache, die ganz oder teilweise einem anderen gehört, beschädigt, begeht das Vergehen der Beschädigung einer fremden Sache und wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

Die gleiche Strafe wird auch über denjenigen verhängt, der ohne Grund Tiere, die einem anderen gehören, tötet oder auf irgendeine Weise für die Nutzung unbrauchbar macht."

Durch Art. 560 StGB wir die Sachbeschädigung qualifiziert, wenn sich die Tat gegen bestimmte, für die Allgemeinheit bedeutende Sachen richtet oder unter erschwerenden Umständen verübt wird.

Art. 560 StGB lautet:

"Eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren wird verhängt, wenn das in Art. 559 vorgesehene Vergehen begangen wurde:

1. an einem öffentlichen oder für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Gebäude, einem Flughafen, an einem Denkmal oder einer öffentlichen Anlage, an einer dem öffentlichen Nutzen dienenden Pflanzung, an einem Friedhof, an einer Werkhalle, an einem Flugzeug oder Schiff, sofern nicht die in Art. 352 (+) angeführte Straftat vorliegt;
2. an einer Bibliothek, einem Archiv, einer öffentlichen Sammlung oder an einem dortselbst zu wissenschaftlichen, künstlerischen, dokumentarischen oder industriellen Zwecken aufbewahrten Gegenstand sowie an einem Register, einer Urkunde oder an einem Schriftstück, welches einer öffentlichen Dienststelle gehört oder dort aufbewahrt wird;
3. an einem öffentlichen oder privaten Kreditpapier oder an einem Handelsbuch, das zum Teil oder ganz einem anderen gehört;
4. an Gegenständen von Zeugen, Sachverständigen oder öffentlichen Beamten aus Rache für von ihnen abgegebene Zeugenaussagen oder Gutachten oder Arbeiten, die sie in Ausübung ihres Amtes geleistet haben;
5. durch Anwendung von Gewalt oder Drohung;
6. (aufgehoben)
7. von einem öffentlichen Beamten an einem ihm anvertrauten Gegenstand oder einer Urkunde;
8. von einer Menschenmenge."

Durch die Einführung des Art. 536(3) StGB durch Dekret Nr. 192/1950 wurde die zum Schaden des Öffentlichen Vermögens verübte Vernichtung oder Beschädigung erstmals als selbständige Straftat in das Rumänische StGB eingeführt. Jener Art. 536(3) wurde jedoch durch Dekret Nr. 318/1958 wieder aufgehoben. Die Vernichtung oder Beschädigung (Sachbeschädigung) wurde aber in die Neufassung des Art. 536(1) StGB aufgenommen, sodaß sie nun zu den namentlich genannten Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen zählt.

Art. 536(1) StGB lautet:

"....., die Vernichtung oder Beschädigung, ... zum Schaden des Öffentlichen Vermögens wird nach den in Art. 236 vorgesehenen Unterscheidungen bestraft.

. . . . . .

Ebenso ist abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 für die Vernichtung oder Beschädigung oder ..... zum Schaden des Öffentlichen Vermögens, die in Art. 236 unter Buchst. e) vorgesehene Strafe zu verhängen, wenn der Wert des verursachten Schadens 100.000,-- Lei übersteigt.

. . . . . .

. . . . . .

Die Bestimmung des Art. 236 über den Versuch, die Anstifter, Gehilfen, Hehler und Begünstiger sind auch auf die in diesem Artikel vorgesehenen Fälle anzuwenden."

(+) Es handelt sich hierbei um das Vergehen der Herbeiführung einer öffentlichen Gefahr.

I Wesen der Tat

Wegen Vernichtung oder Beschädigung zum Schaden des Öffentlichen Vermögens ist strafbar, wer durch teilweise oder vollkommene Zerstörung einer Sache oder Verletzung oder Tötung eines Tieres dem öffentlichen Vermögen einen Schaden verursacht.

II Die Straftat

1) Der objektive Tatbestand

a) Tatobjekt kann jede bewegliche oder unbewegliche Sache wie auch ein Tier sein. Um taugliches Tatobjekt sein zu können, muß die Sache bzw. das Tier einen wirtschaftlichen Wert haben. Weiterhin muß die Sache bzw. das Tier in der Weise zum Öffentlichen Vermögen gehören, daß durch eine Einwirkung auf sie das Öffentliche Vermögen geschädigt werden kann, sei es weil ein Träger von öffentlichem Vermögen ein dingliches Recht an der Sache bzw. dem Tier hat oder weil ein Träger von öffentlichem Vermögen infolge der wertmindernden Einwirkung auf die Sache bzw. das Tier an einen Dritten Schadensersatz leisten muß.

b) Tathandlung ist gemäß Art. 556(1) StGB das "Vernichten oder Beschädigen" einer Sache. Obwohl demgegenüber in Art. 559 Abs. 1 StGB nur die "Beschädigung" ausdrücklich genannt wird, ist dennoch auch durch Art. 559 StGB die Vernichtung als intensive Beschädigung unter Strafe gestellt. Das geht auch aus Art. 559 Abs. 2 StGB hervor, durch den die Tötung eines Tieres als intensive "Unbrauchbarmachung" in den Tatbestand der Sachbeschädigung eingeordnet wurde.

Die Begriffe "Vernichtung" und "Beschädigung" wurden bereits oben (vgl. § 55 I, S. 134) erläutert. Auf welche Art und mit welchen Mitteln die Vernichtung oder Beschädigung erfolgt ist unerheblich. Der Täter kann z.B. mit einer Axt, einer Waffe oder mit Hilfe von Sprengstoff auf das Tatobjekt einwirken, er kann die Sache durch physische Kraft oder durch mechanische oder chemische Verfahren beschädigen oder zerstören.

Gemäß Art. 559 Abs. 2 i.V. mit Art. 536(1) StGB kann die Tat auch dadurch verübt werden, daß Tiere getötet oder für die Nutzung unbrauchbar gemacht werden, also nicht mehr entsprechend ihrem Verwendungszweck eingesetzt werden können. Ursache dafür kann eine vom Täter herbeigeführte Schwächung, Erkrankung, Verletzung oder Verstümmelung des Tieres sein. Die Tötung kann z.B. durch Zertreten, Zerreißen, Verbrennen, Ertränken oder Schlachten erfolgen.

Als Folge der Einwirkung auf das Tatobjekt muß einem Träger von Öffentlichem Vermögen ein Schaden entstehen.

2) Der subjektive Tatbestand

Der objektive Tatbestand muß vorsätzlich verübt werden, wobei jedoch Dolus eventualis ausreicht.

Der Vorsatz des Täters muß sich auch darauf beziehen, daß durch sein Verhalten das öffentliche Vermögen geschädigt wird, da er andernfalls nur gemäß Art. 559 und 560 StGB strafbar ist.

Es ist nicht erforderlich, daß der Täter einen Gewinn oder anderen Vorteil aus der Tat ziehen will. Tatmotiv ist meist Haß, Zorn oder Rache.

Nicht selten wird bei Begehung eines anderen Deliktes, z.B. einer Körperverletzung oder eines Diebstahls, eine Sachbeschädigung verübt. Dann ist gemäß den E N T S C H E I D U N G E N des Strafsenates des OG der RVR Nrn. 2055/1955 und 3329/1958 in der Regel davon auszugehen, daß der Täter die Verübung der Sachbeschädigung billigend in Kauf genommen hat.

III Formen und Ahndung der Straftat

1) Formen der Straftat

Die Gründe der Qualifizierung der Sachbeschädigung (Art. 560 StGB) sind verschiedenartig: Durch Ziff. 1 werden insbesondere die der Öffentlichkeit dienenden staatlichen Einrichtungen geschützt, durch Ziff. 2 - 4 Sachen von kulturellem Wert und Urkunden, die im Rechtsverkehr von besonderer Bedeutung sind. Die Begehungsform gemäß Ziff 5 (Beschädigung durch Drohung oder Gewaltanwendung gegenüber dem Gewahrsamsinhaber des Tatobjektes) und Ziff. 8 (Beschädigung durch eine Menschenmenge) gelten als besonders gefährlich. Unter einer

"Menschenmenge" ist gemäß der Legaldefinition in Art. 183 Ziff. 8 StGB eine Ansammlung oder Vereinigung von wenigstens drei Personen zu verstehen. Nach Ziff. 7 wirkt sich die Beamteneigenschaft des Täters straferschwerend aus.

2) Die Ahndung der Straftat

Gemäß Art. 536(1) Abs. 1 StGB ist die Vernichtung oder Beschädigung zum Schaden des Öffentlichen Vermögens nach Art. 236 StGB zu bestrafen. Dabei ist zu beachten, daß gemäß Art. 536(1) Abs. 3 die Höchststrafe Art. 236 Abs. 1 Buchst. e) zu entnehmen ist.

Die qualifizierte Sachbeschädigung zum Schaden des Öffentlichen Vermögens (Art. 560 i.V. mit Art. 536(1) StGB) ist bei einem Schadensbetrag von bis zu 3.000,-- Lei gemäß Art. 560 StGB, ansonsten gemäß Art. 536(1) i.V. mit Art. 236 StGB zu ahnden.

§ 58 DIE BESCHÄDIGUNG DURCH ÜBERSCHWEMMUNG zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens

Die Straftat der Beschädigung durch Überschwemmung (Art. 561 StGB) hat kaum praktische Bedeutung, soll hier aber der Vollständigkeit halber kurz erörtert werden.

Art. 561 StGB lautet:

"Wer als Eigentümer, Pächter oder in einer anderen Eigenschaft eine Mühle, Walkmühle, ein Sägewerk oder andere ähnliche Anlagen innehat, absichtlich den Wasserspiegel durch Staudämme über den zulässigen Stand erhöht und dadurch eine Überschwemmung auf dem Eigentum eines anderen oder auf Wegen verursacht, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Monaten bestraft."

Da diese Straftat nicht in Art. 536(1) StGB genannt wird, ist sie gemäß Art. 536(3) StGB als Straftat zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens zu ahnden, wenn durch ihre Begehung dem Öffentlichen Vermögen Schaden verursacht wird.

1) Der objektive Tatbestand

a) Tatobjekt sind Grundstücke, die einem Träger von Öffentlichem Vermögen gehören, unabhängig davon, in welcher Art sie genutzt werden.

b) Täter kann nur sein, wer beruflich in einer Anlage tätig ist, die Wasserkraft als Energiequelle nutzt. Im so-

zialistischen Rumänien kann nur noch in Gebirgsregionen eine Privatperson Eigentümer bzw. Pächter einer derartigen Anlage sein. "In einer anderen Eigenschaft" hat eine derartige Anlage inne, wer in ihr als Bediensteter eines Trägers von öffentlichem Vermögen oder für eine Privatperson verantwortlich tätig ist.

c) Tathandlung ist das Erhöhen des Wasserspiegels mittels eines Staudammes über den zulässigen Stand. Als Folge des Aufstauens müssen zum öffentlichen Vermögen gehörende Grundstücke unter Wasser gesetzt und in Mitleidenschaft gezogen werden, sodaß einem Träger von öffentlichem Vermögen ein in Geld schätzbarer Schaden entsteht.

2) Der subjektive Tatbestand

Der Täter muß die Aufstauung über den zulässigen Stand "absichtlich", also mit Dolus directus, bewirken. Die durch Nachlässigkeit oder Leichtfertigkeit verursachte Überschwemmung ist nicht strafbar. Es ist nicht erforderlich, daß der Täter durch die Tat einen materiellen Vorteil erstrebt.

§ 59 DIE URKUNDENVERNICHTUNG zum Nachteil des öffentlichen Vermögens

Zu den durch Vernichtung oder Beschädigung verübten Delikten zählt auch die Urkundenvernichtung (Art. 562 StGB). Art. 562 StGB lautet:

"Wer, um einem anderen Schaden zuzufügen, eine beglaubigte oder von einer Privatperson gefertigte Urkunde, die nicht ihm oder nicht ausschließlich ihm gehört, beschädigt, vernichtet oder verbirgt, begeht das Vergehen der Urkundenvernichtung und wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Nicht selten wird durch dieses Delikt gerade das öffentliche Vermögen geschädigt. Dann ist die Strafe Art. 536(3) i.V. mit Art. 236 StGB zu entnehmen.

1) Der objektive Tatbestand

a) Tatobjekt können nur Urkunden sein. Als Urkunden im Sinne des Art. 562 gelten Schriftstücke, in denen das Bestehen von Rechtsverhältnissen oder Rechten niedergelegt ist. Tatobjekt können die von einem dafür zuständigen Organ beurkundten oder beglaubigten Dokumente wie auch andere geschriebene

und unterschriebene rechtsgeschäftliche Erklärungen sein. Das Tatobjekt darf nicht, zumindest nicht ausschließlich, dem Täter gehören. Die Urkunde muß in der Weise zum öffentlichen Vermögen gehören, daß ein Träger von öffentlichem Vermögen bei Verlust der Urkunde geschädigt ist.

b) Tathandlung ist das "Beschädigen", "Vernichten" oder "Verbergen" einer derartigen Urkunde. Eine "Beschädigung" liegt vor allem bei teilweiser Unlesbarkeit vor; "Vernichtung" bedeutet auch eine vollständige Zerstörung. Die Beschädigung oder Vernichtung kann auf verschiedene Weise erfolgen, z.B. durch Beschmutzen, Verbrennen oder Zerreißen. "Verbergen" ist das Verlegen an einen Ort, sodaß der Berechtigte die Urkunde nicht auffinden kann. Das Verbergen wird dem Vernichten gleichgestellt, da auch der Eigentümer einer verlegten Urkunde das in der Urkunde verbriefte Recht nicht geltend machen kann.

Folge der Tathandlung muß ein Schaden auf Seiten des öffentlichen Vermögens sein. In der Regel besteht der Schaden darin, daß das in der Urkunde verbriefte Recht nicht durchgesetzt werden kann. Zumindest aber muß eine Ersatzurkunde ausgefertigt werden, wodurch dem öffentlichen Vermögen Unkosten entstehen. Denkbar ist auch, daß ein Träger von öffentlichem Vermögen eine Urkunde für den Eigentümer verwahrte und diesem für den Verlust der Urkunde Schadensersatz leisten muß.

2) Der subjektive Tatbestand

Der Täter muß die Tathandlung mit Dolus directus vornehmen und in der Absicht handeln, das öffentliche Vermögen zu schädigen.

20. Kapitel: Die einzelnen Störungstatbestände

§ 60 DIE BESITZSTÖRUNG zum Nachteil des öffentlichen Vermögens

Die bedeutendste der durch Störung verübten Straftaten ist die Besitzstörung (Art. 556 StGB).

Art. 558 StGB lautet:

"Wer durch Gewalt oder Drohung eine im Besitz eines anderen befindliche unbewegliche Sache **rechtswidrig besetzt,** begeht das Vergehen der Besitzstörung und wird mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu sechs Monaten bestraft."

Sofern die Tat gegen ein zum öffentlichen Vermögen gehörendes Grundstück begangen wird, ist sie als Besitzstörung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens gemäß Art. 536(3) StGB zu ahnden.

1) Der objektive Tatbestand

a) Tatobjekt kann nur eine unbewegliche Sache sein, die sich im Besitz eines Trägers von öffentlichem Vermögen befindet.

b) Tathandlung ist das "Besetzen" eines Grundstückes oder Hauses oder eines Teils von einem solchen durch Gewalt oder Drohung. "Besetzen" ist die Inbesitznahme einer Liegenschaft durch Vertreibung der darin befindlichen Person und deren Hinderung an der friedlichen und vollständigen Weiterbenützung der Liegenschaft zu dem bisherigen Zweck. Die Inbesitznahme muß durch Gewalt oder Drohung erfolgen.

Unter "Gewalt" ist dabei die Anwendung physischer Kraft gegenüber den bisherigen Besitzern, den Umfriedungen, Verschlüssen oder anderen Einrichtungen, die an einem unbefugten Eindringen hindern sollen, zu verstehen. Gewalt muß nur tatsächlich angewandt werden; ob ihr hätte widerstanden werden können ist unerheblich, da sich die rechtmäßigen Besitzer nicht durch Leistung von Widerstand zu gefährden brauchen.

Bezüglich des Begriffes "Drohung" wird auf die Legaldefinition in Art. 183 Ziff. 6 StGB und die Ausführungen in § 39 II (S. 80 ff) verwiesen.

Der Tatbestand einer Straftat gegen das Öffentliche Vermögen ist jedoch nur erfüllt, wenn das Öffentliche Vermögen infolge der Besetzung einen Schaden erleidet, z.B. vorübergehender Verlust der weiteren Nutzung, Versäumung der ordnungsgemäßen Instandhaltung u.a.

2) Der subjektive Tatbestand

Die Besetzung durch Gewalt oder Drohung muß mit direktem Vorsatz erfolgen.

§ 61 DIE GRENZZEICHENBESEITIGUNG zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens

Auch durch die Beseitigung von Grenzzeichen (Art. 557 StGB) wird die friedliche, vollständige Nutzung eines Grunstückes durch seinen Besitzer verhindert, denn diesem werden durch die Tat die wahren Grenzen seines Besitzes verborgen.

Art. 557 StGB lautet:

"Wer irgendein Zeichen oder irgendeine Sache, die als Grenzzeichen zwischen Besitzungen dienen, beseitigt, begeht das Vergehen der Grenzzeichenbeseitigung und wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu sechs Monaten bestraft."

Sofern die Grenzzeichen eines zum Öffentlichen Vermögen gehörigen Grundstückes beseitigt werden, ist die Tat als Grenzzeichenbeseitigung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens gemäß Art. 536(3) StGB zu bestrafen.

1) Der objektive Tatbestand

a) Tatobjekt kann jedes zum Öffentlichen Vermögen gehörige Grundstück sein.

b) Tathandlung ist ein Verhalten, durch das Grenzzeichen so beseitigt werden, daß die Grundstücksgrenze nicht mehr klar erkennbar ist, was z.B. durch Ausgraben und Wegschaffen von Grenzsteinen, Entwurzelung eines Grenzbaumes, Absägen eines Grenzpfahles oder auch Zuschütten eines Grenzgrabens geschehen kann. "Grenzzeicher" kann also jede erkennbare Grenzmarkierung sein.

Infolge der Tat muß die friedliche und vollständige Nutzung des Grundstückes durch den Berechtigten verhindert sein, wodurch einem Träger von öffentlichem Vermögen ein Schaden entstehen muß. Ein Schaden liegt schon dann vor, wenn die Erneuerung der Grenzzeichen nicht ganz unbedeutende Kosten verursacht.

2) Der subjektive Tatbestand

Die Grenzzeichenbeseitigung muß vorsätzlich erfolgen, Dolus eventualis reicht aus. Der Täter muß nicht in einer bestimmten Absicht handeln.

§ 62 DIE GRENZVERRÜCKUNG zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens

Dem Tatbestand der Grenzzeichenbeseitigung ähnlich ist der der Grenzverrückung (Art. 556 StGB).

Art. 556 StGB lautet:

"Wer, um sich ein im Besitz eines anderen befindliches Grundstück rechtswidrig zuzueignen, die Grenzzeichen zwischen Besitzungen verschiebt oder verschieben läßt, begeht das Vergehen der Grenzverrückung und wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft."

Sofern durch die Grenzzeichenverrückung ein zum Öffentlichen Vermögen gehörendes Grundstück beeinträchtigt wird, ist die Tat als Grenzverrückung zum Nachteil des Öffentlichen Vermögens gemäß Art. 536(3) StGB zu ahnden.

Obwohl der subjektive Tatbestand der Grenzverrückung Zueignungsabsicht verlangt, liegt seinem Wesen nach kein Entwendungsdelikt vor, denn durch die Grenzverrückung wird - meist vorübergehend bis zur Nachmessung - die Benützung eines Grundstücksteils durch den rechtmäßigen Besitzer verhindert, nicht aber tatsächlich ein Teil des Grundstückes verloren.

1) Der objektive Tatbestand

a) Tatobjekt kann nur ein zum Öffentlichen Vermögen gehörendes Grundstück sein.

b) Tathandlung ist das Bewirken der Verschiebung von Grenzzeichen.

Auch hier ist unter Grenzzeichen jede Art von Grenzmarkierung zu verstehen. Die Grenzzeichen müssen von ihrem bisherigen Platz so verschoben werden, daß das zum Öffentlichen Vermögen gehörende Grundstück nach der Tat kleiner erscheint, sodaß die friedliche Nutzung eines Teiles des Grundstückes durch den wahren Nutzungsberechtigten durch die Tat verhindert wird, wodurch dem Öffentlichen Vermögen ein Schaden entsteht. Als Schaden gelten aber auch die Kosten der Neuvermessung und Neumarkierung.

2) Der subjektive Tatbestand

Täter ist, wer die Grenzzeichenverschiebung mit Dolus directus selbst durchführt oder von einem anderen vornehmen

läßt, und in der Absicht vorgeht, sich durch die Verschiebung einen Teil eines Grundstückes zuzueignen. Wer die Grenzzeichenverschiebung auf Weisung durchführt, ist nur dann als Teilnehmer strafbar, wenn ihm die Absicht des Auftraggebers bekannt war.

III. Teil: Der Schutz des Öffentlichen Vermögens durch die Rumänische Strafprozeßordnung

1. Abschnitt: Die besondere Gestaltung des Strafprozesses bei Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen

21. Kapitel: Einleitung

§ 63 Die Bedeutung der Strafprozeßnormen für den Schutz des Öffentlichen Vermögens

Im Rahmen dieser Arbeit soll vor allem auf die Bestimmungen der Rumänischen Strafprozeßordnung eingegangen werden, die das Verfahren bei Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen in besonderer Weise gestalten. Nur so weit es zum Verständnis oder infolge des Zusammenhanges erforderlich erscheint, sollen die Grundzüge des allgemeinen Strafprozesses dargestellt werden.

Auch die Normen der Strafprozeßordnung dienen dem Schutz des Öffentlichen Vermögens. Sie stellen eine notwendige Ergänzung des materiellen Strafrechts dar, dessen Strafdrohungen nur mit ihrer Hilfe verwirklicht werden können. Im Falle der Strafbestimmungen gegen das Öffentliche Vermögen wird die abschreckende Wirkung der harten Strafen durch zwei Prinzipien des besonders gestalteten Prozesses erhöht, nämlich die Grundsätze der ausnahmslosen Strafverfolgung und der unverzüglichen Aburteilung. Dem Bestreben des Gesetzgebers, die Rechte des Angeschuldigten dadurch möglichst wenig zu beeinträchtigen, trägt die Rechtsprechung kaum Rechnung; insbesondere gegen den Grundsatz der Ausschöpfung aller in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Mittel zur Erforschung der Wahrheit wird häufig verstoßen.

Durch den Strafprozeß soll zugleich die Wiedergutmachung des Schadens, der dem Öffentlichen Vermögen durch die Tat verursacht wurde, gewährleistet werden. Auch die Normen, die die unverzügliche und vollständige Schadensregulierung sicherstellen sollen, dienen der Erhaltung des Bestandes des Öffentlichen Vermögens und zugleich der Straftatverhütung, denn sie

sollen nachdrücklich klarstellen, daß aus einer Straftat gegen das öffentliche Vermögen keinerlei Vorteil gezogen werden kann.

§ 64 Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen

Auf Grund des gemeinsamen Beschlusses des ZK der RAP und des Ministerrates Nr. 240/1955 wurden die leitenden Organe der Justizbehörden durch Zuweisung fest umrissener Aufgaben angehalten, nach Kräften dazu beizutragen, daß eine Schädigung des öffentlichen Vermögens durch Straftaten verhindert wird. Die Justizbehörden wurden insbesondere angewiesen, Straftaten gegen das öffentliche Vermögen innerhalb von 45 Tage abzuurteilen und die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile unverzüglich einzuleiten. Diese Maßnahmen wurden laufend ergänzt. In der Vollsitzung des ZK der RAP vom 28.6. bis 3.7. 1957 wurden weitere Richtlinien beschlossen, die folgende Besonderheiten für den Strafprozeß bei den Straftaten gegen das öffentliche Vermögen zur Folge hatten:

Durch das Dekret Nr. 324/1957 wurden die Art. 505(1) - 505(11) in die Strafprozeßordnung aufgenommen, durch die das bei Straftaten aller Art durchzuführende "Beschleunigte Verfahren" eingeführt wurde, das gemäß Art. 505(1) StPO unter folgenden Voraussetzungen durchzuführen ist:

1. Die Tat muß sich als Vergehen darstellen, das mit einer Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten bedroht ist (Verbrechen dürfen nicht im Beschleunigten Verfahren abgeurteilt werden - RICHTLINIEN - E N T S C H E I D U N G des Plenums des OG der RVR Nr. II/1958);
2. Die Tat muß an einem Ort verübt worden sein, an dem sich in der Regel eine Vielzahl von Menschen aufhält, z.B. Städte und Vororte, Verkehrsmittel, Jahrmärkte usw.;
3. Der Täter muß auf frischer Tat ertappt worden sein.

Durch das Dekret Nr. 434/1957 wurde die Erstattung von Gutachten auf dem Buchhaltungsgebiet neu geregelt.

Durch das Dekret Nr. 473/1957 wurden dann die Art. 505(12) - 505(20) in die Strafprozeßordnung eingeführt. Durch diese Ergänzung der Strafprozeßordnung wurde das Verfahren auch für die Aburteilung solcher Straftaten gegen das öffentliche Vermögen gestrafft, die nicht dem "Beschleunigten Verfahren" unterliegen.

Auf Grund der Beratung der Vollsitzung des ZK der RAP im Juni 1958 wurden die Dekrete Nr. 434/1957 und Nr. 473/1957 durch die Dekrete Nr. 321/1958 bzw. 318/1958 geändert und ergänzt. Ferner wurde das Dekret Nr. 417/1958 neu erlassen, das eine schnellere Einziehung von Forderungen, insbesondere von Wiedergutmachungsforderungen ermöglichen sollte. Dieses Dekret wurde jedoch durch Dekret Nr. 221/1960 wieder aufgehoben.

Die 1957 in die Strafprozeßordnung eingefügten Art. 505(1) - 505(11) wurden durch Dekret Nr. 221/1960 geändert.

22. Kapitel: Der Strafprozeß bei den Straftaten gegen das öffentliche Vermögen

§ 65 Die Vorbereitung des Strafprozesses bis zur Eröffnung des Verfahrens

Die Abwicklung des Strafprozesses beginnt regelmäßig mit der sogenannten "Eröffnung des Verfahrens" durch das zuständige Strafverfolgungsorgan. Vor dieser können nur bei Vorliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen bestimmte, der Vorbereitung des Strafprozesses dienende Handlungen vorgenommen werden, wozu die Strafverfolgungsorgane, die Verwaltungsbehörden oder unmittelbar eingreifende Bürger berechtigt sein können. Diese Handlungen gelten als Maßnahmen des Gerichtes, soweit sie dem Verfahren zugrunde gelegt werden.

Die Verfahrenseröffnung wird insbesondere durch die Ermittlungen nach Art. 187(5) und Art. 195(1) StPO, die Untersuchungen der Betriebsgerichtsräte gemäß Art. 9 des Dekretes Nr. 320/1958 und die von den Strafverfolgungsorganen zwecks Feststellung eines unbekannten Täters vorzunehmenden Maßnahmen zur Beweissicherung vorbereitet.

I Ermittlungen gemäß Art. 195(1) StPO

Gemäß Art. 196 StPO ist die Eröffnung eines Strafverfahrens zu verweigern, wenn der einer Straftat zugrunde liegende Sachverhalt nicht genügend geklärt ist oder ein Verfahrenshindernis vorliegt.

Zeichnet sich die Möglichkeit ab, daß der Sachverhalt vervollständigt bzw. das Verfahrenshindernis beseitigt werden kann, so ist es gemäß Art. 195(1) StPO Aufgabe der Strafver-

folgungsorgane sich einzuschalten. Durch ihre Tätigkeit soll Beweismaterial gesichert, die Eröffnung und zügige Abwicklung des Verfahrens ermöglicht, aber auch eine unbegründete Anschuldigung vermieden werden.

Strafverfolgungsorgane sind die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Staatssicherheitsdienstes als "Ermittlungsorgane" (Art. 186(1) StPO), sowie die mit der Strafverfolgung betrauten Polizeiorgane und in begrenztem Umfang die Inhaber militärischer Kommandogewalt als "Nachforschungsorgane" (Art. 186(2) StPO).

Die Strafverfolgungsorgane können sich bei ihren Nachforschungen im Rahmen des Art. 195(1) StPO in begrenztem Maße der allgemeinen Strafverfolgungshandlungen bedienen, also z.B. Zeugen vernehmen und Hausuchungen durchführen. Die Strafverfolgungsorgane dürfen jedoch nicht präventive Maßnahmen ergreifen, insbesondere nicht das Vermögen zur Sicherung der Wiedergutmachung beschlagnahmen oder den Täter festnehmen.

II Die Vorermittlungen gemäß Art. 187(5) StPO

Ohne Strafverfolgungsorgane zu sein, sind bestimmte staatliche Behörden bei Straftaten innerhalb ihresDienstbereiches verpflichtet, schon vor Eröffnung des Verfahrens Ermittlungen anzustellen, das Ergebnis zu protokollieren und an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Dies sind insbesondere alle Aufsichts- und Kontrollbehörden (z.B. Gesundheitsbehörden, Baubehörden), aber auch die Leiter von Hafendienststellen, sowie Schiffs- oder Flugzeugkommandanten u.ä.

Die genannten Behörden und Personen müssen sich jedoch auf die innerhalb ihres Wirkungsbereiches möglichen Ermittlungen beschränken; sie können weder Haussuchungen vornehmen noch Zeugen laden. Sie müssen ihre Ermittlungen innerhalb von höchstens drei Tagen abschließen.

III Die Ermittlungen der Betriebsgerichtsräte

Auch Taten, durch die dem Öffentlichen Vermögen Schaden verursacht wird, unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 31, S. 51 ff) der Ahndung durch die Betriebsgerichtsräte. Insoweit haben diese alle erforderlichen Ermittlungen innerhalb des Betriebes selbständig durchzuführen (Art. 9

des Dekretes Nr. 320/1958). Stellt sich im Rahmen der Nachforschungen heraus, daß eine nicht in ihre Zuständigkeit fallende Straftat vorliegt, das Verfahren demnach nicht von ihnen abgeschlossen werden kann oder durfte, so ist die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Die Ermittlungen der Betriebsgerichtsräte werden dann der Verfahrenseröffnung zugrunde gelegt.

Die Betriebsgerichtsräte können Zeugen vernehmen, die Vorlage von Schriftstücken verlangen, Gegenüberstellungen durchführen und auch die Erstattung von Gutachten anordnen. Auch ihnen ist es jedoch verwehrt, Maßnahmen zur Sicherung der Wiedergutmachung oder gegen die persönliche Freiheit zu treffen.

§ 66 Die Ermittlungen nach der Eröffnung des Verfahrens

Nach Eröffnung des Verfahrens durch das zuständige Strafverfolgungsorgan erforscht dieses unter Überwachung der hierzu zuständigen Staatsanwaltschaft ohne richterliche Mitwirkung den strafbaren Sachverhalt. Der Täter wird nun als "Angeschuldigter" bezeichnet (Art. 64 StPO).

Die Durchführung der Ermittlungen ist für Strafprozesse, in denen Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen abgeurteilt werden, durch Art. 505(12) - 505(16) StPO geregelt.

I Die Mitwirkung der Träger von Öffentlichem Vermögen nach Art. 505(13) StPO

Um die schnelle und lückenlose Aufklärung von Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen zu erleichtern und damit unverzüglich die für die Sicherstellung der Wiedergutmachung des Schadens erforderlichen Schritte eingeleitet werden können, ist der durch die Tat betroffene Träger von Öffentlichem Vermögen zur aktiven Mitwirkung bei der Sachverhaltserforschung verpflichtet.

Wird festgestellt, daß innerhalb eines Dienstbereiches eines Trägers von Öffentlichem Vermögen eine Straftat gegen das Öffentliche Vermögen verübt wurde, so sind dessen leitende Organe verpflichtet, von sich aus unverzüglich die Ermittlungsorgane in Kenntnis zu setzen und ihnen beweiskräftige Unterlagen über die Höhe des durch die Tat verursachten Schadens vorzulegen. Die Mißachtung dieser Pflicht kann diszipli-

nar, wie auch strafrechtlich geahndet werden.

Unabhängig davon wurde dem durch Art. 505(13) StPO mit einer Sache befaßten Strafverfolgungsorgan die Pflicht auferlegt, bei seinen Nachforschungen unverzüglich den geschädigten Träger von Öffentlichem Vermögen einzuschalten.

II Einholung von Gutachten

1) Allgemeine Gutachten

Soweit die Erstattung eines Gutachtens vom Strafverfolgungsorgan für erforderlich gehalten wird, beauftragt es einen Sachverständigen (Art. 505(14) Abs. 1 StPO); die Todesstrafe(+) darf jedoch nur verhängt werden, wenn die Höhe des Schadens durch ein Gutachten festgestellt worden ist (Art. 505(14) Abs. 2 StPO). Für die Beachtung dieser wichtigen Schutzvorschrift ist die Staatsanwaltschaft verantwortlich (Art. 267(8) Buchst. a) i.V. mit Art. 267(10) Ziff. 1 und Art. 505(16) StPO).

Das Strafverfolgungsorgan hat bei Einsetzung des Gutachters genau festzulegen, welche Fragen das Gutachten klären soll (Art. 505(14) Abs. 1 StPO). Der Angeschuldigte ist vor Anfertigung des Gutachtens zu hören, der durch die Tat geschädigte Träger von Öffentlichem Vermögen hat den Sachverständigen zu unterstützen.

Die Gutachten sollen von anerkannten Sachverständigen angefertigt werden; soweit solche nicht zur Verfügung stehen, sind Fachleute zu beauftragen, die bei einem Träger von Öffentlichem Vermögen tätig sind.

Dem Gutachter ist bei Beauftragung eine Frist zu setzen (Art. 505(14) Abs. 3 StPO); diese beträgt höchstens fünfzehn Tage, Teilgutachten sind nach fünf Tagen vorzulegen (Art. 505(19a) StPO).

Kommt der Sachverständige seiner Gutachterpflicht nicht fristgerecht nach oder unterstützt der Leiter des betroffenen Trägers von Öffentlichem Vermögen den Sachverständigen nicht in der erforderlichen Weise, so kann das mit der Sache befaßte Strafverfolgungsorgan gemäß Art. 505(14) Abs. 4 bzw. 5 StPO eine Ordnungsstrafe von 300,-- bis 1.000,-- Lei verhängen; diese ist vom vorgesetzten Staatsanwalt zu bestätigen.

Verweigert der Sachverständige ohne rechtlichen Grund seine Mitarbeit, so ist gegen ihn ein Strafverfahren wegen

(+) vgl. § 39 III 2) b), S. 83.

Verweigerung [illegible] gesetzmäßig obliegenden Dienstpflichten (Art. 243 StGB) einzuleiten (Art. 167 Abs. 4 i.V.m. mit Art. 505(14) Abs. 4 StPO). Obwohl in diesen Texten Leiter von Trägern von öffentlichem Vermögen nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden auch sie im Falle der Nichtanwendung dieser Vorschriften strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, wenn sie dem ernannten Sachverständigen ihre Hilfe versagen.

Eine Verurteilung nach Art. 243 StGB kann auch nach Verhängung einer Ordnungsstrafe erfolgen. Der Grundsatz "non bis in idem" wird dadurch nicht verletzt, da es verschiedenartige Strafen sind.

2) Gutachten auf dem Buchhaltungsgebiet

Besondere Bestimmungen gelten für die Anfertigung von Gutachten auf dem Buchhaltungsgebiet (Dekret Nr. 434/1957 in der durch Dekret Nr. 321/1958 geänderten Fassung). Danach können derartige Gutachten nur durch das eigens hierfür geschaffene lokale Sachverständigenbüro **und** durch "Buchhalter-Gutachter", denen diese Befähigung durch das Dekret zuerkannt wurde, angefertigt werden. Diese Büros sind den Regions-Volksräten(+) beigeordnet, können aber auch bei anderen untergeordneten Volksräten eingerichtet werden. Die Lokalbüros benennen den Justizbehörden Sachverständige, die heranzuziehen sind.

Die oben genannten Fristen sind auch für diese Gutachten verbindlich, können jedoch auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Lokalbüros verlängert werden.

Hält der eingesetzte Gutachter eine gründliche Überprüfung der gesamten Buchführung des betroffenen Trägers von öffentlichem Vermögen für erforderlich, hat er dies dem anordnenden Strafverfolgungsorgan schriftlich mitzuteilen, das die zuständigen Stellen mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten beauftragt.

Jedes Gutachten wird vom Lokalbüro überprüft. Dessen Anordnungen hat der Sachverständige zu befolgen. Erst nach Billigung durch den Leiter des Lokalbüros wird das Gutachten an die Justizbehörden weitergeleitet. Diese können eine Wiederholung oder Ergänzung des Gutachtens anordnen.

Die vorstehenden Erörterungen über die Anfertigung von Gutachten gelten auch für den Verfahrensabschnitt, in dem die

(+) Die "Region" entspricht etwa dem deutschen Regierungsbezirk.

Verhandlung vor Gericht stattfindet.

III Die Ermittlungsfristen

Bei Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen sollen die Ermittlungen nach 30 Tagen abgeschlossen sein (Art. 505(15) StPO). Der beaufsichtigende Staatsanwalt kann diese Frist verkürzen, aber auch um höchstens einen Monat verlängern (Art. 254 StPO). Eine nochmalige Ausdehnung der Frist bis zu insgesamt drei Monaten kann der vorgesetzte Staatsanwalt verfügen. Jede weitere Fristverlängerung kann nur der Generalstaatsanwalt der Republik gewähren.

IV Die Anklageerhebung

Bei Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen darf die Staatsanwaltschaft nur Anklage erheben, wenn der Sachverhalt soweit als möglich geklärt ist und dem Gericht alle für die Aburteilung erforderlichen Beweismittel vorgelegt werden können (art. 505(16) StPO). Die Anklageerhebung erfolgt gemäß den allgemeinen Bestimmungen.

§ 67 Die Hauptverhandlung

Besondere Bestimmungen für die Hauptverhandlung bei Straftaten gegen das öffentliche Vermögen enthalten die Art. 505(17) - 505(20) StPO.

I Das Verfahren in erster Instanz

Sofort nach Eingang der Anklageschrift beim zuständigen Gericht hat der Vorsitzende den Verhandlungstermin anzuberaumen, der innerhalb der nächsten 20 Tage liegen muß (Art.505(17) Abs. 1 StPO). Schon vor der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende dem Täter - jetzt "Angeklagter" genannt (Art. 64 StPO) - zu seiner Verteidigung rechtliches Gehör gewähren. Erscheint der Angeklagte hierzu nach ordnungsgemäßer Ladung nicht, so stellt das nach allgemeinem Verfahrensrecht einen Grund für seine Festnahme dar (Art. 250 StPO).

Der Vorsitzende ist für einen reibungslosen Ablauf der Hauptverhandlung verantwortlich. Er hat, soweit erforderlich, einen Verteidiger zu bestellen und verfügt die Ladung des Angeklagten, der von diesem benannten Zeugen und anderer Personen, deren Anwesenheit geboten ist. Der Angeklagte kann im

Rahmen der Voranhörung auch mündlich geladen werden. Die Polizeiorgane haben die im Rahmen der Verfahrensabwicklung vom Gericht verfügten Maßnahmen auszuführen (Art. 505(19) Abs. 3 StPO).

Muß das Verfahren wegen einer fehlerhaften Zeugenladung oder der Verhinderung einer angeordneten Zeugenvorführung ausgesetzt werden, so ist die für die Durchführung verantwortliche Person mit einer Ordnungsstrafe von 200,-- bis 500,-- Lei zu belegen (Art. 505(19) Abs. 1 StPO); beim allgemeinen Verfahren liegt die Höhe dieser Ordnungsstrafe zwischen 50,-- und 200,-- Lei (Art. 92 StPO). In den Vorführungs- und Ladungsanordnungen des Gerichtes ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Amtshandlung im Rahmen eines Verfahrens zum Schutze des Öffentlichen Vermögens erfolgen soll.

Die einmal eröffnete Hauptverhandlung muß bis zum Schluß durchgeführt werden; eine Aussetzung ist nur in Ausnahmefällen möglich, nicht etwa schon bei Ausbleiben des Verteidigers. Auf Anordnung des Gerichtes haben Sachverständige ihr Gutachten dem Gericht mündlich zu erstatten (Art. 505(18) Abs. 3 StPO). Die Staatsanwaltschaft hat zu beantragen oder das erkennende Gericht hat bei fehlendem Antrag von Amts wegen auszusprechen, daß der betroffene Träger von Öffentlichem Vermögen zu entschädigen ist (Art. 7 Abs. 4 StPO), selbst wenn ein Wiedergutmachungsanspruch nicht geltend gemacht wurde.

II Das Verfahren in zweiter Instanz

Der "Rekurs" ist das einzige ordentliche Rechtsmittel der Rumänischen Strafprozeßordnung, das zur Überprüfung der Entscheidung durch eine höhere Instanz führt.

Der Rekurs bei Verurteilung wegen einer Straftat gegen das Öffentliche Vermögen ist innerhalb von fünf Tagen (sonst zehn Tagen) einzulegen; diese Frist läuft nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften (Art. 393 StPO). Die Rekursverhandlung muß spätestens zehn Tage nach Eingang der Akten beim Rekursgericht erfolgen (Art. 505(20) Abs. 3 StPO).

III Besondere Bestimmungen bei Verhängung der Todesstrafe

Kann eine abzuurteilende Tat mit der Todesstrafe geahndet werden, so darf das Gericht nur Teilgutachten anfordern (Art. 505(18) Abs. 4 StPO), da in diesen Fällen schon das Strafver-

Verfolgungsorgan zur Einholung eines vollständigen Gutachtens verpflichtet ist (Art. 505(14) StPO). Hat das Strafverfolgungsorgan das versäumt, ist ein vollständiges Gutachten aber nach Ansicht des Gerichtes erforderlich, so ist die Akte dem Strafverfolgungsorgan gemäß Art. 310(1) StPO zur Vervollständigung zurückzuleiten. Nach der Rechtsprechung kann das Gericht jedoch auch die Erstattung eines vollständigen Gutachtens vor Gericht anordnen, sofern das zweckdienlicher ist. Diese Umgehung des Art. 505(18) Abs. 4 StPO wird damit begründet, daß diese Vorschrift voraussetzt, daß das Strafverfolgungsorgan ein Gutachten einholte; hingegen soll diese Bestimmung nicht anwendbar sein, wenn das Strafverfolgungsorgan dies versäumt hat.

Bei Verhängung der Todesstrafe darf die Urteilsverkündung nur einmal für höchstens drei Tage ausgesetzt werden (Art. 505(20) Abs. 1 StPO). Drei Tage nach Urteilsverkündung muß das Urteil abgesetzt und zu den Akten gebracht worden sein. Rekurs darf nur innerhalb von 24 Stunden eingelegt werden. Die gleiche Frist gilt für die Übersendung der Akten an die Rekursinstanz, bei der die Verhandlung drei Tage nach Akteneingang zu beginnen hat.

§ 68 Das Verfahren bei flagranten Straftaten

Eine "flagrante Straftat" liegt gemäß Art. 187(4) StPO vor, wenn der Täter auf frischer Tat ertappt (eigentliche flagrante Taten), von Augenzeugen verfolgt oder unmittelbar nach der Tat in der Nähe des Tatortes im Besitz von Gegenständen angetroffen wird, die ihn als Täter überführen (quasi-flagrante Taten).

I Das allgemeine Verfahren bei flagranten Straftaten

Da die Person des Täters unmittelbar nach Begehung der Tat bekannt ist und die Strafverfolgungsorgane der Beweismittel leicht habhaft werden können, müssen die Ermittlungen gemäß Art. 187(4) Abs. 1 StPO nach fünf Tagen abgeschlossen sein (sonst höchstens zwei Monate).

Die Strafverfolgungsorgane können Haussuchungen ohne vorherige Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft vornehmen (Art. 187(1) Abs. 2 Buchst. a) StPO); ferner ist der Täter

festzunehmen, sofern es geboten erscheint (Art. 200 Ziff. 1 StPO).

Der Rekurs ist innerhalb von 24 Stunden nach Abfassung des Urteils mit den Akten an die Rekursinstanz weiterzuleiten (Art. 393 Abs. 4 StPO). Die Rekursverhandlung hat vordringlich zu erfolgen.

II Das Beschleunigte Verfahren bei flagranten Straftaten

Unter den oben dargelegten Voraussetzungen (vgl. § 64, S. 149) sind flagrante Straftaten aller Art im Beschleunigten Verfahren (Art. 505(1) - 505(11) StPO) abzuurteilen, sofern der Täter festgenommen werden kann und alle Beweismittel sofort sichergestellt werden können.

Bei einer Mehrheit von Tätern oder realkonkurrierender Taten ist, auch wenn nicht alle Einzelsachverhalte dem Beschleunigten Verfahren unterliegen, dieses vorrangig, es sei denn es können in sich geschlossene Sachverhalte in sinnvoller Weise abgetrennt werden (Art. 26, 30 StPO).

Bei Straftaten von Jugendlichen unter 15 Jahren kann nicht nach den Vorschriften des Beschleunigten Verfahrens verhandelt werden, es sei denn auch ältere Personen sind an der Tat beteiligt.

1) Die Kurzermittlung

Im Rahmen des Beschleunigten Verfahrens sind die Ermittlungen von den Strafverfolgungsorganen durchzuführen; die Behörden gemäß Art. 187(5) StPO (vgl. § 65 II, S. 151) haben in ihrem Tätigkeitsbereich angestrengte Vorermittlungen unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Der Täter ist vorläufig festzunehmen und zu vernehmen (Art. 505(2) StPO). Darüber ist ein Protokoll anzufertigen. Für die Klärung des Sachverhaltes können, soweit erforderlich, auch andere Beweismittel verwendet werden, was im Protokoll zu vermerken ist. Soweit sich die Aussagen der Tatzeugen mit den Feststellungen im Protokoll decken, ist das Protokoll von den Zeugen zu unterschreiben; Ergänzungen und Gegendarstellungen sind aufzunehmen. Das so zustandegekommene Protokoll enthält die Anordnung der Eröffnung des Verfahrens, die Festnahmeverfügung und das Ermittlungsergebnis.

Ist dem Öffentlichen Vermögen durch die im Beschleunigten Verfahren abzuurteilende Tat ein Schaden entstanden, sind die Maßnahmen gemäß Art. 114 Abs. 2 StPO zur Sicherung der Wiedergutmachung zu treffen. Dies ergibt sich aus Art. 505(8) Abs. 2 StPO, nach der sich die Strafverfolgungsorgane von Amts wegen mit der Wiedergutmachung zu befassen haben.

2) Die Anklage

Auf Grund der Feststellungen im Protokoll wird vom Strafverfolgungsorgan die "Anklageverfügung", eine verkürzte Anklageschrift, erstellt, ohne daß dem Täter - wie sonst üblich - das Ermittlungsergebnis mitgeteilt wird. Die Anklageverfügung enthält nur den Sachverhalt, dessen rechtliche Wertung, Hinweise auf das Beweismaterial und das Datum der Festnahme.

Die Anklageverfügung ist spätestens zwei Tage nach Festnahme des Täters an die Staatsanwaltschaft zur Überprüfung weiterzuleiten (Art. 505(3) StPO). Reicht der der Anklageverfügung zugrundeliegende Sachverhalt nach Ansicht der Staatsanwaltschaft für die Anklageerhebung nicht aus und gibt sie deshalb die Akte an die Strafverfolgungsorgane zurück, so kann sie anordnen, daß von da an nach den allgemeinen Bestimmungen weiterzuverfahren ist. Bestätigt die Staatsanwaltschaft - gegebenenfalls nach einer Änderung oder Ergänzung (Art. 267(7) - 267(9) StPO) - die Anklageverfügung, so ordnet sie die Untersuchungshaft für den Täter an und überstellt ihn dem zuständigen Gericht, an das auch die Akte mit der Anklageverfügung innerhalb von 24 Stunden weiterzugeben ist.

3) Die vorläufige Festnahme

Nach Art. 505(2) StPO ist der Täter von dem mit der Sache befaßten Strafverfolgungsorgan festzunehmen und bis zur Übergabe der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft festzuhalten; im Gegensatz zum allgemeinen Strafverfahrensrecht ist eine vorläufige Freilassung des Festgenommenen nicht zulässig und die in Art. 201 StPO vorgeschriebene Genehmigung der Festnahme durch die Staatsanwaltschaft innerhalb von 24 Stunden nicht erforderlich.

Allerdings stellt die Bestätigung der Festnahme durch die Staatsanwaltschaft ohnehin keine wirksame Sicherung der persönlichen Freiheit dar. Denn die von M A U R A C H (9, S. 379)

getroffene Feststellung, daß die Staatsanwaltschaft in der UdSSR keine unabhängige, sondern eine politische, der Vorgesetztenweisung unterstehende Behörde ist, deren Anordnungen nicht einmal den Schein unabhängiger Rechtsprechungsakte aufweisen, gilt auch für die Staatsanwaltschaft in dem sozialistischen Rumänien in vollem Umfang.

Auch im Rahmen des Beschleunigten Verfahrens ist die Staatsanwaltschaft jedoch dafür verantwortlich, daß niemand gesetzwidrig festgehalten wird. Das ist aus Art. 179(2) StPO, Art. 4 Buchst. c) und Art. 7 des Gesetzes Nr. 6/1952, betreffend die Schaffung und Organisation der Staatsanwaltschaft der RVR abzuleiten.

4) Die Hauptverhandlung

Das zuständige Gericht besteht - abweichend vom allgemeinen Verfahren - stets nur aus einem Richter. Dieser prüft zunächst, ob die Voraussetzungen für das Beschleunigte Verfahren erfüllt sind, anderenfalls leitet er die Akte an den zuständigen Spruchkörper weiter und entscheidet über die Freilassung des Angeklagten.

Die Verhandlung findet in Anwesenheit des Angeklagten statt, der bis zum Schluß des innerhalb von zwei Tagen abzuschließenden Verfahrens in Untersuchungshaft bleibt.

Auch der Staatsanwalt ist im Rahmen des Beschleunigten Verfahrens stets zur Teilnahme verpflichtet. Der Angeklagte kann sich einen Verteidiger nach seiner Wahl bestellen; sein Ausbleiben ist jedoch kein Grund für die Aussetzung des Verfahrens. Auf Antrag des Angeklagten ist ihm ein Pflichtverteidiger beizuordnen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, so ist das Urteil aufzuheben (E N T S C H E I D U N G des Strafsenates des OG der RVR Nr. 1682/1958).

In der Hauptverhandlung stützt sich das Gericht auf das im Rahmen der Ermittlungen zusammengetragene Beweismaterial, das das Gericht durch bestimmte Prozeßhandlungen wie z.B. die Anhörung des Angeklagten überprüfen muß und durch andere, z.B. die Vernehmung von Zeugen, ergänzt werden kann.

Im Rahmen des Beschleunigten Verfahrens wird über Schadensersatzansprüche des Verletzten im allgemeinen nur entschieden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird

und die verletzte Person bei der Verhandlung anwesend ist; ansonsten ist insoweit auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen (Art. 505(8) StPO). Wegen der Trennung von Amts wegen ist die Schadensersatzklage vor den Zivilgerichten geltend zu machen.

Wurde durch die Tat ein Träger von Öffentlichem Vermögen geschädigt, so ist die Staatsanwaltschaft in jedem Fall zur Wahrnehmung von dessen Interessen verpflichtet und das Gericht hat diesem von Amts wegen eine Entschädigung zuzusprechen (Art. 505(8) Abs. 2 StPO), soweit das nicht eine erweiterte Beweiserhebung und dadurch bedingte Verfahrensaussetzung erfordert. In jedem Fall sind aber Maßnahmen zur Sicherung der Forderung zu verfügen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Das Urteil ist noch am Tage der Beendigung der mündlichen Verhandlung zu verkünden und innerhalb von 24 Stunden zu den Akten zu bringen. Wird eine Freiheitsstrafe verhängt, so bleibt der Angeklagte in Haft.

5) Das Rechtsmittelverfahren

Der Rekurs ist innerhalb von drei Tagen (sonst zehn Tagen) nach der Urteilsverkündung einzulegen. Er wirkt - im Gegensatz zum allgemeinen Verfahren - nicht vollzugshemmend.

Die Prozeßakte ist innerhalb von 24 Stunden dem Rekursgericht zuzuleiten, die Rekursverhandlung hat innerhalb von drei Tagen zu erfolgen.

Das Rekursgericht tagt in seiner üblichen Besetzung. Da sich der Angeklagte in Haft befindet, wird er öffentlich, durch Anheftung der Ladung an die Gerichtstüre geladen; andere Personen werden nicht geladen.

Ist der Rekurs begründet, kann das Rekursgericht das Urteil aufheben und in der Sache selbst entscheiden. Das ist zwar nach Aufhebung des Art. 505(9) Abs. 5 StPO durch Dekret Nr. 213/1960 für das Verfahren bei den flagranten Straftaten nicht mehr ausdrücklich bestimmt, aber die Rechtsprechung wendet insoweit die allgemeinen Bestimmungen an.

Als außerordentliche Rechtsmittel kennt die Rumänische Strafprozeßordnung die "Revision" (Art. 417 ff StPO) - so wird die Wiederaufnahme des Verfahrens bezeichnet - und die "Beschwerde" (Art. 433 ff StPO) gegen das Urteil oder die

Vollstreckung, sofern das Urteil oder die Anordnung der Vollstreckung auf einem Verstoß gegen formale Verfahrensvorschriften beruhen kann. Diesen Rechtsmitteln fehlt der Devolutiveffekt. Auch über die Revision und die Beschwerde, soweit letztere innerhalb der ersten Instanz eingelegt wurde, wird im Beschleunigten Verfahren verhandelt.

Über den "Aufsichtsrekurs" des Generalstaatsanwaltes der Republik beim Obersten Gericht wird hingegen nach den allgemeinen Vorschriften verhandelt.

§ 69 Die Urteilsvollstreckung

Die Vollstreckung des Urteils bei Straftaten gegen das Öffentliche Vermögen erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen (Art. 438 ff StPO). Bei diesen Delikten soll die Vollstreckung jedoch vordringlich und beschleunigt durchgeführt werden. Nach der Sonderregelung des Art. 505(20) Abs. 5 StPO ist die Todesstrafe zu vollstrecken, wenn nicht innerhalb von 24 Stunden nach Rechtskrafterlangung des Urteils ein Gnadengesuch eingereicht worden ist.

Die Einziehung des Vermögens erfolgt durch den Gerichtsvollzieher, der einen Abdruck der Urteilsformel und ein Protokoll über die Vermögensbeschlagnahme erhält. Das eingezogene Vermögen ist der Finanzabteilung des Exekutivkommitees des Volksrates zu übergeben, die Verwertung erfolgt gemäß Art. 37 - 39 des Dekretes Nr. 221/1960.

§ 70 Die Wiedergutmachung im Rahmen des Strafprozesses

Durch eine Reihe von Sonderbestimmungen soll sichergestellt werden, daß der dem Öffentlichen Vermögen durch Verübung einer Straftat entstandene Schaden wiedergutgemacht wird.

Im allgemeinen können Schadensersatzforderungen im Rahmen des Strafprozesses nur von dem Geschädigten geltend gemacht werden. Das gilt jedoch nicht bei einer Schädigung des Öffentlichen Vermögens durch eine Straftat. Hier sind alle im Rahmen des Strafprozesses mit der Sache befaßten Strafverfolgungs- und Gerichtsorgane zur Ergreifung aller Maßnahmen befugt und verpflichtet, die zur Sicherung vollständiger Wiedergutmachung erforderlich erscheinen (Art. 7

Abs. 4 StPO). Daher ist schon bei den ersten Ermittlungen der Schadensumfang mit festzustellen.

Durch das Dekret Nr. 220/1960 i.V. mit dem Ministerratsbeschluß Nr. 1505/1960 wird kasuistisch genau geregelt, wie die Höhe des Schadens im Einzelfall zu errechnen ist (vgl. § 28, S. 47 ff).

I Ausdehnung der Schadensersatzpflicht

Gemäß Art. 15 des Dekretes Nr. 221/1960 sind neben dem Täter auch andere Personen in der Höhe (Argument aus Art. 93 Abs. 2 StGB) zum Schadensersatz verpflichtet, in der sie - ohne ihr Wissen - aus der Straftat einen materiellen Nutzen gezogen haben. Hierbei ist insbesondere an Familienmitglieder, aber auch an fremde Personen gedacht, mit denen der Täter in engem wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen gestanden hat; es ist aber nicht erforderlich, daß er mit diesen Personen zusammengewohnt hat. Es ist auch unerheblich, ob die Person den Vorteil unmittelbar nach der Tat gezogen hat oder ihr dieser zu einem späteren Zeitpunkt zugewandt wurde.

Auf Antrag des Staatsanwaltes kann jede neben dem Täter für den durch die Tat entstandenen Schaden zivilrechtlich mitverantwortliche Person zur Hauptverhandlung geladen und in das Strafverfahren miteinbezogen werden, wobei das Strafurteil dann aussprechen kann, in welcher Höhe diese mitverantwortlichen Personen Schadensersatz zu leisten haben (Art. 67 StrO). Die Einschaltung schadensersatzpflichtiger Personen kann auch vom erkennenden Gericht von Amts wegen verfügt werden (Argument aus Art. 7 Abs. 4 StPO).

II Besonderheiten bei der Zwangsvollstreckung

Dem Ziel der vollständigen Wiedergutmachung des dem Öffentlichen Vermögen verursachten Schadens dient auch die durch Dekret Nr. 221/1960 i.V. mit dem Ministerratsbeschluß Nr. 792/1960 besonders geregelte Zwangsvollstreckung von Geldforderungen der Träger von Öffentlichem Vermögen gegen natürliche Personen. Neben dem nur innerhalb eines bestimmten Gebietes für die Zwangsvollstreckung zuständigen Gerichtsvollzieher werden die eigenen Vollstrecker der Träger von öffentlichem Vermögen tätig, die in der gesamten Republik wegen Geldfor-

derungen ihres Arbeitgebers vollstrecken können. Diese Befugnis haben bestimmte Angestellte kraft Gesetzes oder infolge einer Genehmigung des Justizministeriums mit Billigung des Finanzministeriums oder auf Grund einer kraft Gesetzes zulässigen Einzelermächtigung ihres Arbeitgebers. Wurde jedoch Vermögenseinziehung als Strafe verhängt, so findet eine einheitliche Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher statt.

2. Abschnitt: Die Sicherung der Wiedergutmachung bei Straftaten gegen das öffentliche Vermögen

23. Kapitel: Die Sicherung der Schadensersatzforderung

§ 71 Die Einleitung der Sicherungsmaßnahmen

Sofern dem öffentlichen Vermögen durch eine Straftat Schaden verursacht wurde und das Strafverfahren anhängig ist, sind, wie erwähnt, alle mit der Sache befaßten Justizorgane zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, unabhängig davon, ob der Geschädigte die Schadensregulierung beantragt hat (Art. 114 Abs. 2 StPO).

Die in Art. 18 Abs. 7 des Dekretes Nr. 221/1960, das die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen des Trägers von öffentlichem Vermögen gegen Privatpersonen regelt, enthaltene Sonderbestimmung, nach der bei Beträgen von unter 500,-- Lei von Sicherungsmaßnahmen abgesehen werden kann, gilt im Rahmen des Strafprozesses nicht. Denn hier ist nach der Strafprozeßordnung zu verfahren (Art. 5 des Ministerratsbeschlusses Nr. 792/1960). Eine abweichende Regelung müßte ausdrücklich angeordnet werden.

Gemäß Art. 114 Abs. 1 StPO sind Sicherungsmaßnahmen zu verhängen, sobald der Angeschuldigte nach Eröffnung des Verfahrens sich zu den ihm zur Last gelegten Straftaten äußern konnte. Die Pflicht der jeweils mit der Sache befaßten Justizorgane besteht so lange, bis das Strafurteil Rechtskraft erlangt hat. Wird das Verfahren durch außerordentliche Rechtsmittel wieder in Gang gebracht, so können auch Sicherungsmaßnahmen wieder verfügt werden.

Schon das Strafverfolgungsorgan ist verpflichtet - seit Aufhebung des Art. 187(1) Abs. 2 Buchst. b) StPO durch Dekret

Nr. 213/1960 - ohne Genehmigung der Staatsanwaltschaft Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Daneben obliegt diese Pflicht dem die Ermittlungen überwachenden Staatsanwalt. Stellt das mit der Sache befaßte Gericht - gleich welcher Instanz - fest, daß die Einleitung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen versäumt wurde oder auf Grund mangelhafter Ermittlungen vorher nicht möglich war, so hat es unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu verfügen (RICHTLINIEN - E N T S C H E I D U N G des Plenums des OG der RVR Nr. 1 A/1958). Die Mißachtung dieser Pflicht durch ein Justizorgan stellt eine Dienstpflichtverletzung dar.

§ 72 Die Beschlagnahme zur Sicherung der Schadensersatzforderung

I Umfang und Wirkung der Beschlagnahme

Die Durchsetzung der Wiedergutmachungsforderung wird durch Beschlagnahme von Gegenständen des Vermögens des Täters bis zur voraussichtlichen Höhe des Schadens gesichert (Art. 114 Abs. 5 StPO). Auch die Personen, die ohne ihr Wissen aus der Tat einen Vorteil erlangt haben (vgl. § 70 I, S. 163), können, obwohl sie nur zivilrechtlich zum Schadensersatz verpflichtet sind, in den Strafprozeß miteinbezogen werden. Dann können auch Teile ihres Vermögens bis zur Höhe ihrer Schadensersatzpflicht beschlagnahmt werden (Art. 18 Abs. 1 i.V. mit Art. 15 des Dekretes Nr. 221/1960).

Die Beschlagnahme kann je nach dem Stand der Ermittlungen im Laufe des Verfahrens erweitert oder eingeschränkt werden; der Gesamtwert der - bei allen für eine Tat schadensersatzpflichtigen Personen - beschlagnahmten Gegenstände darf die Höhe des voraussichtlichen Schadens nicht überschreiten.

Nicht beschlagnahmt werden die für das Leben des Schuldners und seiner Familie unentbehrlichen Sachen, in die auch sonst eine Zwangsvollstreckung nicht stattfinden darf (Art. 12 des Dekretes Nr. 221/1960).

Über beschlagnahmte Gegenstände darf nicht verfügt werden; ihre Veräußerung ist als Pfandentstrickung (Art. 264-265 StGB) zu bestrafen.

Im Falle mehrfacher Pfändung von Vermögenswerten des Schuldners haben die Wiedergutmachungsforderungen des Tragers von öffentlichem Vermögen einen bevorzugten Rang, nur wenige andere meist öffentlich-rechtliche Forderungen gehen ihnen vor.

II Die Beschlagnahme

Im Wege der sogenannten "eigentlichen" Beschlagnahme wird die Verwertung beweglicher Sachen sichergestellt. Die eigentliche Beschlagnahme erfolgt durch genaue Bezeichnung der Sache, Schätzung ihres Wertes und Erklärung der Beschlagnahme gegenüber dem Schuldner.

Gewöhnlich bleibt die Sache im Gewahrsam des Schuldners; bei Gefahr der Veräußerung können sie versiegelt oder einem Verwalter übergeben werden. Wertgegenstände sind stets in amtliche Verwahrung zu nehmen. Schmuck, fremde Zahlungsmittel und inländische Wertpapiere werden bei der Staatsbank hinterlegt. Geldsummen sollen auf den Namen des Schuldners zur Verfügung des Justizorgans, das die Beschlagnahme anordnete, bei der Spar- und Depositenkasse (CEC) eingezahlt werden. Kunstgegenstände sind einem Museum zu übergeben (Art. 115(1) Abs. 3 - 5 StPO i.V. mit Art. 3 des Dekretes Nr. 371/1958).

Unbewegliche Sachen werden durch Eintragung einer Hypothek beschlagnahmt. Die Eintragung erfolgt auf Grund der zugesandten Kopie der Beschlagnahmeverfügung.

Auch die Verwertung von Geldforderungen der Schadensersatzpflichtigen kann sichergestellt werden (Art. 115(3) i.V. mit Art. 114 Abs. 1 StPO). Die Forderungen werden gepfändet; sie sind dann innerhalb von fünf Tagen nach Fälligkeit vom Drittschuldner zur Verfügung des Organs zu hinterlegen, das die Beschlagnahme angeordnet oder durchgeführt hat. Ferner kann der Lohn des Schadensersatzpflichtigen vorsorglich durch Pfändung bis in Höhe eines Drittels seiner Nettobezüge beschlagnahmt werden (Art. 12 Abs. 1 des Dekretes Nr. 221/1960 i.V. mit Art. 409 ZPO).

Nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung (Art. 463 - 486) kann auch anderes Einkommen des Schadensersatzpflichtigen, z.B. aus Vermietung und vom Boden nicht getrennte Früchte, beschlagnahmt werden. Die Möglichkeit der

Beschlagnahme dieser Vermögenswerte ist zwar weder in der Strafprozessordnung noch in dem mangelhaften Dekret Nr. 1/1960 ausdrücklich erwähnt, unter Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Art. 114 StPO sind jedoch alle gesetzlich zugelassenen Maßnahmen zu verstehen.

III Die Durchführung der Beschlagnahme

Die Sicherungsmaßnahmen werden im Rahmen der Ermittlungen von dem Strafverfolgungsorgan vorgenommen, das sie anordnet. Eine vom Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft angeordnete Beschlagnahme kann in Eilfällen auch durch den Vollzugsbeamten der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden. Wird die Beschlagnahme erst im Laufe des Strafprozesses durch das Gericht verfügt, so wird sie vom Gerichtsvollzieher durchgeführt. Soweit für die dem Täter zur Last gelegte Straftat nicht Vermögenseinziehung als Strafe angedroht ist, können auch die Vollzieher des Trägers von Öffentlichem Vermögen (vgl. § 70 II, S. 163 ff) die Sicherungsmaßnahmen durchführen.

Wer durch eine Beschlagnahme in seinen Rechten verletzt zu sein glaubt, hat das Rechtsmittel der Beschwerde (Art. 115(4) StPO). Gegen den Beschwerdebescheid des Strafverfolgungsorgans ist eine weitere Beschwerde zulässig, über die die Staatsanwaltschaft entscheidet. Hat das Gericht die Beschlagnahme angeordnet, so kann gegen seine Entscheidung über die Beschwerde der Rekurs eingelegt werden.

Schon während der Dauer des Strafprozesses können einzelne oder auch alle zur Sicherung der Wiedergutmachung angeordneten Maßnahmen aufgehoben werden, wenn ihr Bestehen auf Grund des ermittelten Sachverhaltes nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wurde. Im Falle der Einstellung des Verfahrens kann die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verfügt werden. Auch dann gilt das beschlagnahmte Vermögen jedoch als freigegeben, wenn der Geschädigte nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Einstellungsbeschlusses Klage beim Zivilgericht erhoben hat (Art. 261(11) StPO).

4. Kapitel: Die Sicherung der Vermögenseinziehung

§ 73 Die Einleitung der Sicherungsmaßnahmen

Sobald dem ermittelnden Strafverfolgungsorgan oder dem mit der Sache befaßten Gericht ersichtlich ist, daß die verübte Tat mit Vermögenseinziehung zu ahnden ist, sind Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Vollstreckung der Vermögenseinziehung zu ergreifen (Art. 114 Abs. 4 StPO). Stellt sich nach Anordnung von Sicherungsmaßnahmen heraus, daß die Vermögenseinziehung als Strafe nicht in Frage kommt, sind die Maßnahmen aufzuheben.

Hat das Gericht in erster Instanz teilweise Vermögenseinziehung verhängt und hat nur der Verurteilte gegen das Urteil Rekurs eingelegt, so hat die erste Instanz auf Antrag die Sicherungsmaßnahmen auf die auf Grund ihres Urteils einzuziehenden Teile des Vermögens zu beschränken.

§ 74 Die Beschlagnahme zur Sicherung der Vermögenseinziehung

Die Beschlagnahme zur Sicherung der Vermögenseinziehung ist wie die Beschlagnahme zur Sicherung der Wiedergutmachung durchzuführen.

Es kann jedoch nur das Vermögen des Angeschuldigten bzw. Angeklagten beschlagnahmt werden (Art. 114 Abs. 4 StPO), da die Vermögenseinziehung nicht gegen die anderen nur schadensersatzpflichtigen Personen verhängt werden kann.

Unabhängig davon, ob totale oder teilweise Vermögenseinziehung verhängt werden kann, ist zunächst das gesamte Vermögen, soweit es der Einziehung unterliegt, zu beschlagnahmen. Der Einziehung unterliegen nicht: Hausrat, Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, begrenzte Nahrungsmittelvorräte und Geldmittel, sowie das zur Berufsausübung erforderliche Werkzeug, es sei denn, im Urteil ein Berufsverbot ausgesprochen (Art. 57 Ziff. 4 Abs. 2 und 7 StGB).

Anlage I

V e r z e i c h n i s

der in der Abhandlung in wörtlicher Übersetzung angeführten Artikel des Rumänischen Strafgesetzbuches

Art.	183 Ziff. 4 StGB	=	S. 60
"	183 " 5 Abs. 1 StGB	=	S. 81
"	183 " 6 StGB	=	S. 80
"	236 "	=	S. 59
"	237 "	=	S. 87
"	242 "	=	S. XIII (Anhang II)
"	245 Abs. 1 Ziff. 2 StGB	=	S. 88
"	294 Abs. 1 StGB	=	S. 115
"	473 "	=	S. 131
"	524 "	=	S. 71
"	525 Ziff. 2 Buchst. a)"	=	S. 95
"	525 " 5 " b)"	=	S. 95
"	529 - 533 StGB		S. 78
"	535 "	=	S. 85
"	536 "	=	S. 86
"	536(1) "	=	S. XIII (Anhang II)
"	536(2) "	=	S. XIV (Anhang III)
"	536(3) "	=	S. 86
"	537 - 538 "	=	S. 95
"	539 "	=	S. 102
"	543 "	=	S. 105
"	543(1) "	=	S. 106
"	544 "	=	S. 110
"	545 "	=	S. 113
"	547 "	=	S. 116
"	548 "	=	S. 119
"	549 "	=	S. 122
"	550 "	=	S. 122
"	551 "	=	S. 127
"	554 "	=	S. 130

Art.	556	StGB	= S.	146
"	557	"	= S.	145
"	558	"	= S.	144
"	559	"	= S.	137
"	560	"	= S.	137
"	561	"	= S.	141
"	562	"	= S.	142

A n h a n g II

Wortlaut einiger in der Abhandlung
mehrfach erwähnter Artikel des
Rumänischen Strafgesetzbuches

Art. 242 StGB lautet:

"Die schuldhafte und wiederholte oder auch nur einmalige jedoch schwere Verletzung seiner Dienstpflichten durch einen Beamten durch deren Nichterfüllung oder fehlerhafte Erfüllung stellt die Straftat der Dienstnachlässigkeit dar, wenn dadurch:
1. eine Störung des reibungslosen Ablaufes innerhalb der öffentlichen Einheit verursacht wurde oder
2. dem öffentlichen Vermögen ein unmittelbarer Schaden verursacht wurde.

Die Dienstnachlässigkeit, die irgendeine der in Abs. 1 Ziff. 1 angeführten Folgen gezeitigt hat wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von 300,-- bis zu 1.000,-- Lei bestraft.

Die Dienstnachlässigkeit, die die in Abs. 1 Ziff. 2 angeführten Folgen gezeitigt hat wird je nach Höhe des verursachten Schadens wie folgt bestraft:
a) bis einschließlich 20.000,-- Lei mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr;
b) von 20.000,-- bis einschließlich 50.000,-- Lei mit Gefängnis von einem bis zu vier Jahren;
c) über 50.000,-- Lei mit Gefängnis von vier bis zu sieben Jahren und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von einem bis zu drei Jahren.

Die Dienstnachlässigkeit, die eine Katastrophe zur Folge hatte, wird mit Gefängnis von sieben bis zu zehn Jahren, teilweiser oder totaler Vermögenseinziehung und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von einem bis zu sechs Jahren bestraft.

Als Katastrophe gilt die Vernichtung oder Beschädigung von allgemein zur Beförderung von Waren oder Personen bestimmten Verkehrsmitteln oder von wichtigen Einrichtungen oder Arbeiten, die außerordentlich schwere Folgen oder den Verlust von Menschenleben oder die schwere Verletzung von Personen verursacht hatte.

In Fällen von Dienstnachlässigkeit kann das Gericht auch die Amtsenthebung verfügen."

Art. 536(1) StGB lautet:

"Der Diebstahl, der Raub, die Vernichtung oder Beschädigung, der Betrug oder der Vertrauensmißbrauch zum Schaden des öffentlichen Vermögens wird nach den in Art. 236 vorgesehenen Unterscheidungen bestraft.

Abweichend von den Bestimmungen des vorangehenden Absatzes ist für den Diebstahl und den Raub von Getreide aus öffentlichem Vermögen bei einer Schadenshöhe bis einschließlich 10.000,-- Lei die in Art. 236 Buchst. b) vorgesehene Strafe, bei einem größeren Schaden sind die unter Buchst. c) bis f) einschließlich vorgesehenen Strafen entsprechend zu verhängen.

Ebenso ist abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 für die Vernichtung oder Beschädigung oder den Vertrauensmißbrauch zum Schaden des öffentlichen Vermögens, die in Art. 236 unter Buchst. e) vorgesehene Strafe zu verhängen, wenn der Wert des verursachten Schadens 100.000,-- Lei übersteigt.

Wenn der Raub unter den in den Art. 531 - 533 einschließlich vorgesehenen Umständen begangen wurde und die in Art. 236 vorgesehene Haupt- oder Zusatzstrafe leichter ist als die in diesen Artikeln vorgesehene, ist je nach Fall die in den Art. 531 - 533 einschließlich vorgesehene Strafe, sowie in den in Art. 531 vorgesehenen Fällen die teilweise Vermögenseinziehung und in den in den Art. 532 - 533 vorgesehenen Fällen die totale Vermögenseinziehung zu verhängen.

Wenn der Diebstahl unter den besonderen Umständen des Art. 525 begangen wurde und die durch diese Bestimmung angedrohte Strafe schwerer ist als die der Schadenshöhe entsprechende Strafe des Art. 236, ist die in Art. 525 vorgesehene Strafe zu verhängen.

Die Bestimmung des Art. 236 über den Versuch, die Anstifter, Gehilfen, Hehler und Begünstiger sind auch auf die in diesem Artikel vorgesehenen Fälle anzuwenden."

Art. 236(2) StGB lautet:

"Wer von der Verübung einer der in den Art. 236 und 536(1) vorgesehenen Straftaten Kenntnis hat und die Anzeige darüber unterläßt, begeht das Vergehen der Nichtanzeige dieser Straftaten und wird mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren und teilweisem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte von einem bis zu drei Jahren bestraft, ohne daß jedoch die Strafe höher,als die gesetzlich für den Täter vorgesehene Strafe sein darf.

Die im vorangehenden Absatz erwähnten Personen werden nicht bestraft, wenn sie nach Beginn der Strafverfolgung die Entdeckung der Schuldigen oder deren Verhaftung erleichtern."

L e b e n s l a u f

Am 13.4.1927 wurde ich als ehelicher Sohn des Karl Forek und der Martha geb. Krauß in Mühlbach/Siebenbürgen-Rumänien geboren. Ich bin Volksdeutscher evangelisch-lutherischen Bekenntnisses.

Von 1934 bis 1946 besuchte ich die deutschsprachige Volksschule, danach das deutschsprachige Gymnasium und legte im Herbst 1946 die Reifeprüfung ab. Anschließend studierte ich in Klausenburg-Rumänien bis 1951 Rechtswissenschaften und wurde nach Ablegung aller Prüfungen (entspricht der Ersten Juristischen Staatsprüfung in der BRD) Rechtsanwaltsreferendar. In dieser Eigenschaft war ich vom Frühjahr 1952 bis Herbst 1955 tätig. Im Dezember 1955 legte ich das sogenannte Definitivum (entspricht der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in der BRD) ab und war dann von diesem Zeitpunkt an bis zu meiner Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland im April 1963 Rechtsanwalt in Mühlbach - bis 1957 - und Hermannstadt (von 1957 bis 1963).

Inzwischen hatte ich im Juni 1954 an der Juristischen Fakultät der Universität Klausenburg-Rumänien das sogenannte Staatsexamen mit der Bewertung "sehr gut" abgelegt (entspricht in der BRD in etwa der Promotion; das Staatsexamen besteht aus einer wissenschaftlichen schriftlichen Arbeit und einer umfassenden mündlichen Prüfung).

Nach meiner Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1963 wurde mir seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine Urkunde ausgefolgt, derzufolge ich berechtigt bin in der Bundesrepublik den Titel "Dipl. in Rechtswissenschaften" der Univ. Klausenburg zu führen; gleichzeitig wurde mir schriftlich bestätigt, daß dies der formalen Anerkennung bzw. Gleichstellung meiner in Rumänien abgelegten Prüfungen mit der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung in der BRD entspricht.

Im Herbst 1963 legte ich in München die Staatsprüfung für Dolmetscher und Übersetzer ab und bin seit Dezember 1963 öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher für die rumänische Sprache.

Seit dem 15.7.1963 bin ich im Rahmen des Evang.-Luth. Landeskirchenrates in München im Angestelltenverhältnis tätig und arbeite als juristischer Mitarbeiter beim Evang.-Luth. Pfründestiftungsverband.

Aus meiner 1947 mit Gertrud geb. Jickeli geschlossenen Ehe sind zwei Kinder entsprossen: Marga, geb. 1949 und Gert, geb. 1953.

Karlheinz Forek